

Produkthaushalt 2020



Arbeit und Soziales Fachbereich 50

Klassifizierung der Produkte	
Klasse	Beschreibung
A	Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung muss dieses Produkt vom Kreis Unna angeboten werden. Die innerhalb des Produktes erbrachten Leistungen sind überwiegend weder dem Grunde noch dem Umfang nach beeinflussbar.
B	Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung muss dieses Produkt vom Kreis Unna angeboten werden. Die innerhalb des Produktes erbrachten Leistungen sind jedoch überwiegend dem Grunde oder dem Umfang nach beeinflussbar.
C	Das Produkt wird ohne gesetzliche Verpflichtung vom Kreis Unna angeboten. Einzelne Leistungen können jedoch mit bestehenden vertraglichen Verpflichtungen verbunden sein.

Allgemeine Erläuterungen zu den Teilergebnisplanpositionen (TEP) 290 und 300

TEP 290 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Bei der TEP 290 handelt es sich um Erträge aus den bei der Kreisverwaltung Unna intern verrechneten Verwaltungsleistungen wie z. B. Post- und Fernmeldegebühren, Druckereileistungen und den Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung. Die internen Erträge und die entsprechenden tatsächlichen Aufwendungen finden sich bei den jeweiligen Produkten z. B. 01.06.05 Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung, 01.06.02 Druckerei wieder.

TEP 300 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

In der TEP 300 werden je Produkt die Planansätze bzw. das Rechnungsergebnis dargestellt. Die Planung der Ansätze für Post- und Fernmeldegebühren, Leistungen der Druckerei und des Bistros erfolgt produktbezogen nach dem voraussichtlichen Aufwand.

Die internen Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung werden – soweit möglich – direkt den jeweiligen Produkten zugeordnet. Dies ist i. d. R. dann der Fall, wenn ein spezielles Dienstgebäude nur für ein Produkt genutzt wird (z. B. Schulen und Jugendzentren).

Alle Produkte, die den allgemeinen Dienstgebäuden zuzuordnen sind, werden prozentual nach ihrem Anteil an der Gesamtfläche der allgemeinen Dienstgebäude mit den Aufwendungen belastet. Dies kann bei Umzügen einer Organisationseinheit, reduziertem Raumbedarf bei Stelleneinsparungen o. ä. zu Verschiebungen in der Höhe der Ansätze führen.

Leere Seiten wurden in der elektronischen Version der Budgetbände entfernt.

Die sich im Rahmen der Haushaltsberatungen ergebenden Ansatzveränderungen werden nach Beschlussfassung durch den Kreistag – zusammengefasst nach Budgets – im Vorbericht dargestellt. Eine Anpassung der jeweiligen Budgetbände erfolgt lediglich in elektronischer Version.

Budget 50

Arbeit und Soziales

Budgetverantwortlich:

Torsten Göpfert

Verantwortliche Ausschüsse:

Ausschuss für Soziales, Familien und Gleichstellung

Ausschuss für Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Strategischer Schwerpunkt	3
Teilergebnisplan für das Budget	9
Teilfinanzplan für das Budget	10
01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung	13
Wirkungs- und Leistungsziele	16
01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII	21
Strategischer Schwerpunkt: Senkung der Krankenhilfe im SGB XII	24
01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II	35
Strategischer Schwerpunkt: Abbau der Jugendarbeitslosigkeit	40
Strategischer Schwerpunkt: Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	42
01.03 Fachaufsicht und Verwaltung	52
01.04 Heimaufsicht	55
Strategischer Schwerpunkt: Sicherstellung ordnungsgemäßer Pflege in den Einrichtungen im Kreis Unna	57
01.05 Pflege- und Wohnberatung	61
02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit	64
Wirkungs- und Leistungsziele	65
02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall	67
02.02 Leistungen im stationären Pflegefall	72
Strategischer Schwerpunkt: Bedarfsgerechte Unterstützung pflegebedürftiger Menschen	75

03	Teilhabe und Förderleistungen	80
03.01	Leistungen und Hilfen bei Behinderung	82
03.02	Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf	89
03.03	Ausbildungsförderung	92
03.04	Bildung und Teilhabe	95
04	Aufgaben der Schwerbehindertenrechts	102
04.01	Schwerbehindertenangelegenheiten	104
05	Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)	108
05.01	Kommunales Integrationszentrum	110
	Übersicht zweckgebundener Erträge und Aufwendungen	117

Budget 50 – Arbeit und Soziales

Verantwortliche Person: Norbert Diekmännken

Strategische Schwerpunkte

Kosten der Unterkunft und Heizung

Die Kosten der Unterkunft und Heizung stellen eine der größten Aufwandspositionen im Haushalt des Kreises Unna dar. Durch zuletzt günstige Entwicklungen der Wirtschaft und den damit einhergehenden Integrationserfolgen des Jobcenters ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, unter 20.000 gesunken (Stand 05/2019: 18.409).

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften kann weiterhin nur gesenkt werden, wenn Menschen in auskömmliche, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden.

Die wesentlichen Akteure sind hierbei:

- die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG – s. a. Budget 01)
- das Jobcenter Kreis Unna
- den Fachbereich 50 – Arbeit und Soziales

Das **Jobcenter** des Kreises Unna ist u. a. dafür zuständig, Menschen in Arbeit zu vermitteln. Auch wenn dies in den vergangenen Jahren erfolgreich gelungen ist und die Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter im Kreis Unna ein Rekordniveau erreicht hat, müssen die erreichten Erfolge gehalten werden. Ein besonderer Fokus liegt auf der Halbierung der Jugendarbeitslosigkeit bis zum Jahr 2020. Durch gezielte Förderung und Ansprache sollen junge Menschen befähigt werden ihr Leben ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu gestalten. Dies ist eine Investition in die Zukunft, um einen gelungenen Einstieg in das Erwerbsleben zu gestalten und Langzeitarbeitslosigkeit gar nicht erst entstehen zu lassen.

Der **Fachbereich 50 – Arbeit und Soziales** stellt die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Beratung) sicher, die zum Abbau von Vermittlungshindernissen beitragen sollen und übt die Fachaufsicht über das Jobcenter hinsichtlich der Gewährung kommunaler Leistungen aus. Hierbei soll sichergestellt werden, dass eine gleichförmige Rechtsanwendung gewährleistet ist.

Die Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und damit einhergehend die Entwicklung des Aufwands für die Kosten der Unterkunft waren in den vergangenen Jahren sehr erfreulich. Dies lag zum einen an der guten konjunkturellen Lage und den Vermittlungserfolgen des Jobcenters, jedoch aber auch - außerhalb des Einflussbereiches der Akteure am Arbeitsmarkt - an milden Wintern und stabilen Energiepreisen, die unmittelbar Auswirkungen auf die Höhe der Heizkosten und somit den monatlichen durchschnittlichen Aufwand hatten.

Trotz der positiven Entwicklungen der letzten Zeit liegt die Zahl der Arbeitslosen im Kreis Unna weiterhin über NRW-Durchschnitt und die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft im Jahr 2018 bei rd. 88 Mio. Euro. Es werden daher folgende Entwicklungspotentiale gesehen:

Ziel ist es weiterhin, möglichst viele Menschen im Kreis Unna unabhängig von Grundsicherungsleistungen zu machen und sie in sozialversicherungspflichtige, auskömmliche Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln. Im Jahr 2018 bestand in 31,71 % der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II trotz vorhandenem Erwerbseinkommens weiterhin Hilfebedürftigkeit (2017: 31,67%). Das durchschnittliche Bruttoeinkommen im Kreis Unna liegt unterhalb des Niveaus in Nordrhein-Westfalen; der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort im Kreis Unna im unteren Entgeltbereich ist im Vergleich innerhalb Nordrhein-Westfalens sehr hoch (unteres Drittel).

Insbesondere für jugendliche Arbeitslose gilt es, sie möglichst schnell unabhängig von Transferleistungen zu machen und ihnen einen guten Einstieg in das Erwerbsleben über entsprechende Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen, um sog. Hartz IV-Karrieren frühzeitig zu vermeiden. Durch die Zuwanderung junger Flüchtlinge sind neue Herausforderungen in der Gruppe jugendlicher Arbeitsloser hinzugekommen

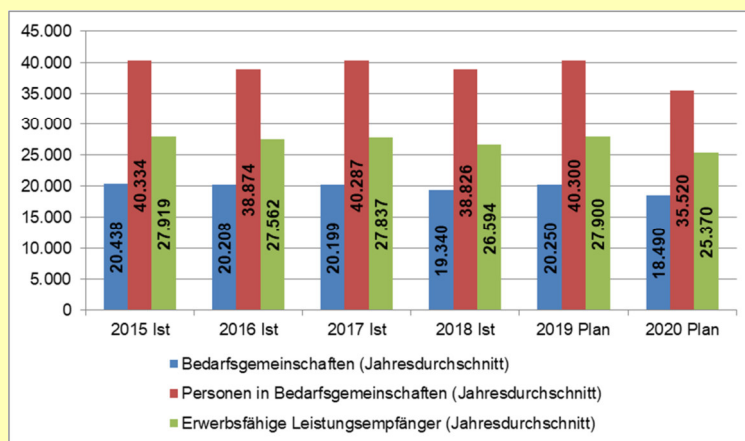
Entwicklung der Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft setzen sich in der Regel aus den Mietkosten der Wohnung, den Mietnebenkosten und den Heizkosten zusammen. Die Kosten der Unterkunft sind Bestandteil der Leistungen nach dem SGB II und werden übernommen, sofern sie angemessen sind.

Als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende hat der Kreis Unna die gesetzlichen Bestimmungen in den „Richtlinien des Kreises Unna über die Gewährung angemessener Unterkunftskosten nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII“ konkretisiert. Diese Richtlinien werden regelmäßig überarbeitet und aktueller Rechtsprechung angepasst. Das schlüssige Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen wird im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst und alle vier Jahre überarbeitet.

Mehrere Faktoren wirken sich auf die Entwicklung des Aufwands der Kosten der Unterkunft aus. So sind neben der Entwicklung des monatlichen Aufwands der SGB II-Leistungen die Vermittlungserfolge des Jobcenters sowie die konjunkturelle Lage entscheidende Faktoren, die die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und somit den Aufwand für die Kosten der Unterkunft beeinflussen.

Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften



Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist seit dem Jahr 2016 rückläufig.

Abb. 2: Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften (BG), Leistungsempfänger (Personen) und erwerbsfähige Leistungsempfänger (eLB) - jeweils Stichtagswerte zum 31.12. bzw. 31.08.

Entwicklung des Aufwands für Kosten der Unterkunft

Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung sind die Kosten der Unterkunft rückläufig. Die Prognose für das Jahresergebnis 2019 liegt derzeit unter 86 Mio. Euro (Hochrechnung August 2019).

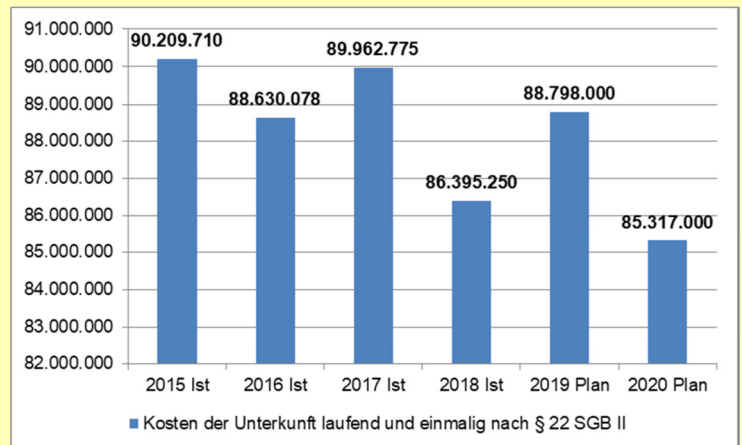


Abb. 3: Jährliche und einmalige Kosten der Unterkunft und Heizung in € (zzgl. einmalige Leistungen und Kofinanzierung Beschäftigungsprojekte)

Monatlicher Aufwand pro SGB II-Fall

Gegenüber dem Vergleichszeitraum 2017 haben sich bei den durchschnittlichen Kosten der Unterkunft je Bedarfsgemeinschaft im Jahr 2018 keine Veränderungen ergeben.

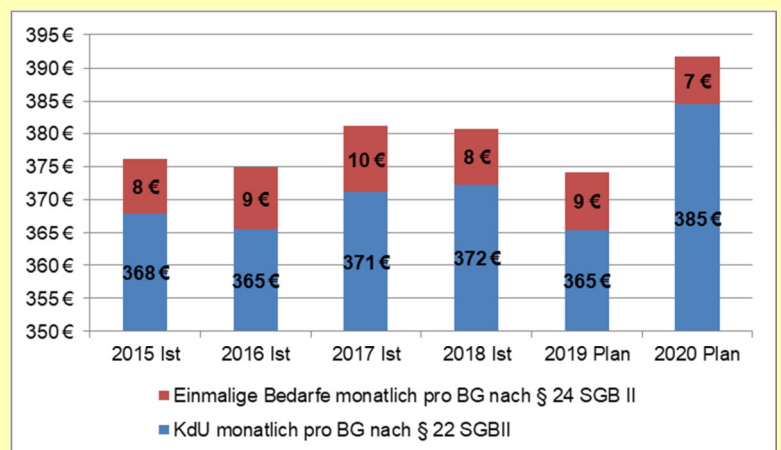


Abb. 4: Durchschnittlicher monatlicher kommunaler Aufwand pro Bedarfsgemeinschaft (SGB II)

Entwicklung der Arbeitslosenzahlen (SGB II-Empfänger)

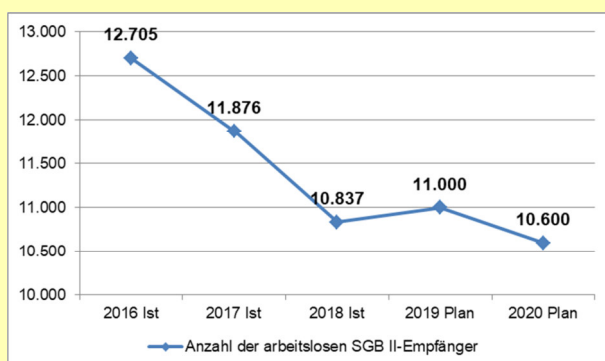


Abb. 5: Anzahl der arbeitslosen SGB II-Empfänger

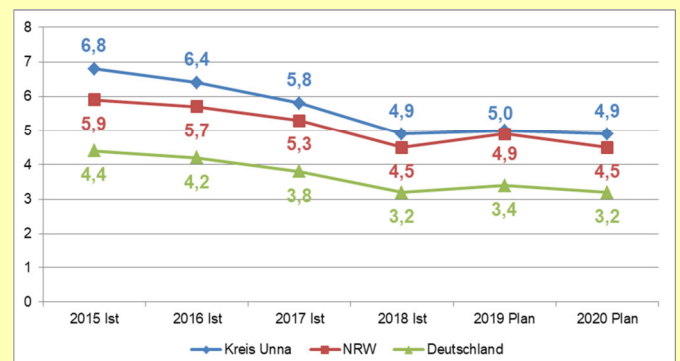
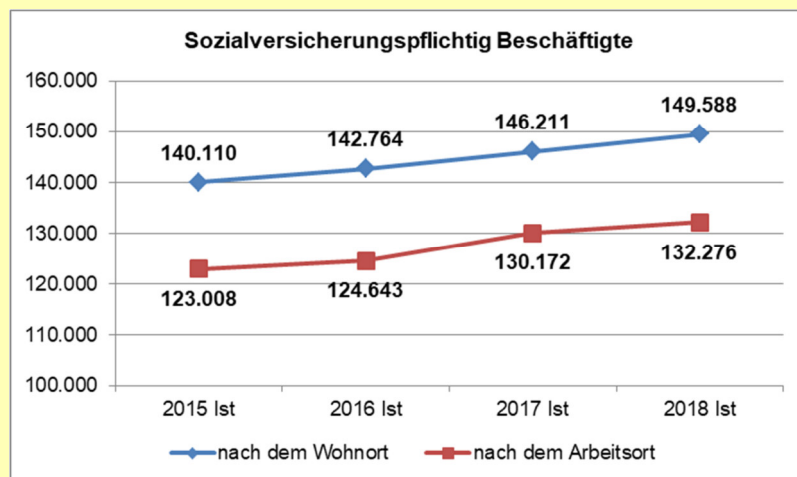


Abb. 6: Arbeitslosenquote SGB II (Jahresdurchschnitt)

Die grundsätzliche positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt spiegelt sich in den rückläufigen Zahlen der o. a. Grafiken wieder.

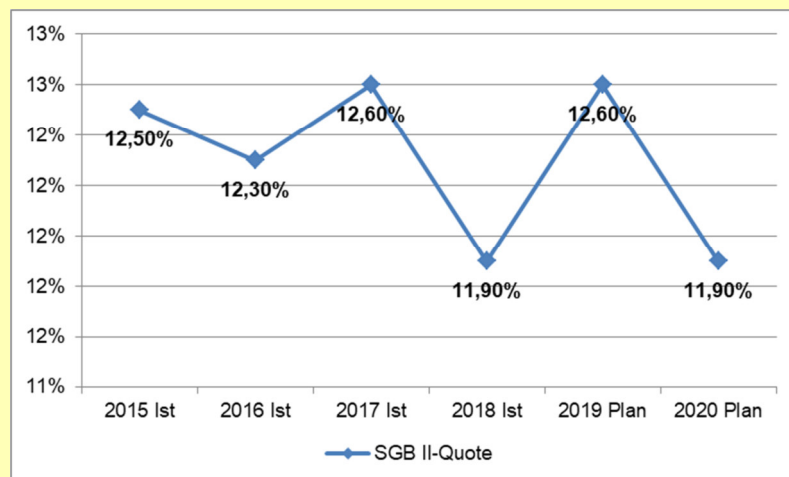
Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Kreis Unna



Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort Kreis Unna ist nach wie vor steigend und hat Jahr 2018 wiederum einen neuen Höchstwert erreicht. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Wohnort im Kreis Unna stieg im September 2015 erstmalig überhaupt über 140.000.

Abb. 7: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte am Wohn- und Arbeitsort

SGB II-Quote



Die SGB II-Quote gibt an, wie hoch der Anteil der Personen im Kreis Unna ist, die von Grundsicherung für Arbeitssuchende abhängig sind. Im Zeitreihenvergleich ist die SGB II-Quote ein wichtiger Indikator für die Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit.

Abb. 8: Anteil der Empfänger von SGB II-Leistungen an der Gesamtbevölkerung

Bedarfsgerechte Unterstützung pflegebedürftiger Menschen

Die Gewährung von Leistungen bei ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflege wird im Sachgebiet 50.2 – Hilfen zur Pflege wahrgenommen.

Die Produktgruppe weist einen Zuschussbedarf von rund 35,4 Mio. € (Jahresergebnis 2018) auf. Zudem wurden 5,96 Mio. € an durchlaufenden Mitteln mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe im Jahr 2018 auf Grundlage der Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe abgerechnet, die mittelbar den Kreishaushalt über die Landschaftsverbandsumlage wiederum belasten.

Der demografische Wandel mit steigender Lebenserwartung bei niedrigen Geburtenziffern stellt die sozialen Sicherungssysteme und damit neben der gesetzlichen Pflegeversicherung auch das Budget des Fachbereiches Arbeit und Soziales vor große Herausforderungen, da stetige Aufwandssteigerungen zu erwarten sind.

Sämtliche Leistungen der Hilfen zur Pflege orientieren sich am individuellen Hilfebedarf (sog. Individualprinzip). Menschen, die auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind, sollen eine bedarfsgerechte aber auch ressourcenschonende Versorgung unter Berücksichtigung des Grundprinzips „ambulant vor stationär“ erhalten.

Hilfen in Einrichtungen sollen daher zukünftig nur gewährt werden, wenn eine Versorgung im häuslichen oder teilstationären Umfeld nicht mehr möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht mehr in Betracht kommt. Dabei werden die individuellen Bedürfnisse der hilfebedürftigen Menschen beachtet.

Die Bevölkerungsvorausberechnungen des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben, dass bei stetig abnehmender Bevölkerung der Anteil der über 80jährigen an der Gesamtbevölkerung deutlich zunehmen wird. Der Anteil der Altersgruppe, die typischerweise die Aufgabe der pflegenden Angehörigen wahrnimmt, wird demgegenüber abnehmen. Die Thematik der ambulanten oder stationären Versorgung von pflegebedürftigen Menschen und die Folgen für den Haushalt des Kreises Unna werden daher zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen.

Grundsätzlich wird bei der Hilfe zur Pflege der Ansatz „ambulant vor stationär“ verfolgt, damit Menschen möglichst lange selbstbestimmt in ihrem häuslichen Umfeld wohnen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Das Sachgebiet 50.2 stellt die Übernahme der Kosten für ambulante häusliche Pflege sicher.

Wirkungsorientiert soll durch den Verbleib des Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.

Ziel ist es, durch die bedarfsgerechte Übernahme ambulanter Leistungen eine stationäre Unterbringung zeitlich hinauszuschieben bzw. gänzlich zu vermeiden.

Damit der Grundsatz „ambulant vor stationär“ weiter verfolgt und umgesetzt werden kann, muss flächendeckend ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot an ambulanten Hilfen zur Verfügung stehen. Potentielle Nutzerinnen und Nutzer dieser Angebote sowie ihre Angehörigen müssen umfassende Informationen über den Umfang und die Möglichkeiten häuslicher Hilfen zugänglich sein.

Eine anbieterneutrale und trägerunabhängige Beratung im Kreis Unna erfolgt in drei Pflegestützpunkten in Unna, Lünen und Kamen (s. Produkt 50.01.09).

Der Pflegebedarfsplan für den Kreis Unna, der von der Stabsstelle Planung und Mobilität erstellt wird, gibt den verbindlichen Rahmen für die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Plätze in Pflegeheimen, Kurzzeit- und Tagespflegen vor.

Produkt 50.02.01

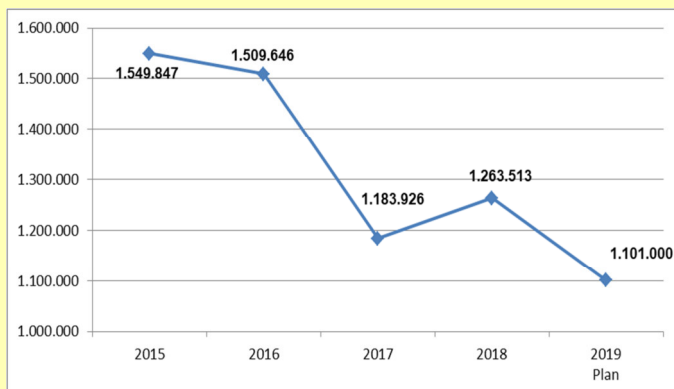


Abb. 1: Leistungen im ambulanten Pflegefall (Jahresergebnisse)

Produkt 50.02.02

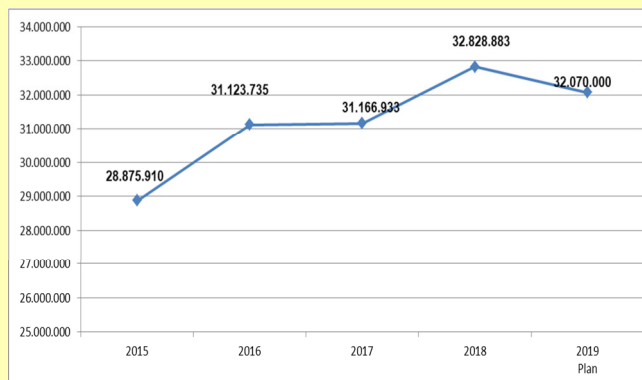


Abb. 2: Leistungen im stationären Pflegefall (Jahresergebnisse)

Sicherstellung ordnungsgemäßer Pflege in den Einrichtungen im Kreis Unna

Der Kreis Unna ist als Beratungs- und Prüfbehörde zuständig für die Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) in Wohn- und Betreuungsangeboten, die von älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen genutzt werden.

Wohn- und Betreuungsangebote im Sinne des WTG sind folgende Einrichtungen:

- Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (vollstationäre Pflegeeinrichtungen)
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
- Gasteinrichtungen (z. B. Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize)
- Angebote des Servicewohnens
- Ambulante Dienste

Im Kreis Unna gibt es 142 Angebote vollstationärer Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sowie Gasteinrichtungen mit insgesamt 5.440 Plätzen. Hinzu kommen 156 Angebote des Servicewohnens sowie ambulanter Dienste (Stand: 2018).

Die Aufgabe der WTG-Behörde ist es

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer der Wohn- und Betreuungsangebote vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Einrichtungen, die Nutzerinnen und Nutzer sowie Angehörige bei Problemen zu unterstützen,
- die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Die Tätigkeiten der WTG-Behörde umfassen die Information und Beratung (Nutzerinnen und Nutzer | Angehörige | Leistungsanbieter) sowie die Überwachung der Einrichtungen (regelmäßig | anlassbezogen).

Dabei legt die WTG-Behörde trotz des ordnungsbehördlichen Charakters in hohem Maße Wert auf eine kooperative Wahrnehmung der Aufgaben, d. h. im Vordergrund stehen Information und Beratung der Einrichtungsträger und eine partnerschaftliche Lösung auftretender Probleme. Ziel ist es im Dialog mit allen Beteiligten die Qualität der Pflege, Betreuung und Versorgung in den Einrichtungen im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen ständig zu verbessern.

Teilergebnisplan 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.692.583	2.808.235	2.647.684	2.550.515	2.533.231	2.553.459
003	Sonstige Transfererträge	3.469.200	2.686.000	2.835.700	2.866.700	2.895.724	2.923.272
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	51.992	59.500	59.200	60.200	61.200	62.200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.956					
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	76.685.612	80.850.174	86.026.409	87.841.578	81.852.800	83.389.507
007	Sonstige ordentliche Erträge	2.685.075	308.252	233.755	235.586	237.437	239.306
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	85.588.417	86.712.161	91.802.748	93.554.579	87.580.392	89.167.744
011	Personalaufwendungen	-18.072.899	-20.928.918	-21.071.390	-21.282.103	-21.494.922	-21.709.868
012	Versorgungsaufwendungen	-1.553.121	-1.471.770	-1.410.959	-1.425.069	-1.439.319	-1.453.711
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.676.249	-6.638.280	-6.485.300	-6.610.420	-6.737.962	-6.868.935
014	Bilanzielle Abschreibungen	-96.611	-38.000	-31.711	-32.876	-29.396	-26.792
015	Transferaufwendungen	-88.952.060	-89.414.400	-95.715.218	-97.293.865	-99.322.578	-101.403.322
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-93.412.699	-95.545.656	-92.129.281	-94.681.720	-96.635.096	-98.639.842
017	Ordentliche Aufwendungen	-207.763.638	-214.037.024	-216.843.859	-221.326.053	-225.659.273	-230.102.470
018	Ordentliches Ergebnis	-122.175.221	-127.324.863	-125.041.111	-127.771.475	-138.078.881	-140.934.726
019	Finanzerträge	1.651					
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis	1.651					
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-122.173.570	-127.324.863	-125.041.111	-127.771.475	-138.078.881	-140.934.726
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-122.173.570	-127.324.863	-125.041.111	-127.771.475	-138.078.881	-140.934.726
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-571.277	-641.391	-692.348	-697.926	-703.562	-709.255
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-122.744.847	-127.966.254	-125.733.459	-128.469.401	-138.782.443	-141.643.981

Teilfinanzplan - Teil A

50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen						
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten						
22	sonstige Investitionseinzahlungen						
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	Auszgl. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden						
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen						
26	Auszgl. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	-50.537	-61.500	-29.200			
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen						
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen						
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-123.210					
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-173.747	-61.500	-29.200			
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-173.747	-61.500	-29.200			

Teilfinanzplan - Teil B - Investitionen - 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2018 Ansatz 2019	Ansatz 2020	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022 2023	Bisher bereitgestellt	Gesamt Ein- und Auszahl.
UNTER der festgelegten Wertgrenze Summe	0 -37.100	-29.200	0	0	0 0	-66.300	0

Für 2020 geplante Investitionsmaßnahmen im Budget 50

Investive Maßnahmen	Betrag
---------------------	--------

ÜBER der festgelegten Wertgrenze (> 50 T€) 0 €

UNTER der festgelegten Wertgrenze (< 50 T€) 29.200 €

50002401	Beschaffung von Büroausstattung für den FB 50	24.200 €
50202401	Beschaffung eines mobilen Whiteboards mit Beamer	5.000 €

Summe	29.200 €
-------	----------

50.01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Kreis Unna

Verantw. Personen Stefan Eggert

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
----------------------	---------------------------

50.01.01	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII
----------	--

50.01.02	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
----------	---

50.01.03	Fachaufsicht und Verwaltung
----------	-----------------------------

50.01.04	Heimaufsicht
----------	--------------

50.01.05	Pflege- und Wohnberatung
----------	--------------------------

WIRKUNGSZIEL

Bisher nicht versicherte Hilfeempfänger münden in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ein.

LEISTUNGSZIEL

Die Anzahl der nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Hilfeempfänger sinkt in Bezug auf das Ausgangsjahr 2020.

Die Anzahl der nicht in einer gesetzlichen Pflegekasse versicherten Hilfeempfänger sinkt in Bezug auf das Ausgangsjahr 2020.

Ausgangslage

Die Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII ist eine Leistung der Sozialhilfe im Rahmen der Gesundheitshilfe für Personen, die nicht krankenversichert sind und sich nicht selbst oder über ein Familienmitglied versichern können. Zur Krankenhilfe gehören Leistungen, die üblicherweise von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden, z. B. Leistungen für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln, häusliche Krankenpflege und Zahnersatz.

Krankenkassen übernehmen für nichtversicherte Personen gem. § 264 Abs. 2 SGB V die Kosten der Krankenbehandlung. Der Sozialhilfeträger erstattet in der Folge die erbrachten Leistungen zzgl. eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 5 % an die Krankenkassen.

Ein eigenständiger Zweig der Sozialversicherung ist die Pflegeversicherung. Die Versicherungspflicht zur Pflegeversicherung ist an die Kranken- bzw. Pflegeversicherung gekoppelt. Ein Anspruch auf Pflegeleistungen besteht, wenn die erforderliche Versicherungszeit erfüllt und eine Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI gegeben ist.

Maßnahmen

Erstellung eines Konzeptes zur (Wieder-)Herstellung des Anspruchs auf gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung für Hilfeempfänger

Auf Grundlage des Konzeptes erfolgt die individuelle Überprüfung der Möglichkeit einer Nachversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Das Konzept soll zunächst auf Hilfeempfänger innerhalb von Einrichtungen angewendet werden, um Leistungen aus der Pflegeversicherung zu generieren und Transferaufwendungen zu senken.

Das Projekt ist zunächst auf 3 Jahre befristet und wird evaluiert.

WIRKUNGSZIEL

Die Kosten der Unterkunft werden gesenkt.

LEISTUNGSZIELE

Die Anzahl jugendlicher Arbeitsloser wird in Bezug auf das Ausgangsjahr 2013 bis zum 31.12.2020 halbiert.

Mindestens 10% der jugendlichen geflüchteten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten werden pro Jahr in den Arbeitsmarkt integriert.

Ausgangslage

Arbeitslose Personen zwischen dem 15. und 24. Lebensjahr sind eine besondere Zielgruppe des SGB II, deren Betreuung und Integration in den Arbeitsmarkt im Fokus stehen sollte.

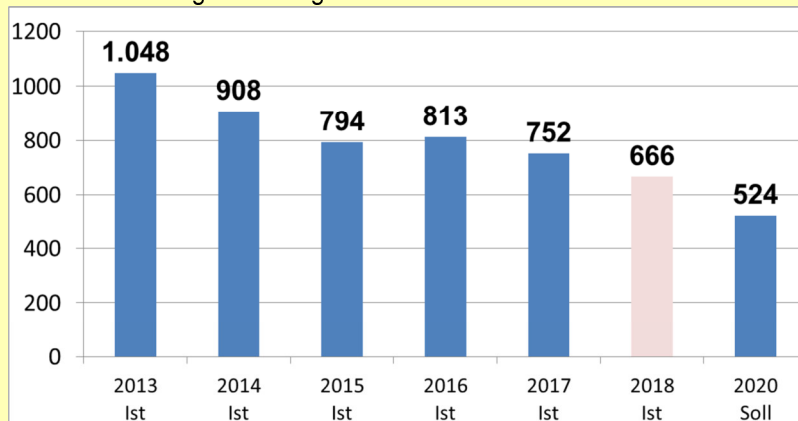


Abb. 1: Entwicklung der Anzahl der jugendlichen Arbeitslosen

Auf Initiative des Landrats haben im November 2014 zahlreiche regionale Akteure, die sich am Arbeitsmarkt engagieren, sowie die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und das Jobcenter Kreis Unna die gemeinsame Absichtserklärung zur „Halbierung der Jugendarbeitslosigkeit bis zum 31.12.2020“ unterzeichnet.

Ausgangssituation war eine konstant hohe Jugendarbeitslosigkeit trotz positiver Entwicklungen am Arbeitsmarkt. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt im Kreis Unna ist seit mehreren Jahren unverändert. Die Anzahl der gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen stehen nicht genügend gemeldete Ausbildungsstellen gegenüber. Derzeit gibt es 0,81 offene Ausbildungsstellen je Bewerber/in (Stand 08/2019).

Die Grundvoraussetzung für einen guten Einstieg in das Erwerbsleben ist zum einen ein Schulabschluss und zum anderen eine Berufsausbildung. Während junge Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung relativ schnell in den Arbeitsmarkt integriert werden können, haben Jugendliche ohne Berufsausbildung ein deutlich erhöhtes Risiko (langzeit-)arbeitslos zu sein. Auswertungen des Jobcenters aus dem August 2017 haben gezeigt, dass 38,28 % der jugendlichen SGB II-Empfängerinnen und -Empfänger keinen Schulabschluss haben und dass 94,04 % nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Die individuelle Unterstützung und Begleitung der Zielgruppe der unter 25jährigen ist daher entscheidend für die Integrationsbemühungen um frühzeitig eine länger andauernde Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

Auf die Verbindungen zu den Zielen im Handlungsfeld „Bildung“ wird verwiesen.

Neben der Einführung des verbindlichen Übergangssystem Schule – Beruf („Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) | angesiedelt beim FB Schulen und Bildung) als präventive Maßnahme auf Seiten des

Kreises Unna hat das Jobcenter Kreis Unna jugendliche Arbeitslose zur wichtigsten Zielgruppe seiner Aktivitäten gemacht.

Für die Erreichung des Ziels „Halbierung der Jugendarbeitslosigkeit“ initiierte das Jobcenter Kreis Unna unterschiedliche Maßnahmen, um eine gute Heranführung ausbildungsgerechter Kunden an den Ausbildungsmarkt gemäß des Grundsatzes „Qualifizierung vor Vermittlung“ zu erreichen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

- Einsatz von Schülerbeauftragten an den Standorten des Jobcenters
- Kooperationen mit den Bündnispartnern KAOA, Schulen, Jugendämtern, Kammern, Arbeitsagentur
- Bildungs- und Teilhabeleistungen zur Förderung sozialer Kontakte und Unterstützung der schulischen Laufbahn)
- Modell „Assistierte Ausbildung“
- Entwicklung eines Maßnahmenportfolios zugeschnitten auf die Stärken und Potentiale der jungen Bewerber

Die Zielerreichung ist aufgrund des Zuzugs von jungen Flüchtlingen und des überdurchschnittlichen Zuzugs von Jugendlichen ohne Schulabschluss gefährdet.

Maßnahmen

Die bisherigen Erfolge bei der Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit haben gezeigt, dass für eine intensive Betreuung und Beratung der Zielgruppe der unter 25jährigen Arbeitslosen eine gute Personalausstattung erforderlich ist. Zur Betreuung und Fokussierung dieser Zielgruppe wurden drei zusätzliche Personalstellen (3,0 VZÄ) zur Intensivbetreuung und Förderung schwer vermittelbarer Jugendlicher gem. § 16 a SGB II eingerichtet, die der Kreis Unna als kommunaler Träger finanziert.

Das Modellprojekt „Take Off U25 – Gemeinsam starten wir durch!“ strebt durch eine Intensivbetreuung und einen sozialintegrativen Ansatz an, sich entziehende, so genannte entkoppelte Jugendliche ins Regelsystem zurückzuführen. Mit einem Betreuungsschlüssel von 1:15 betreuen drei Fallmanager*innen Jugendliche, die komplexe Problemlagen mit multiplen, sich gegenseitig bedingenden Vermittlungshemmnissen wie z.B. Sprach- und Lerndefizite, finanziellen Problemlagen, belastende familiären Biografien, Gewalterfahrungen oder sogar Straffälligkeiten mitbringen.

Die drei Fallmanager*innen sind im gesamten Kreisgebiet (aufsuchend) eingesetzt und sollen darüber hinaus in eine enge Netzwerkarbeit mit den hinzuzuziehenden Stakeholdern einsteigen, um die Steuerung von Hilfeprozessen zu forcieren.

WIRKUNGSZIEL

Die Übernahme angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist gewährleistet.

LEISTUNGSZIEL

Für die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und rechtmäßigen Aufgabenerledigung steht ein wirksames Kontrollsystem (Fachaufsicht) zur Verfügung.

Ausgangslage

In der Sozialgesetzgebung sind sowohl im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als auch im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gesonderte Regelungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung für hilfebedürftige Menschen getroffen, die sich nicht aus eigenen Mitteln mit Wohnraum versorgen können.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, sofern sie angemessen sind. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten ist somit ein wesentlicher Einflussfaktor auf die Höhe der Aufwendungen im Kreishaushalt.

Bei der Angemessenheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen rechtssichere Konkretisierung dem Kreis Unna als kommunalen Träger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II bzw. dem örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII obliegt.

Der Kreis Unna hat seine Regelungskompetenz als Träger der Sozialhilfe wahrgenommen und ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft erstellt.

Diese Richtlinie dient als Maßgabe für die Gewährung angemessener Unterkunfts- und Heizkosten im Regelfall, um eine Gleichbehandlung der leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II und auch nach dem SGB XII im gesamten Kreis Unna sicherzustellen.

Die in der Richtlinie festgelegten Richtwerte sind als Arbeitsanweisung für die Sachbearbeitung bindend und bei jeder Neu- oder Neubewilligung von Leistungen zugrunde zu legen.

Maßnahmen

Fachaufsichtliche Prüfungen

Durch eine **fachaufsichtliche Prüfung** soll sichergestellt werden, dass eine wirtschaftliche und rechtmäßige Aufgabenerledigung im Jobcenter und den Sozialämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgt und dem Kreis keine finanziellen Nachteile entstehen.

Diese Maßnahme ist auch unter dem Aspekt der Überprüfungen von Fehlbuchungen in der vom Jobcenter in den Jahren 2005 – 2015 eingesetzten Software A2LL zu sehen, die derzeit noch im RPA vorgenommen wird, zu betrachten.

Eine Verstärkung der Fachaufsicht erscheint grundsätzlich geboten, um zukünftig wieder regelmäßig vor Ort in den Dienststellen des Jobcenters und der Ortsbehörden regelmäßige Prüfungen der ordnungsgemäßen und rechtlich einwandfreien Aufgabenerledigung wahrnehmen zu können. Hierzu soll ein Konzept erstellt werden, das Vorgehen, Schwerpunkte und Inhalte der Prüfungen festlegt.

Einsatz eines Instruments zur Wohnraumbeobachtung

Mit dem Einsatz der Software AMIGO (AngebotsMieten Gut Organisiert) soll neben der regelmäßigen Fortschreibung der Richtlinien zukünftig auch eine unterjährige Betrachtung und Analyse der örtlichen Mieten erfolgen um beobachten zu können, ob tatsächlich erforderlicher angemessener Wohnraum zur Verfügung steht.

WIRKUNGSZIEL

Die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, werden geschützt.

LEISTUNGSZIEL

Die im Wohn- und Teilhabegesetz festgelegten Prüfquoten werden eingehalten.

Maßnahmen

Um den Zweck des WTG, die Würde, Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Einrichtungen i. S. des Gesetzes bewohnen, zu schützen erfolgreich verfolgen zu können, muss gewährleistet sein, dass die Einrichtungen in den gesetzlich festgelegten regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen zeitnah überprüft werden.

Neben der Überprüfung gehört aber auch die umfassende Information und Beratung zu den Rechten und Pflichten von Nutzerinnen und Nutzern, deren Angehörigen und Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern zum Kerngeschäft des Produktes 50.01.08.

Um die Aufgaben der WTG-Behörde angemessen wahrnehmen zu können, müssen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere für ihre Beratungstätigkeit über entsprechende Qualifikationen verfügen. Dies wird durch den regelmäßigen Besuch von Fortbildungen sichergestellt.

Einsatz von Ombudspersonen

§16 des WTG ermöglicht den zuständigen Behörden die Bestellung von Ombudspersonen, die in ehrenamtlicher Tätigkeit die Aufgabe einer Schiedsperson bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern sowie deren Angehörigen wahrnehmen.

Hierbei handelt es sich um ein niedrighschwelliges Angebot, dass dazu beitragen kann, Streitfragen unbürokratisch im Sinne aller Beteiligten zu klären und die Einschaltung der WTG-Behörde in eher geringfügigen Beschwerdeangelegenheiten zu senken.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 beschlossen, von der Möglichkeit der Bestellung von Ombudspersonen Gebrauch zu machen (Drucksache 140/17/1).

Teilergebnisplan 50.01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	929.262	970.000	890.000	890.000	890.000	890.000
003	Sonstige Transfererträge	1.542.574	1.074.200	1.225.500	1.235.000	1.242.500	1.247.500
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	49.895	55.000	56.000	57.000	58.000	59.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	69.264.987	73.454.600	78.353.000	80.006.500	73.853.100	75.190.200
007	Sonstige ordentliche Erträge	2.209.716	173.686	114.341	115.464	116.599	117.744
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	73.996.434	75.727.486	80.638.841	82.303.964	76.160.199	77.504.444
011	Personalaufwendungen	-14.049.069	-16.712.573	-16.154.931	-16.316.480	-16.479.645	-16.644.440
012	Versorgungsaufwendungen	-813.625	-838.700	-780.633	-788.439	-796.323	-804.285
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.681.565	-5.484.080	-5.366.200	-5.470.200	-5.576.200	-5.685.200
014	Bilanzielle Abschreibungen	-66.202	-10.150	-6.044	-6.344	-5.451	-4.222
015	Transferaufwendungen	-40.831.763	-41.084.900	-47.541.000	-48.453.000	-49.387.000	-50.342.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-89.109.678	-91.186.440	-87.174.695	-89.570.695	-91.355.695	-93.185.695
017	Ordentliche Aufwendungen	-149.551.902	-155.316.843	-157.023.503	-160.605.158	-163.600.314	-166.665.842
018	Ordentliches Ergebnis	-75.555.468	-79.589.357	-76.384.662	-78.301.194	-87.440.115	-89.161.398
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-75.555.468	-79.589.357	-76.384.662	-78.301.194	-87.440.115	-89.161.398
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-75.555.468	-79.589.357	-76.384.662	-78.301.194	-87.440.115	-89.161.398
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-122.076	-162.499	-156.352	-157.775	-159.212	-160.665
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-75.677.544	-79.751.856	-76.541.014	-78.458.969	-87.599.327	-89.322.063

50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe-; Inklusionsstärkungsgesetz NRW (ISG NRW) Weisungen des BMAS sowie des MAIS NRW und der Bezirksregierung Arnsberg; Delegationssatzung; Empfehlungen des überörtlichen Trägers zum Sozialhilferecht	
Beschreibung	
Gewährung von - Leistungen zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts (3. Kapitel SGB XII), - Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII), - Hilfen zur Gesundheit für Kranke, von Krankheit bedrohte, Schwangere und Wöchnerinnen (5. Kapitel SGB XII) sowie Übernahme der Krankenbehandlungskosten für nicht Krankenversicherungspflichtige (§ 264 SGB V) - Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII), - Hilfen in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)	
Allgemeine Ziele	
Gewährung der Führung eines menschenwürdigen Lebens durch Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts; Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung; Sicherstellung von Krankheitsvorsorge und Krankenbehandlung bei fehlendem oder unzureichendem Versicherungsschutz, sowie Erstattung der Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII entstehen; Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	
Zielgruppen	
Familien oder Einzelpersonen (im Kreis Unna und z. T. auch außerhalb des Kreises Unna) ohne ausreichendes Einkommen, Vermögen oder sonstige Mittel; Personen, die die Rentenaltersgrenze erreicht oder Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind; Personen, die nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und auch selbst keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz sicherstellen können; Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten wie z.B. Wohnungslose oder von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen; Bestattungspflichtige, die für die Bestattung ihrer verstorbenen Angehörigen nicht selbst aufkommen können; Personen in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII, die parallel Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten (neu ab 2020).	
Erläuterungen	
Zum 01.01.2020 tritt das BTHG in seiner dritten Ausbaustufe in Kraft. Dies bedeutet, dass die existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe getrennt werden. Daher werden für das Haushaltsjahr 2020 durch die Umsetzung des AG BTHG zusätzlich ca. 590 Fälle der existenzsichernden Leistungen aus besonderen Wohnformen (ca. 90 Fälle nach dem 3. Kapitel SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt; ca. 500 Fälle nach dem 4. Kapitel SGB XII Grundsicherung) übernommen werden müssen. Mit der Aufgabenübertragung vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe ergeben sich Risiken im Rahmen der Planung. Zum Planungszeitpunkt ist noch offen, wie viele Fälle der Krankenversorgung nach § 264 SGB V auf den Kreis Unna übergehen werden. Überschlägig sind diese Fälle mit einem Verhältniswert zu den bisherigen Leistungsempfängern nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII ermittelt worden. Weitere Ausführungen zu den einzelnen Hilfearten finden sich in den Erläuterungen zu den Teilergebnisplanpositionen. Die Aufgabenwahrnehmung nach dem 3. Und 4. Kapitel SGB XII hat der Kreis Unna auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert.	
Leistungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts	
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII ist Personen zu gewähren, die ihren notwendigen	

50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch die Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf.

Der notwendige Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und einiger Sonderbedarfe wird durch Regelbedarfssätze abgedeckt.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Ab dem 01.01.2020 wird für Personen in besonderen Wohnformen als Einkommensgrenze die Höhe der durchschnittlichen Kosten der Unterkunft (1-Personen-Haushalte im Kreis Unna) und dem Regelbedarf (Stufe 2) zu Grunde gelegt.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts die im 4. Kapitel des SGB XII aufgeführten Hilfen; dies sind im Wesentlichen dieselben Leistungen wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die Aufgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII werden in Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen; der Bund übernimmt seit dem Jahr 2014 100% der tatsächlichen Nettoaufwendungen des laufenden Jahres.

Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Kalendermonate gewährt. Bei Vermögenseinsatz und Unterhaltsansprüchen sind Besonderheiten zu berücksichtigen; so bleiben z.B. Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 SGB IV unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt.

Leistungen im Krankheitsfall

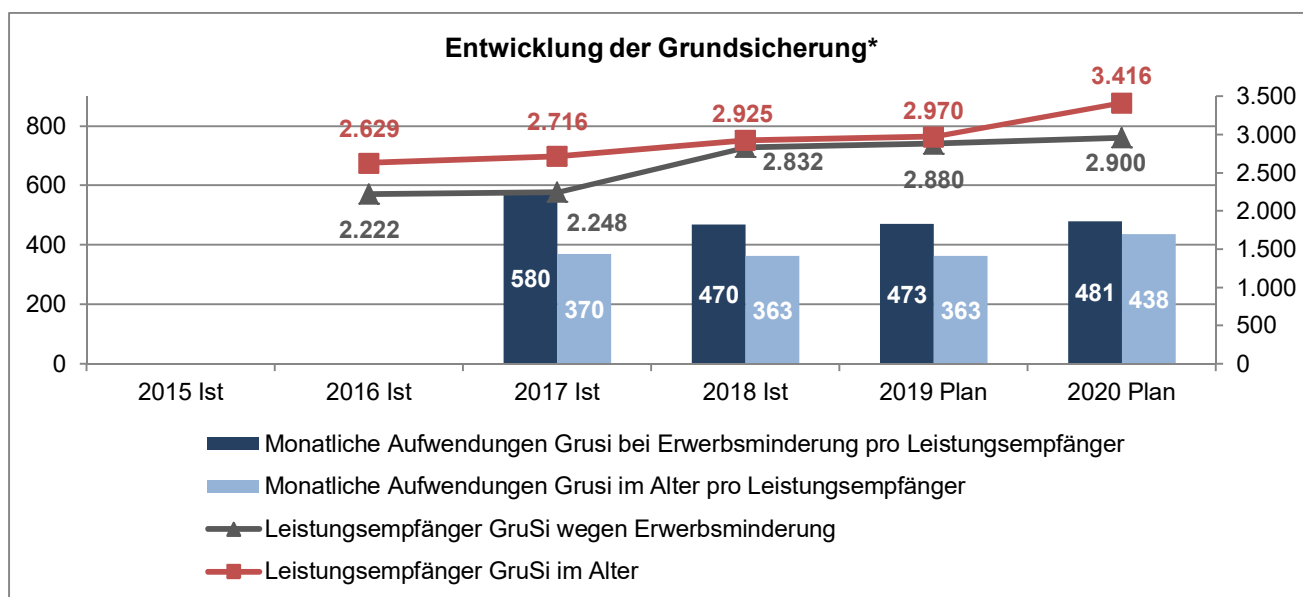
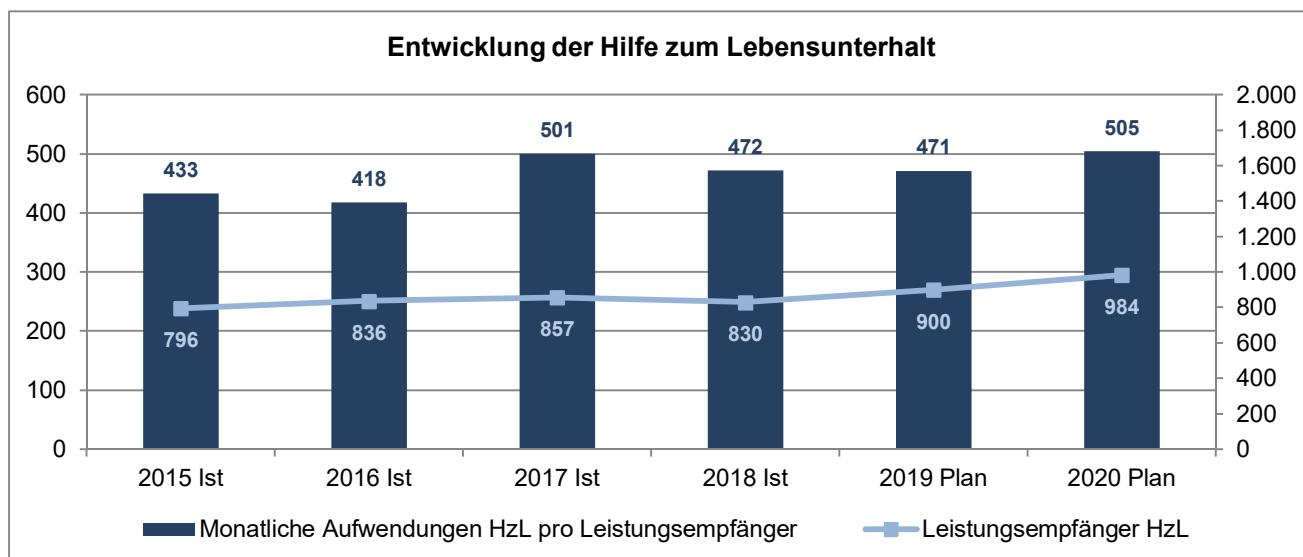
Infolge des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 17.10.2003 (GKV - Modernisierungsgesetz) wird die Krankenbehandlung nicht versicherter Sozialhilfeempfänger seit dem 01.01.2004 von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

Die Hilfeempfänger erhalten von der Krankenkasse ihrer Wahl eine Versichertenkarte und sind damit leistungsrechtlich den Krankenversicherten gleichgestellt.

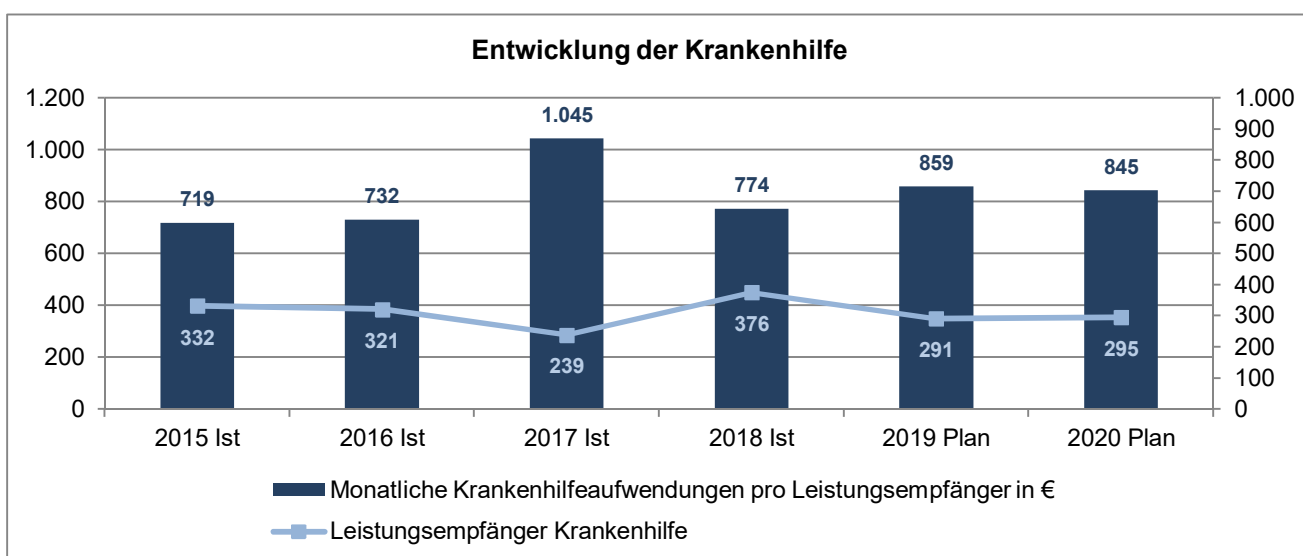
Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für nicht versicherte Sozialhilfeempfänger entstehen, sind ihnen vierteljährlich durch die Sozialämter zu erstatten. Daneben sind 5% der abgerechneten Leistungsaufwendungen als angemessene Verwaltungskosten einschließlich Personalaufwand zu tragen.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	2,07	1,62	2,02

Kennzahlen 50.01.01 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII



* GruSi wird ab dem Jahr 2016 getrennt nach "Erwerbsminderung" und "Alter" erfasst.



Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
-----------------------	---------	---	----------------------------------	--	------------	------------	---	---

Leitsätze

Der Kreis Unna nimmt seine soziale Verantwortung insbesondere für Familien sowie für junge und alte Menschen wahr, unterstützt sie im Bestreben nach einem selbstbestimmten Leben, stärkt die präventive Jugendhilfe für ein gelingendes Aufwachsen und verfolgt im Bereich der Pflege den Grundsatz „ambulant vor stationär“.	berücksichtigt bei allen Entscheidungen die Belange der Gleichberechtigung von Frau und Mann und stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	fördert die Integration von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern.
unterstützt die Inklusion von Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen in allen Bereichen.	setzt sich für innovatives, attraktives und bezahlbares Wohnen in allen Lebenslagen ein.	

Strategischer Schwerpunkt

Senkung der Krankenhilfekosten im SGB XII

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1 Bisher nicht versicherte Hilfeempfänger münden in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ein.

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1 Die Anzahl der nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Hilfeempfänger sinkt in Bezug auf das Ausgangsjahr 2020.

L2 Die Anzahl der nicht in einer gesetzlichen Pflegekasse versicherten Hilfeempfänger sinkt in Bezug auf das Ausgangsjahr 2020.

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

M1 Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur (Wieder-)Herstellung des Anspruchs auf gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung für Hilfeempfänger

M2 Projektevaluation in 2023

Kennzahlen

Wie lässt sich die Zielerreichung messen?

	2018 Ist	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan
K1 Erstellung eines Konzeptes	-	-	x			
K2 Nachversicherte Fälle in der gesetzlichen Krankenversicherung	-	-	—	5	5	5

	2018 Ist	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan
K3 Nachversicherte Fälle in der gesetzlichen Pflegekasse	-	-	-	5	5	5
Erläuterungen						

Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	1.341.382	974.200	1.125.500	1.135.000	1.142.500	1.147.500
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	28.010.518	28.780.000	34.330.000	34.996.500	35.694.000	36.393.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	422.336	5.329	6.342	6.405	6.469	6.534
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	29.774.236	29.759.529	35.461.842	36.137.905	36.842.969	37.547.034
011	Personalaufwendungen	-171.751	-143.494	-165.090	-166.741	-168.409	-170.092
012	Versorgungsaufwendungen	-34.524	-40.306	-47.178	-47.650	-48.126	-48.607
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-69.467	-57.400	-58.000	-58.000	-58.000	-58.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-63.527	-7.460	-2.274	-2.274	-2.046	-852
015	Transferaufwendungen	-37.993.393	-38.443.400	-44.898.000	-45.762.000	-46.646.000	-47.551.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-123.272	-174.500	-161.125	-163.125	-166.125	-169.125
017	Ordentliche Aufwendungen	-38.455.934	-38.866.560	-45.331.667	-46.199.790	-47.088.706	-47.997.676
018	Ordentliches Ergebnis	-8.681.699	-9.107.031	-9.869.825	-10.061.885	-10.245.737	-10.450.642
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-8.681.699	-9.107.031	-9.869.825	-10.061.885	-10.245.737	-10.450.642
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-8.681.699	-9.107.031	-9.869.825	-10.061.885	-10.245.737	-10.450.642
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-17.766	-21.462	-22.363	-22.565	-22.768	-22.974
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-8.699.465	-9.128.493	-9.892.188	-10.084.450	-10.268.505	-10.473.616

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

Vorbemerkung: Alle Transfererträge sind von individuellen Fallgestaltungen abhängig, was zu stark schwankenden Erträgen führen kann. Diese entwickeln sich weder proportional zu den zu leistenden Sozialtransferaufwendungen noch zu der Anzahl der jeweiligen Hilfeempfänger. Die Planung orientiert sich daher an den prognostizierten Erträgen des laufenden Jahres auf Basis der Entwicklung im ersten Halbjahr

Darüber hinaus ist das Planjahr 2020 gekennzeichnet durch die Umsetzung des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz. Ab 2020 ist die Eingliederungshilfe nicht mehr Teil der Sozialhilfe. Die Fachleistungen der

Eingliederungshilfe und die existenzsichernden Leistungen werden getrennt. Mit der gesetzlichen Änderung zum 01.01.2020 übernimmt der Kreis Unna die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII vom Landschaftsverband Westfalen Lippe. In der Folge bestehen finanzielle Risiken durch die Übernahme der Bestandsfälle und die Neuansträge auf die existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII.

Über Erträge lagen keine Vorjahreswerte vor, so dass ertragsseitig lediglich eine überschlägige Ansatzplanung erfolgen kann. Bei der Planung ist daher auf das prozentuale Verhältnis zur Haupthilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung | keine besondere Wohnform) abgestellt worden.

Unberücksichtigt bleibt das Gesetz „zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe“, da dies zum Planungszeitpunkt im Referentenentwurf vorlag. Insofern ist noch nicht bekannt, in wie weit übergeleitete Unterhaltsbeiträge zukünftig von Dritten gefordert werden können.

293.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz (HzL, Grusi)

(Ansatz 2019: 33.000 Euro)

Hierzu zählen Zahlungen von Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung selbst, sowie Zahlungen von Dritten, die ggf. zu Kostenbeiträgen oder Aufwendungsersatz verpflichtet sein können. Kostenersatz wiederum kommt in Betracht als Nachlassverbindlichkeit aus dem Erbe von Hilfeempfängerinnen oder Hilfeempfängern, oder wenn jemand durch schuldhaftes Verhalten die Hilfebedürftigkeit herbeigeführt hat. Die Erhöhung des Ansatzes ergibt sich überwiegend durch die Umstellung des Buchungsverhaltes und Zufluss vom Ertragskonto „Rückzahlung gewährter Hilfen außerhalb von Einrichtungen.

Im Planansatz enthalten sind:

49.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt (davon 9.000 € für besondere Wohnform)
114.000 Euro	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung (davon 1.000 € für besondere Wohnform)
130.000 Euro	Grundsicherung im Alter (davon 30.000 € für besondere Wohnform)

6.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Dritte (ohne Unterhalt)

(Ansatz 2019: 24.500 Euro)

Unter dieser Position sind die Erträge erfasst, die aus einer Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 93 SGB XII). Zivilrechtliche Ansprüche können z.B. gegenüber Arbeitgebern oder Schadensersatzpflichtigen bestehen, oder auch gegen Verwandte aus beispielsweise Schenkungen oder der Löschung von Wohn- oder Nießbrauchrechten an Wohneigentum.

Es handelt sich hier um Einzelfälle, die in den letzten Jahren keinen Schwerpunkt gebildet haben. Insofern sind auch je Hilfeart lediglich 1.000 € berücksichtigt worden.

Im Planansatz enthalten sind:

2.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt (davon 1.000 € für besondere Wohnform)
2.000 Euro	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung (davon 1.000 € für besondere Wohnform)
2.000 Euro	Grundsicherung im Alter (davon 1.000 € für besondere Wohnform)

49.000 Euro Übergeleitete Unterhaltsansprüche nach dem BGB

(Ansatz 2019: 90.500 Euro)

Bei dieser Position handelt es sich um Erträge, die aus einem Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 94 SGB XII). Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bestehen

gegen Ehegatten, gegen Verwandte ersten Grades in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie gegen eingetragene Lebenspartner.

Mit Wirkung zum 01.07.2009 wurde die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe dahingehend geändert, dass von der Übertragung der Aufgaben auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Verfolgung von (Unterhalts-) Ansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII ausgenommen sind, es sei denn, die jeweilige Stadt oder Gemeinde erklärt sich ausdrücklich zur Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen bereit. Ausdrücklich zur eigenen Aufgabenwahrnehmung haben sich die Städte Bergkamen, Schwerte und Unna bereit erklärt. Für die sieben weiteren Städte und Gemeinden wird die Verfolgung von entsprechenden Ansprüchen unmittelbar durch den Kreis Unna durchgeführt.

Im Planansatz enthalten sind:

30.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt (davon 5.000 € für besondere Wohnform)
16.000 Euro	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung (davon 1.000 € für besondere Wohnform)
3.000 Euro	Grundsicherung im Alter (davon 1.000 € für besondere Wohnform)

678.000 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen

(Ansatz 2019: 538.200 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger z.B. bei vorläufiger (auch darlehensweiser) Hilfestellung, bei einem nachträglichen Entfallen der Leistungsverpflichtung, aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Außerdem werden Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen andere Sozialleistungsträger erfasst, die z.B. aus der darlehensweisen Gewährung von Leistungen zur Überbrückung eines Zeitraums bis zum Eintreten der Hilfe des dann zuständigen Sozialleistungsträgers resultieren.

Außerdem sind im Bereich der Hilfen zur Gesundheit die im Abrechnungsverfahren nach § 264 SGB V von Krankenkassen sowie ggf. vom überörtlichen Träger zu erstattenden Leistungen enthalten.

Im Planansatz enthalten sind:

60.000 Euro	Hilfen zur Gesundheit (davon 10.000 € für besondere Wohnform)
244.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt (davon 44.000 € für besondere Wohnform)
179.000 Euro	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung (davon 6.000 € für besondere Wohnform)
195.000 Euro	Grundsicherung im Alter (davon 42.000 € für besondere Wohnform)

39.500 Euro Rückzahlung gewährter Hilfen

(Ansatz 2019: 250.000 Euro)

Hierbei handelt es sich insbesondere um Tilgungsleistungen bei darlehensweiser Hilfestellung gemäß §§ 37, 37a, 38 und 91 SGB XII. Durch die Umstellung des Buchungsverhaltens wird nunmehr ein Großteil der Buchungssachverhalte unter „Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz“ erfasst.

Im Planansatz enthalten sind:

15.500 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt (davon 4.000 € für besondere Wohnform)
12.000 Euro	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung (davon 4.000 € für besondere Wohnform)
12.000 Euro	Grundsicherung im Alter (davon 4.000 € für besondere Wohnform)

60.000 Euro Sonstige Ersatzleistungen

(Ansatz 2019: 38.000 Euro)

Unter sonstige Ersatzleistungen fallen alle Erstattungen von Dritten an den Kreis Unna, die unter keine der vorgenannten Kategorien fallen. Hierzu zählen die Rückzahlung von Mietkautionen und Erstattung von Betriebs- und Heizkosten.

Im Planansatz enthalten sind:

15.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt (davon 5.000 € für besondere Wohnform)
20.000 Euro	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung (davon 5.000 € für besondere Wohnform)
25.000 Euro	Grundsicherung im Alter (davon 5.000 € für besondere Wohnform)

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

34.330.000 Euro Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung

(Ansatz 2019: 28.780.000 Euro)

Im Jahr 2011 wurde zwischen Bund und Ländern verabredet, dass der Bund die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (sowohl außerhalb als auch innerhalb von Einrichtungen) - nach einem Übergangszeitraum mit gestaffelten Anteilen - künftig vollständig übernimmt. Zum 01.01.2013 wurde mit der Einfügung des § 46a in das SGB XII die Erstattung dahingehend geregelt, dass für das Jahr 2013 eine Erstattung in Höhe von 75 v.H. und ab dem Jahr 2014 jeweils in Höhe von 100 v.H. der tatsächlichen Netto-Aufwendungen des jeweils laufenden Jahres erfolgt.

Die Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung (s. Erläuterungen zu TEP 015) – abzüglich der oben unter TEP 003 erläuterten Ertragspositionen – führen daher nunmehr unmittelbar zu Erstattungsbeträgen in entsprechender Höhe.

Die Bundesbeteiligung hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt: 2011 = 2.589.513 Euro

2012	=	8.275.452 Euro
2013	=	16.314.264 Euro
2014	=	23.161.407 Euro
2015	=	25.493.844 Euro
2016	=	26.031.121 Euro
2017	=	27.504.561 Euro
2018	=	27.680.000 Euro
2019	=	28.858.000 Euro (Prognosewert)

Im Planansatz enthalten sind:

16.620.000 Euro	Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung (davon 560.000 € für besondere Wohnform)
17.430.000 Euro	Bundeserstattung für Leistungen der Grundsicherung im Alter (davon 4.280.000 € für besondere Wohnform)

280.000 Euro

einmalige Leistungen im Rahmen der Grundsicherung (davon 50.000 € für besondere Wohnform)

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

Im Bereich der Aufwandspositionen ist das Planjahr 2020 ebenfalls durch die Umsetzung des AG BTHG geprägt. (Siehe auch TEP 3) Die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen erfolgt zum 01.01.2020. Mit der gesetzlichen Änderung übernimmt der Kreis Unna die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe, dem Landschaftsverband Westfalen Lippe. In der Folge bestehen finanzielle Risiken durch die Übernahme der Bestandsfälle und den Neuanträgen auf die existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII.

Ausgehend von den bekannten Fallzahlen ist eine Hochrechnung pro Fall mit 790 € für jede Hilfeart erfolgt. Dieser Wert setzt sich aus der Regelbedarfsstufe 2 (2019: 382 €), dem Orientierungswert für die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen (400 €) und einer angenommenen Regelsatzerhöhung (8 €) zusammen. Der endgültige Wert wird erst nach dem Planungszeitpunkt abschließend für den Zeitraum 01.07.2018 bis 30.06.2019 ermittelt.

476.000 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke

(Ansatz 2019: 480.000 Euro)

Auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen bzw. von Kreistagsbeschlüssen werden derzeit folgende Zuschüsse für Beratungsstellen u.a. geleistet:

153.000 Euro Wohlfahrtsverbände

143.000 Euro Frauen- und Mädchenberatungsstelle mit Allgemeiner Beratungsstelle, der Fachberatungsstellen häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt und dem Frauenkrisentelefon

180.000 Euro Beratungsstellen für Wohnungslose

Die Vereinbarung mit dem Frauenforum im Kreis Unna e.V. ist mit Wirkung vom 01.01.17 neu gefasst und zukunftssicher aufgestellt worden. Mit dieser Vereinbarung wird zum einen die auskömmliche Finanzierung der Angebote des Frauenforums und zum anderen die Abrechenbarkeit der erbrachten Frauenhausleistungen mit anderen kommunalen Trägern von Leistungen nach dem SGB II sichergestellt. Im Zuge der Vereinbarung werden die Kosten der Geschäftsstelle des Frauenforums, die sich bisher ausschließlich in dieser Position wiederfanden, im Sinne einer verursachungsgerechten Vollkostenrechnung vollständig den verschiedenen Angeboten (Frauenhaus, Frauenübernachtungsstelle und Frauen- und Mädchenberatungsstelle) zugerechnet. Dies führt zu einer teilweisen Verschiebung der Haushaltsansätze zum Produkt 50.01.02 (s. dort). Der Ansatz für das Jahr 2020 orientiert sich an den vorläufigen Kalkulationen des Frauenforums für das Jahr 2020, vorbehaltlich des bis zum 31.08.2019 vorzulegenden Wirtschaftsplanes sowie unter Berücksichtigung des festgestellten Ergebnisses des Verwendungsnachweises für das Jahr 2018.

44.485.000 Euro Sozialhilfeleistungen, davon:

(Ansatz 2019: 37.911.400 Euro)

35.040.000 Euro Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(Ansatz 2019: 29.270.000 Euro)

Im Planansatz enthalten sind:

16.967.000 Euro Leistungen der Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung
(davon 587.000 € für besondere Wohnform)

17.793.000 Euro	Leistungen der Grundsicherung im Alter (davon 4.363.000 € für besondere Wohnform)
280.000 Euro	einmalige Leistungen im Rahmen der Grundsicherung (davon 50.000 € für besondere Wohnform)

Personen, die die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenversicherungsrechts sind, erhalten bei Bedürftigkeit zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Seit Jahren ist in diesem Hilfebereich ein Anstieg der Hilfeempfänger festzustellen. Zum 31.12.2018 ist die Zahl der Hilfeempfänger auf 5.826 gestiegen. Aktuell (Stand: 30.06.2019) ist die Zahl der Hilfeempfänger auf 5.816 gesunken, wobei der gleitende Jahresdurchschnittswert bei einer Fallzahl von 5.833 liegt und somit eine leichte Erhöhung im Durchschnitt widerspiegelt.

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Leistungsempfänger	4.687	4.887	4.827	5.035	5.826
Rechnungsergebnis (T-Euro)	23.563	25.793	26.462	27.703	28.720

Gleichzeitig weist die Entwicklung des Jahres 2019 (prognostiziertes Rechnungsergebnis = 29.458 T-Euro) einen Anstieg der Kosten um rund 0,64 % aus; das Ergebnis übersteigt den Haushaltsansatz für 2019 um rund 188 T-Euro.

Zum 01.01.2020 werden die Regelbedarfssätze für die Leistungsempfänger nach dem SGB XII voraussichtlich erneut angehoben.

Weiter ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Grundsicherungsempfänger/innen in den nächsten Jahren infolge der demographischen Entwicklung, der steigenden Lebenserwartung, des größer gewordenen Niedriglohnsektors und daraus resultierend geringerer Renten, sowie der hohen Anzahl unterbrochener Erwerbsbiographien kontinuierlich weiter wachsen wird.

Aktuell wird insgesamt mit einer moderaten Steigerung der Aufwendungen um ca. 2% gegenüber dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2019 kalkuliert.

Darüber hinaus ist zusätzlich mit 500 Fällen gerechnet worden, die in einer besonderen Wohnform leben. Zudem sind für 285 Grundsicherungsfälle insgesamt 210 T€ als Mehraufwand eingeplant worden. Hierbei wurde von 225 Arbeitstagen und einem Mehrbedarf pro Mittagessen in Höhe von 3,30 € ausgegangen; im Ergebnis 742 € per anno.

Die Netto-Aufwendungen der Grundsicherung, d. h. die hier dargestellten Aufwendungen abzüglich der Erstattungen und Rückzahlungen in TEP 003, werden in voller Höhe vom Bund getragen (s. hierzu auch die Erläuterungen zu TEP 006 – Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung).

2.993.000 Euro Hilfen zur Gesundheit nach SGB XII

einschließlich Fälle in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII

(Ansatz 2019: 3.000.000 Euro)

Für die in der Sozialhilfe nach Inkrafttreten des SGB II verbliebenen Hilfeempfänger (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), für die keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung möglich ist, werden die anfallenden Krankenhilfekosten (u. a. Behandlungen, Arzneien sowie Krankentransporte) erstattet.

In der Produktgruppe „Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung“ ist im Bereich der „Abrechnung der Hilfen zur Gesundheit“ noch keine valide und wertmäßige Jahresprognose bei den Hilfen zur Gesundheit außerhalb von Einrichtungen

möglich, da die Rechnungslegungen durch die Krankenkassen für das Haushaltsjahr 2019 noch nicht erfolgt sind. Die Abrechnungen der jeweiligen Krankenkassen erfolgen in der Regel quartalsweise, teilweise jedoch mit einem Zeitverzug von bis zu mehreren Jahren. Da es sich überwiegend um „Bestandsfälle“ handelt, wird der Personenkreis der Leistungsempfänger immer älter und benötigt tendenziell mehr und aufwendigere Therapien. Kostensteigernd wirken sich insbesondere teure Einzelfälle aus (z.B. intensivmedizinische Behandlungen, Krebstherapien, Dialysefälle etc.).

Die Anzahl der Leistungsempfänger nach § 264 SGB V ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Zum 31.05.2018 waren 315 Personen dem Personenkreis zuzuordnen; zum Stichtag 31.05.2019 sind 303 Personen zu verzeichnen. Es sind einige Personen verstorben und ein Teil ist in den Bereich der stationären Hilfe zur Pflege gewechselt.

Durch die Übernahme der Fälle in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII wird mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe von 143 T€ gerechnet.

Die Verwaltungskosten für die Abrechnungsstellen der Krankenkassen werden seit 2016 bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen geplant und nachgewiesen (s. Erl. zu TEP 016).

5.883.000 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt (lfd. Leistungen)

einschließlich Fälle in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII

(Ansatz 2019: 5.000.000 Euro)

Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten Personen im erwerbsfähigen Alter, die vorübergehend, d. h. länger als 6 Monate, jedoch nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind, somit nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und damit auch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Zu diesem Personenkreis zählen auch (bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze) Personen, die aufgrund eines vorzeitigen Rentenbezuges (d.h. vor Erreichen der Regelaltersgrenze) und einer nicht auskömmlichen monatlichen Rente zusätzlich auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

Seit dem 2. Halbjahr 2012 erfolgte ein Anstieg der HzL-Leistungsbezieher, der im Jahr 2013 einen Spitzenwert von 36% Zuwachs erreicht hat. Seitdem sind die jährlichen Steigerungsraten langsam bis auf rund 16,5% im Jahr 2016 zurück gegangen. Nach dem Spitzenwert zum 31.12.2016 ist die Anzahl der Hilfeempfänger in den folgenden Jahren weiter gesunken.

Empfänger 31.12.2011 = 410

Empfänger 31.12.2012 = 446

Empfänger 31.12.2013 = 607

Empfänger 31.12.2014 = 723

Empfänger 31.12.2015 = 838

Empfänger 31.12.2016 = 904

Empfänger 30.06.2017 = 899

Empfänger 31.12.2017 = 816

Empfänger 31.12.2018 = 776

Empfänger 30.06.2019 = 762

Der Rückgang der Fallzahlen ist vor allem darauf zurück zu führen, dass – beginnend mit der 2. Jahreshälfte 2017 – in vielen Fällen durch die kreisangehörigen Kommunen im Rahmen der Delegation Widersprüche gegen diejenigen Entscheidungen des Jobcenters eingelegt wurden, in denen Personen eine entsprechende nicht dauerhafte Erwerbsunfähigkeit bescheinigt wurde. Diese Personen hätten sonst den Rechtskreiswechsel vom SGB II in das 3. Kapitel SGB XII vollzogen; aufgrund des schwebenden Verfahrens werden sie – bis zur abschließenden Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über die Erwerbsunfähigkeit – weiterhin vom Jobcenter betreut und erhalten Leistungen nach dem SGB II. Für den Fall, dass den Widersprüchen nicht abgeholfen wird, sind erstmals im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 Rückstellungen in Höhe von 340 T€ (Quote 60 %) gebildet worden, um die Finanzrisiken 2019 zu minimieren.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Fallzahl- und Kostenentwicklung im ersten Halbjahr 2019 wird für 2019 ein deutlich

unter Planansatz liegendes Rechnungsergebnis prognostiziert. Wegen des noch offenen Ausgangs der nicht unerheblichen Anzahl von 132 Widersprüchen (Stand: 31.05.2019) wird für 2020 jedoch wieder mit einer Fallzahl- und Kostensteigerung (gleitender Durchschnittswert der Zahlfälle: 770) gerechnet.

Darüber hinaus ist zusätzlich mit 90 Fällen kalkuliert worden, die in einer besonderen Wohnform leben. Diese machen einen Anteil in Höhe von 853 T€ aus. Ebenfalls sind für 40 Fälle mit Werkstatteinkommen ein Mehrbedarf in Höhe von 30 T€ als Zuschlag eingeplant worden. Hierbei wurde kalkulatorisch von 225 Arbeitstagen und einem Mehrbedarf pro Mittagessen in Höhe von 3,30 € ausgegangen; im Ergebnis 742 € per anno.

83.000 Euro Einmalige Bedarfe (HzL)

einschließlich Fälle in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII

(Ansatz 2019: 86.000 Euro)

Die Aufwendungen für die einmaligen Bedarfe (Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung, von Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt) werden im Ergebnis 2019 voraussichtlich 67.000 € betragen. Für die kommenden Jahre wird mit etwa gleichbleibendem Aufwand zuzüglich einer Steigerung von 2 % gerechnet.

Für die Fälle in besonderen Wohnformen ist mit einem zusätzlichen Anteil in Höhe von 15 T€ gerechnet worden.

0 Euro Hilfen zur Weiterführung des Haushalts

(Ansatz 2019: 164.000 Euro)

Der Kreis Unna hat mit Wirkung zum 01.01.2019 die Gewährung der „Hilfen zur Weiterführung des Haushalts“ nach § 70 SGB XII übernommen. Insofern werden diese nunmehr im Produkt „Hilfen bei Pflegebedürftigkeit“ abgebildet. Zudem werden seither bestimmte Leistungen, die nicht nach § 70 SGB XII gewährt werden als Hilfe nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII gewährt.

365.000 Euro Bestattungskosten

(Ansatz 2019: 327.000 Euro)

Bestattungskosten werden im Rahmen der Bedürftigkeit der bestattungspflichtigen Personen nur übernommen, soweit anderweitige Leistungsverpflichtete (Angehörige, Erben) nicht vorhanden bzw. nicht leistungsfähig sind. Die Fallzahlen und die Höhe der individuellen Leistungen sind nicht genau kalkulierbar. Die Hochrechnung für 2019 lässt jedoch darauf schließen, dass mit höheren Aufwendungen als veranschlagt zur rechnen ist. Für 2020 wird daher im Rahmen der allgemeinen Preissteigerungen mit Kostensteigerungen gegenüber dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2019 in Höhe von 2% gerechnet.

-

53.000 Euro Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

(Ansatz 2018: 64.000 Euro)

Nach Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe tritt der Kreis Unna nicht mehr in Vorleistung für die Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens für wohnungslose Menschen nach §§ 67 ff SGB XII, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In aktuell steigendem Umfang entstehen dem Kreis Unna als örtlichem Sozialhilfeträger jedoch Kosten des Ambulant Betreuten Wohnens in diesem Bereich für Menschen, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben (Einzelfälle). Darüber hinaus umfassen die Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII beispielsweise Kosten für den Erhalt einer Wohnung von Personen, die vorübergehend inhaftiert sind. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2020 orientiert sich am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2019.

5.000 Euro Sonstige soziale Leistungen

(Ansatz 2019: 52.000 Euro)

Unter diese Position fällt die Krankenversorgung für Empfänger von Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG). Die Anzahl der Empfänger von LAG-Leistungen ist rückläufig. Bei entsprechend geringen Fallzahlen wirkt sich die Kostenintensität von Einzelfällen unmittelbar auf die Höhe der Gesamtleistungen aus. Der Ansatz 2020 orientiert sich am voraussichtlichen Ergebnis des Jahres 2019.

Die Verwaltungskosten für die Abrechnungsstellen der Krankenkassen werden seit 2016 bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen geplant und nachgewiesen (s. Erl. zu TEP 016).

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

158.125 Euro Geschäftsaufwendungen, davon

(Ansatz 2019: 156.500 Euro)

150.000 Euro Verwaltungskosten der Abrechnungsstellen der Krankenkassen

(Ansatz 2019: 150.000 Euro)

Zur Abgeltung der entstehenden Verwaltungskosten leistet der Sozialhilfeträger den Krankenkassen Ersatz i. H. v. 5 % der entstandenen Leistungsaufwendungen für die Krankenversorgung von Arbeits- und Erwerbslosen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind (§ 264 SGB V: 150.000 Euro). Hiervon sind rund 7.000 € für Verwaltungskosten aus der Übernahme der Leistungsempfänger in besonderen Wohnformen veranschlagt worden.

50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II			
Kreis Unna			
Verantw.Org.Einheit	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung		
Klassifizierung	A		
Auftragsgrundlage			
Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende -			
Beschreibung			
Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II für die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna durch das Jobcenter Kreis Unna			
Allgemeine Ziele			
Sicherung des Lebensunterhalts; Stärkung der Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, sodass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können; Reduzierung der Arbeitslosigkeit; Hilfen bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit; Fachcontrolling			
Zielgruppen			
Erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.			
Erläuterungen			
Die Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e), in Kraft getreten am 27.07.2010, hat die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bzw. der nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in gemeinsamen Einrichtungen als Regelfall verankert. Näheres ist durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 10.08.2010 geregelt. Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 beschlossen, zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm über den 31.12.2010 hinaus in Form eines Jobcenters als gemeinsame Einrichtung nach § 44 b SGB II weiterzuführen. Seit dem 01.07.2012 hat allein die Agentur für Arbeit Hamm neben dem Kreis Unna die Trägerverantwortung. Die Ausgestaltung und die Organisation des Jobcenters Kreis Unna sind in der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Agentur für Arbeit zur Bildung einer gemeinsamen Einrichtung "Jobcenter Kreis Unna" geregelt, die zuletzt 2015 aktualisiert und verlängert wurde. Seit dem 01.01.2011 erfolgt somit die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II durch das Jobcenter Kreis Unna mit der Zielsetzung, Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit zu reduzieren. Dies soll insbesondere erreicht werden durch - Fördern und fordern, - Stärkung der Eigenverantwortung der Hilfebedürftigen, - einen Vorrang von Maßnahmen, die unmittelbar die Aufnahme einer Tätigkeit ermöglichen, - einen Ausbau der aktivierenden Leistungen zur verbesserten und beschleunigten Integration, - eine intensive Vermittlung und Beratung von besonderen Zielgruppen (z.B. Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Langzeitarbeitslose, Alleinerziehende u.a.). Die Arbeit des Jobcenters wird im Rahmen des Fachcontrollings SGB II eng begleitet und die Entwicklung der kommunalen Leistungen durch ein qualifiziertes Monitoring überwacht.			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	2,03	1,83	1,56

Die Aufgabe des Jobcenters Kreis Unna ist zum einen die Leistungsgewährung und zum anderen die Arbeitsvermittlung. Das Jobcenter verfolgt dabei die strategischen Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit, die in einem lokalen Planungsdokument jährlich auf die spezifischen Anforderungen des Kreises Unna angewendet und in lokale operative Schwerpunkte und Maßnahmen umgesetzt werden.

Für das Jahr 2019 wurden - abgeleitet aus der Strategie der Bundesagentur - folgende Schwerpunkte festgelegt:

1. Verbesserung des Übergangs Schule – Beruf

- Prävention
- Ausbildung
- Besondere Bedarfe

2. Arbeits- und Fachkräftesicherung

- Erwerbsbeteiligung von Menschen ab 55 Jahren erhöhen
- Erwerbsbeteiligung und Arbeitszeitvolumen von Frauen erhöhen
- Aus- und Weiterbildung vorantreiben
- Arbeitsmarkttransparenz erhöhen
- Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderung erhöhen

3. Reduzierung von Langzeitarbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit

- Prävention
- Ausbildung/Arbeit
- Teilhabe

Für die Leistungserbringung stehen dem Jobcenter folgende Ressourcen zur Verfügung:

Personalausstattung Stellenplan

	2019 Zahl der Stellen Vollzeitäquivalente	2020 Zahl der Stellen Vollzeitäquivalente
Trägerschaft Kreis Unna	210,50	215,00
Trägerschaft BA	299,00	292,50
Gesamt	509,50	507,50

Auswirkungen im Haushalt des Kreises Unna:

Erstattung Personalaufwand/Gemeinkostenaufwand

s. Erläuterungen zu TEP 006

Kommunaler Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenters

s. Erläuterungen zu TEP 013

Fokusthema: Flüchtlinge

Die Zuwanderung von Flüchtlingen insbesondere im Jahr 2015 stellt die Verantwortlichen für Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittlung vor besondere Herausforderungen.

Wird Flüchtlingen eine Aufenthaltsgestattung erteilt und halten sie sich seit drei Monaten in Deutschland auf, steht ihnen ein beschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt offen. Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit ist die Genehmigung durch die Ausländerbehörde sowie die Zustimmung der Arbeitsagentur.

Seit dem 15. Dezember 2015 dient der Integration Point des Jobcenters in Kamen als erste Anlaufstelle mit Lotsenfunktion für Flüchtling mit Bleibeperspektive. Dort erfolgt die Beratung über Leistungsgewährung, Qualifizierungsmaßnahmen und die Vermittlung von Arbeits- oder Ausbildungsstellen. Im Kundenkreis des SGB II sind dort bisher 1.906 Personen angekommen (Stand: September 2019). 303 Personen davon sind unter 25 Jahre. Aktuell liegt die durchschnittliche Anzahl der Zugänge auf bei 10 Personen/Monat.

Auswirkungen der Flüchtlingssituation auf die Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) stellen neben der LWL-Umlage die größte Position auf Aufwandsseite im Kreishaushalt dar. In den vergangenen Jahren waren die Ansatzplanungen von der Unsicherheit geprägt, inwieweit sich die Flüchtlingssituation auf die Entwicklung der KdU auswirken wird. Damit verbunden war vorrangig die Frage, wie viele Personen im Rahmen des Rechtskreiswechsels vom AsylbLG ins SGB II übergehen.

Die KdU für Bedarfsgemeinschaften mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Fluchtkontext mit erstem SGB II-Leistungsbezug nach Oktober 2015 (maßgebliches statistisches Kriterium) belaufen sich bundesweit auf derzeit rd. 177 Mio. Euro monatlich (Stand: Mai 2019). Hochgerechnet auf das Jahr 2019 ist von flüchtlingsbedingten KdU in Höhe von etwa 2,2 Mrd. Euro auszugehen.

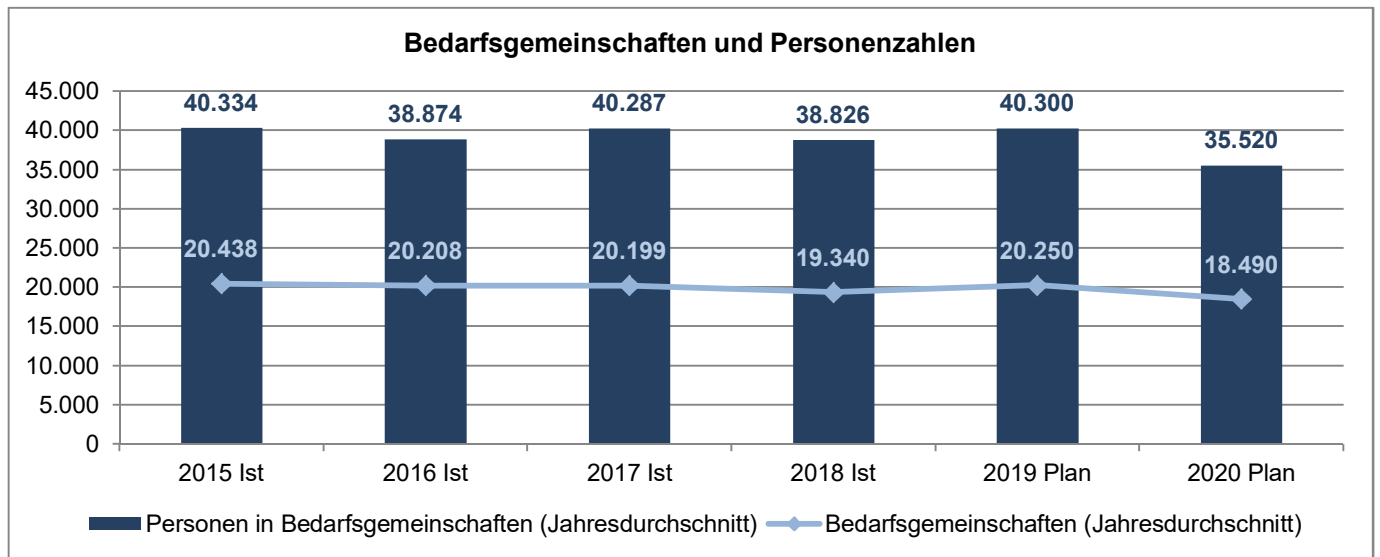
Konkret bezogen auf das Jobcenter Kreis Unna beläuft sich der monatliche Aufwand für 1.715 Bedarfsgemeinschaften auf rd. 852.000 Euro (jeweils Stand Mai 2019). Für 2019 ist auf Basis der aktuellen Entwicklung von Aufwendungen für die KdU im Kontext „Fluchtmigration“ von rund 10,2 Mio. Euro auszugehen.

Darüber hinaus übernimmt der Bund seit 2016 die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen bei den laufenden KdU.

Umgesetzt wurde diese Vorhaben mit den Absätzen 9 und 10 des § 46 SGB II in der aktuell geltenden Fassung. Nachdem der auf dies Mehraufwendungen entfallende Satz der Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II für das Land Nordrhein-.Westfalen zunächst auf 2,2% für das Jahr 2017 festgesetzt worden war, ist mittlerweile mit der Bundesbeteiligungs-Festsetzungsverordnung 2018 (BBFestV) für die Jahre 2017 und 2018 ein landesspezifischer Wert für NRW von 6,7 Prozentpunkten festgesetzt bzw. rückwirkend angepasst worden. Vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) wiederum erfolgt auf Basis der monatlichen NRW- Gesamtausgaben eine Spitzberechnung für Jede Kommune aus NRW (kommunalspezifischer Verteilwert). Am 02.07.2019 ist die BBFestVO 2019 in Kraft getreten. In dieser Verordnung ist der Wert für NRW auf 8,9 Prozentpunkte für 2018 und 2019 rückwirkend festgesetzt worden. der aktuelle kommunalspezifische Anteil für 2020 ist zum jetzigen Planungszeitpunkt noch nicht bekannt. Insofern wird auf der Basis der bereits abgeschlossenen Vorjahre und dem daraus erzielten IST-Anteil für den Kreis Unna von einem Erstattungswert in Höhe von 8,5 v. H. an den flüchtlingsbedingten KdU für das Planjahr ausgegangen.

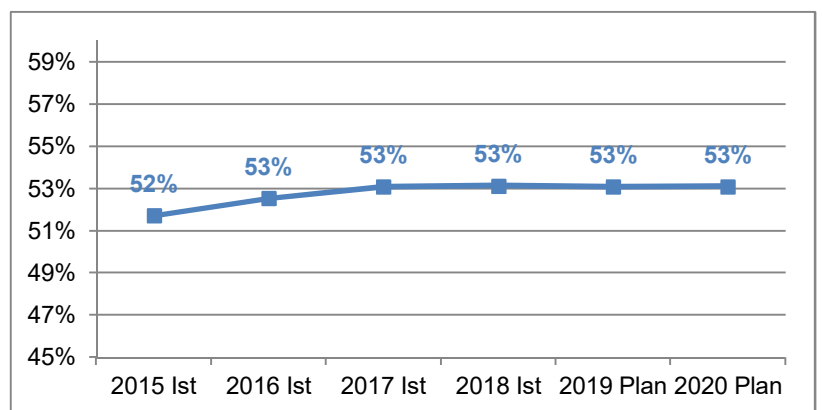
Den kommunalen Spitzenverbänden ist ein noch nicht ressortangestimmter Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zur Umsetzung der Bund-Länder-Einigung übermittelt worden. Der Gesetzentwurf regelt die vollständige Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund in 2020 und 2021, die mit jeweils rd. 1,8 Mrd. € veranschlagt ist. Die Umsetzung soll wie bisher so erfolgen, dass keine Bundesauftragsverwaltung entsteht. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch im Jahr 2019 abgeschlossen werden.

Kennzahlen 50.01.02 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II



Anteil der Single-BGs an den Bedarfsgemeinschaften

Die Kennzahl gibt an, wie hoch der Anteil der vergleichsweise besonders teuren Einpersonenhaushalte an den Bedarfsgemeinschaften ist. Der Wert lässt im Zeitreihenvergleich Schlüsse zu auf gesellschaftliche Entwicklungen. Er ist ein Indikator für sozialpolitischen Steuerungsbedarf (z.B. im Bereich Wohnungsmarkt).



Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
------------------------------	----------------	--	---	---	-------------------	-------------------	--	--

Leitsätze

Der Kreis Unna ist ein leistungsfähiger Wirtschaftsstandort und kommunaler Partner von Unternehmen und aller arbeitsmarktrelevanten Akteure. Er setzt sich umfassend für den Abbau von Investitionshemmnissen ein.	nimmt seine Rolle in der regionalen Arbeitsmarktpolitik offensiv wahr und nutzt konsequent die Instrumente zur Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen zur Senkung der Arbeitslosenzahlen und einer Steigerung der Beschäftigungsquote. Kein Jugendlicher bleibt ohne berufliche oder schulische Perspektive.	wird als Industrie-, Technologie-, Dienstleistungs- und Logistikstandort gestärkt und trägt dazu bei, die Standorte energieproduzierender und energieintensiver Industrieunternehmen zu sichern.
betreibt die Neuansiedlung von Unternehmen auf allen Ebenen und schafft für Bestandsunternehmen hervorragende Rahmenbedingungen.	unterstützt die Gründungs- und Fachkräfteoffensive der Wirtschaftsförderungsgesellschaft.	

Strategischer Schwerpunkt

Abbau der Jugendarbeitslosigkeit

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1 **Die Kosten der Unterkunft werden gesenkt.**

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1 **Die Anzahl jugendlicher Arbeitsloser wird in Bezug auf das Ausgangsjahr 2013 bis zum 31.12.2020 halbiert.**

L2 **Mindestens 10% der jugendlichen geflüchteten ELB werden pro Jahr in den Arbeitsmarkt integriert.**

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

- M1
- Einsatz von 3 sozialintegrativen Fallmanagern**
 - Coaching
 - **Aufsuchende Sozialarbeit bei Meldeversäumnissen**
 - **Unterstützung bei Gesundheitsförderung**
 - Hilfestellung für Schulverweigerer
 - Umfangreiche adäquate Hilfestellung**
 - Kindesbetreuung
 - Suchtberatung
 - Schuldnerberatung
 - Beratungen für psychisch belastet Personen

M2 **Veränderung des Betreuungsschlüssels für Arbeitslose U25 (< 1:75)**

Maßnahmen							
Wie müssen wir es tun?							
3	Förderangebot für geflüchtete Personen - Einsatz von spezialisierten Integrationsfachkräften im Integrationpoint - Vermittlung von Sprach- und Integrationskursen - nahtlose Übergänge in den allgemeine Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bzw. adäquate allgemeine Fördermaßnahmen schaffen						
Kennzahlen							
Wie lässt sich die Zielerreichung messen?							
		2018 Ist	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan
		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
1	Jugendliche Arbeitslose U25 (unter Berücksichtigung der Zuwanderungsthematik)	666	698	524	*	*	*
		Quote	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote
2	Integrationsquote jugendliche Geflüchtete unter 25 Jahren	26%	10%	10%	*	*	*
	Erläuterungen *Die Zielerreichung ist zunächst bis zum Jahr 2020 festgelegt.						

Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
-----------------------	---------	---	----------------------------------	--	------------	------------	---	---

Leitsätze

Der Kreis Unna nimmt seine soziale Verantwortung insbesondere für Familien sowie für junge und alte Menschen wahr, unterstützt sie im Bestreben nach einem selbstbestimmten Leben, stärkt die präventive Jugendhilfe für ein gelingendes Aufwachsen und verfolgt im Bereich der Pflege den Grundsatz „ambulant vor stationär“.	berücksichtigt bei allen Entscheidungen die Belange der Gleichberechtigung von Frau und Mann und stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	fördert die Integration von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern.
unterstützt die Inklusion von Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen in allen Bereichen.	setzt sich für innovatives, attraktives und bezahlbares Wohnen in allen Lebenslagen ein.	

Strategischer Schwerpunkt

Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
--

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1 Die Übernahme angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist gewährleistet.

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1 Für die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und rechtmäßigen Aufgabenerledigung steht ein wirksames Kontrollsystem (Fachaufsicht) zur Verfügung.

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

M1 Erstellung eines Konzeptes zur fachaufsichtlichen Prüfung

M2 Durchführung von fachaufsichtlichen Prüfungen

M3 Einsatz einer Software zur Wohnraumbeobachtung

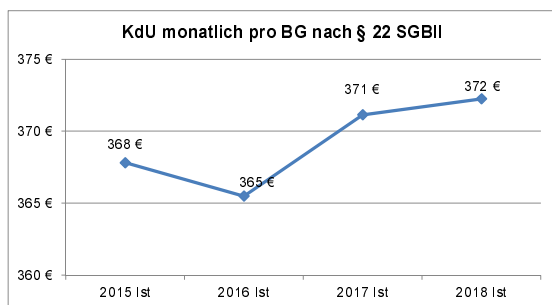
Kennzahlen

Wie lässt sich die Zielerreichung messen?

	2018 Ist	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan
	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein
Erstellung und Umsetzung Prüfkonzert			X			

	2018 Ist	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan
	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein
Rechtmäßigkeits- und Kostenträgerschaftsprüfungen			4	8	8	8
Erläuterungen						

Indikatoren



Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	929.262	970.000	890.000	890.000	890.000	890.000
003	Sonstige Transfererträge	201.191	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	41.254.469	44.674.600	44.023.000	45.010.000	38.159.100	38.797.200
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.753.757	143.711	80.844	81.652	82.469	83.293
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	44.138.679	45.888.311	45.093.844	46.081.652	39.231.569	39.870.493
011	Personalaufwendungen	-12.554.030	-15.195.190	-14.395.164	-14.539.115	-14.684.506	-14.831.351
012	Versorgungsaufwendungen	-568.100	-611.981	-546.332	-551.795	-557.313	-562.886
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.603.604	-5.413.000	-5.294.000	-5.398.000	-5.504.000	-5.613.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-699	-570	-481	-481	-481	-481
015	Transferaufwendungen	-2.617.779	-2.436.000	-2.408.000	-2.456.000	-2.506.000	-2.556.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-88.936.618	-90.976.000	-86.972.200	-89.366.200	-91.148.200	-92.975.200
017	Ordentliche Aufwendungen	-109.280.830	-114.632.741	-109.616.177	-112.311.591	-114.400.500	-116.538.918
018	Ordentliches Ergebnis	-65.142.151	-68.744.430	-64.522.333	-66.229.939	-75.168.931	-76.668.425
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-65.142.151	-68.744.430	-64.522.333	-66.229.939	-75.168.931	-76.668.425
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-65.142.151	-68.744.430	-64.522.333	-66.229.939	-75.168.931	-76.668.425
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-12.523	-14.876	-18.049	-18.213	-18.379	-18.547
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-65.154.674	-68.759.306	-64.540.382	-66.248.152	-75.187.310	-76.686.972

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

890.000 Euro Zuwendung des Landes NRW zur Förderung des Sozialtickets

(Ansatz 2019: 970.000 Euro)

Durch Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (jetzt Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) vom 08.08.2011 sind Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) erlassen worden. Gegenstand der Förderung ist ein finanzieller Beitrag zur Deckung der Ausgaben für das Sozialticket. Die Zuwendung erfolgt

als Festbetragsfinanzierung. Von der Förderung sind die Personal- und Sachausgaben der VKU und des Kreises Unna ausgeschlossen. Die Richtlinien sind vom Land im Oktober 2015 unverändert bis zum 31.12.2019 verlängert worden. Ob eine weitere Verlängerung oder Neuausrichtung erfolgt, ist ungewiss. Im Nachfolgenden wird deshalb von der bisherigen Fassung der Richtlinien ausgegangen.

Die Fördersumme ergibt sich aus dem Verhältnis der im Kreis Unna für das Vorvorjahr ermittelten Hilfeempfänger nach SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und SGB XII ("Sozialhilfe") an der Gesamtzahl der Hilfeempfängerinnen bzw. -empfänger in NRW, und zwar nur in den Gebieten, in denen ein Sozialticket eingeführt ist. Für den Haushaltsansatz ist ein Förderbetrag in Höhe von 890.000 € berücksichtigt worden, der der Fördersumme 2019 entspricht.

In der Vergangenheit ist es im jeweiligen Jahresverlauf zu weiteren Umverteilungen und Nachbewilligungen gekommen. Ob jedoch und ggf. in welcher Höhe weitergehende Zuwendungen als die geplanten wirklich gewährt werden, ist offen und findet deshalb in der Planung keine Berücksichtigung.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

100.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz

(Ansatz 2018: 100.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattung der Kosten für die Unterbringung von auswärtigen Frauen im Frauenhaus Kreis Unna. Erstattungspflichtig sind nach § 36a SGB II diejenigen kommunalen Träger, in deren Zuständigkeitsbereich die Frauen ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Mit dem Frauenforum im Kreis Unna e.V. als Betreiber des Frauenhauses ist zum 01.01.17 eine neue Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen worden. Diese entspricht nunmehr vollumfänglich den Anforderungen des § 17 SGB II, sodass künftig die Ansprüche gegen andere kommunale Träger rechtssicher durchgesetzt werden können. Auf der Grundlage der alten Vereinbarung ist dies in der Vergangenheit nicht immer der Fall gewesen.

Die Höhe der Erstattungsbeträge ist abhängig von der Anzahl der Frauen aus dem Zuständigkeitsbereich fremder kommunaler Träger, die im hiesigen Frauenhaus Zuflucht suchen, von der Dauer des Aufenthalts im Frauenhaus und von der jeweiligen Einkommenssituation. Die Erstattungsbeträge lassen sich deshalb im Vorfeld nicht kalkulieren. Auch können die Erstattungen erst nach Abschluss des jeweiligen Falles geltend gemacht werden, sodass es sich häufig auch um Erstattungen für Vorjahre handelt.

Mangels besserer Kalkulationsgrundlage wird daher mit dem Wert des Vorjahres geplant.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

14.315.000 Euro Personal- und Gemeinkostenerstattung Bund -SGB II-

(Ansatz 2019: 15.325.600 Euro)

Das Jobcenter für den Kreis Unna erstattet dem Kreis Unna die personellen, sächlichen sowie sonstigen Aufwendungen für das von ihm eingesetzte Personal. Grundlage hierfür ist seit dem 01.01.2019 die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung – VKFV), die bundesweit eine transparente, rechtssichere und einheitliche Abrechnung für alle Jobcenter ermöglicht.

Laut Gründungsvertrag des Jobcenters wird langfristig eine paritätische Besetzung der Stellen durch die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna einschließlich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angestrebt. Da sich die kreisangehörigen Kommunen nach und nach bei der Personalgestellung zurückziehen, ist die Anzahl der vom Kreis Unna gestellten Beschäftigten tendenziell zunehmend. Dies führt einerseits zu einer Steigerung der Aufwendungen im Personaletat, andererseits zu erhöhten Erträgen bei der Kostenerstattung durch das Jobcenter, die sich im Saldo neutralisieren.

Dem Haushaltsansatz für das Jahr 2020 liegt eine Kalkulation der voraussichtlich für das Jobcenter anfallenden Personal- und Personalnebenkosten, der Versorgungsaufwendungen sowie der Kosten der Personalverwaltung des FD 11 – Personal – zugrunde. Hierbei wird der Wert der Personalkosten zu Grunde gelegt, der sich unter Berücksichtigung aller Aufwendungen neben Beihilfen (Aufwand Budget 01), Unfallversicherung (Personalnebenkosten | Aufwand Budget 01), sowie der Dienstaufwendungen (pauschal 2,5 %, Kosten der Personalverwaltung | Aufwand Budget 01) ergibt.

29.708.000 Euro Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende - § 22 SGB II -

(Ansatz 2019: 29.349.000 Euro)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie der damit verbundenen Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes mit Wirkung zum 01.01.2011 wurde auch die Höhe der Leistungsbeteiligung des Bundes an den laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende (s. hierzu TEP 016) neu festgesetzt.

Seit dem 01.01.2014 beteiligt sich der Bund, wie folgt an den Kosten der Unterkunft:

	endgültig		I	vorläufig	
Hilfeart Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
KdU-Bundesbeteiligung gesamt nach § 46 Abs. 6 Nr. SGB II	27,6%	27,6%	27,6%	27,6%	27,6%
<i>hiervon entfallen im Einzelnen:</i>					
<i>auf die reine KdU-Bundesbeteiligung</i>	24,5%	24,5%	24,5%	24,5%	24,5%
<i>auf die Warmwasseraufbereitung (diese Kosten sind</i>					
<i>nicht mehr durch die Regelbedarfe abgedeckt)</i>	1,9%	1,9%	1,9%	1,9%	1,9%
<i>für die Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepakets</i>	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%
Zuschlag gem. § 46 Abs. 6, 7 SGB II Anteil "Übergangsmilliarde"	3,7%	7,4%	5,8%	3,3%	2,7%
fixe Bundesbeteiligung	31,3%	35,0%	33,4%	30,9%	30,3%

1,2 % sind unter anderem für die Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepakets bestimmt Dieser Anteil wird zusammen mit dem Anteil der Bundesbeteiligung, der für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets vorgesehen ist – im Produkt 50.03.04 abgebildet (s. Erläuterungen dort).

Zudem wird ein fixer Anteil der Bundesbeteiligung nicht im engeren Sinne für die KdU-Aufwendungen, sondern für die Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe erstattet (sog. Übergangsmilliarde). Die zusätzlichen Bundesmittel für das Jahr 2020 werden daher wie bereits in den Jahren zuvor im Budget 01 ausgewiesen.

Darüber hinaus übernimmt der Bund seit 2016 die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen bei den laufenden KdU.

Umgesetzt wurde dieses Vorhaben mit den Absätzen 9 und 10 des § 46 SGB II in der aktuell geltenden Fassung. Nachdem der auf diese Mehraufwendungen entfallende Satz der Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen zunächst auf 2,2% für das Jahr 2017 festgesetzt worden war, ist mittlerweile mit der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2018 (BBFestV) für die Jahre 2017 und 2018 ein landesspezifischer Wert für NRW von 6,7 Prozentpunkten festgesetzt bzw. rückwirkend angepasst worden. Vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) wiederum erfolgt auf Basis der monatlichen NRW-Gesamtausgaben eine Spitzberechnung für jede Kommune aus NRW (kommunalspezifischer Verteilwert). Am 02.07.2019 ist die BBFestVO 2019 in Kraft getreten. In dieser Verordnung ist der Wert für NRW auf 8,9 Prozentpunkte für 2018 und 2019 rückwirkend festgesetzt worden. Der aktuelle kommunalspezifische Anteil für 2020 ist zum jetzigen Planungszeitpunkt noch nicht bekannt. Insofern wird auf Basis der bereits abgeschlossen Vorjahre und dem daraus erzielten IST-Anteil für den Kreis Unna von einem Erstattungswert in Höhe von 8,5 v. H. an den flüchtlingsbedingten KdU für das Planjahr ausgegangen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

5.294.000 Euro Kostenerstattung an Gemeinden/Gemeindeverbände, davon:

(Ansatz 2019: 5.413.000 Euro)

5.219.000 Euro Kommunalen Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenter (KFA)

(Ansatz 2019: 5.338.000 Euro)

Der Kreis Unna hat an den gesamten Verwaltungskosten des Jobcenters einen sog. „Kommunalen Finanzierungsanteil (KFA)“ zu übernehmen. Gesamtverwaltungskosten sind die personellen, sächlichen sowie sonstigen Aufwendungen des Jobcenters. Grundlage für die Abrechnung ist seit 01.01.2012 die sog. Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (siehe auch Position 006).

Der Bund hatte sich zunächst bereit erklärt, pauschal aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung 87,4 % der gesamten Verwaltungsaufwendungen zu tragen, 12,6 % entfielen damit als KFA auf den Kreis Unna. Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes 2011 wurde der kommunale Finanzierungsanteil zum 01.04.2011 auf 15,2 % angehoben. An dieser Stelle wird der prozentuale Anteil ausgewiesen, der auf die Verwaltungskosten ohne die im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket entstehenden Aufwendungen (= 12,6%) entfällt. Die weiteren Aufwendungen (= 2,6%) sind beim Produkt 50.03.07 abgebildet.

Die Kalkulation für das Jahr 2020 basiert auf einer Hochrechnung des Jobcenters, die knapp 2,2 % unter dem Ansatz des Jahres 2019 liegt (vgl. hierzu u.a. die Erläuterungen zu TEP 016). Die Kalkulation des Jobcenters für 2019 ist auf der Grundlage der bisherigen Beschlusslage erfolgt. Die Berechnung erfolgt daher vorbehaltlich weiterer Beschlussfassungen zum Stellenplan in Kreistag bzw. Trägerversammlung. Auf Basis der Kalkulation für 2019 ist mit einer Kostensteigerung für 2020 von 2 Prozent gerechnet worden.

75.000 Euro Kosten der Betreuung bei Unterbringung im Frauenhaus

(Ansatz 2019: 75.000 Euro)

Für Unterbringungen von Frauen aus dem Kreis Unna in auswärtigen Frauenhäusern ist der Kreis Unna nach § 36a SGB II verpflichtet, der zuständigen Kommune am Ort des Frauenhauses die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie der psychosozialen Betreuung für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten (vgl. Erläuterungen zu TEP 003).

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

1.600.000 Euro Sozialticket

(Ansatz: 2019: 1.650.00 Euro)

Der Kreistag hat am 11.03.2008 die Einführung eines Sozialtickets für den Öffentlichen Personennahverkehr innerhalb des Kreisgebietes für eine 2jährige Modellphase beschlossen. Mit diesem Ticket soll es Empfängern von laufenden Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem BVG, dem Asylbewerberleistungsgesetz und von wirtschaftlicher Jugendhilfe ermöglicht werden, kostengünstig den ÖPNV im Kreis Unna zu nutzen. Bereits vor Ablauf der Modellphase (30.11.2010) hat der Kreistag am 15.12.2009 entschieden, das Angebot des Sozialtickets über den Modellzeitraum hinaus weiterzuführen. Ab dem 01.08.2013 steht das Sozialticket zudem auch den Empfängern von Wohngeld im Kreis Unna zur Verfügung. Außerdem kann es als SchülerAbo Plus von Schülern, Studierenden und Auszubildenden beansprucht werden.

Der Ticketpreis beträgt grundsätzlich 50 Prozent des Preises eines Großkunden-Abonnements der jeweiligen Preisstufen A oder B. Bei Tarifierhöhungen der Verkehrsgesellschaft wird der Preis für den Ticketinhaber jeweils angepasst. Die andere Hälfte trägt der Kreis Unna. Daraus resultieren aktuell folgende Preise:

Preisstufe A mit einem Eigenanteil von mtl. 20,45 Euro (Lfd. seit dem 01.08.2018), Gesamtkosten 40,90 Euro, gültig in einer Stadt oder Gemeinde im Kreis Unna.

Preisstufe B mit einem Eigenanteil von mtl. 33,10 Euro (Lfd. seit dem 01.08.2018), Gesamtkosten 66,20 Euro, gültig im gesamten Kreisgebiet Unna.

Der Kreisanteil beim SchülerAbo plus hat sich erhöht. In der Preisstufe A = 21,45 € (ab 01.08.2019) und in der Preisstufe B = 34,70 € (ab 01.08.2019). Der Anteil für den Kunden bleibt unverändert zum Vorjahr und zwar Preisstufe A = 20,45 € und Preisstufe B = 33,10 €.

Die Anzahl der Ticketinhaber (einschl. Wohngeldbezieher, SchülerAbo plus und Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG) hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl Ticketinhaber/Monat	davon Wohngeld	davon SchülerAbo plus	Asylbewerber
12/2013	3.362	103	244	--
12/2014	3.451	134	351	--
12/2015	4.025	125	280	217
12/2016	4.866	202	377	753
12/2017	4.957	234	401	613
12/2018	4.720	276	516	760
06/2019	4.724	294	569	735

Die Nachfrage für das Sozialticket ist im Gegensatz zu 2017 um rund 230 Ticketinhaber zurückgegangen. Die im Jahr März 2017 erstmalig überschrittene Grenze von 5.000 Ticketempfängern konnte in den Folgejahren nicht mehr erreicht werden. Die nachfolgende Tabelle macht die Entwicklung in 2019 bis zum Planungszeitpunkt deutlich:

	gesamt	Ticket A	Ticket B
Januar	4.691	2.369	2.322
Februar	4.767	2.404	2.363
März	4.839	2.442	2.397
April	4.915	2.448	2.467
Mai	4.708	2.351	2.357
Juni	4.724	2.341	2.383
Gesamt	28.644	14.524	14.645

Die monatliche Gesamtzahl der Ticketinhaberinnen und -inhabern liegt bei durchschnittlich 4.774, wobei sich die Anzahl der Varianten A (Stadt) und B (Kreis) nahezu die Waage hält.

Ausgehend von einer Anzahl von durchschnittlich 4.850 Ticketinhabern pro Monat und einem Durchschnittspreis von rund 27,50 € für beide Ticketvarianten, wird bei der Ansatzplanung 2020 von einem gegenüber dem Vorjahr um 50 TEuro geringeren Ansatz in Höhe von 1.600 TEuro ausgegangen.

Die mit dem Sozialticket einhergehende Verbesserung des Wirtschaftsergebnisses der VKU im Jahr 2019 wird im Budget 01 ausgewiesen.

Auch an dieser Stelle wird auf die Unsicherheit hingewiesen, ob die Förderrichtlinie Sozialticket über den 31.12.2019 hinaus und ggf. zu welchen Konditionen verlängert wird.

808.000 Euro Zuwendungen an Gemeinden, Zuschüsse an übrige Bereiche, davon:

(Ansatz 2019: 786.000 Euro)

529.000 Euro Zuschüsse an die Schuldnerberatungsstellen von AWO und Stadt Lünen

(Ansatz 2019: 493.000 Euro)

Nachdem mit Kreistagsbeschluss vom 13.12.2016 (siehe auch DS 160/16) der Landrat beauftragt wurde, „eine neue Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung unter Beteiligung des Jobcenters Kreis Unna als zusätzlichen Vertragspartner vorzubereiten, ist dies auch entsprechend umgesetzt worden.

Seit dem 01.01.2018 ist mit den Trägern (Arbeiterwohlfahrt, Stadt Lünen) eine neue Vereinbarung mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2022 geschlossen worden. Durch die neue Vereinbarung soll neben der Finanzierung auch die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter verbessert sowie der Einschaltungsgrad für Leistungsempfänger nach dem SGB II deutlich erhöht werden.

Der Festbetrag für die Zuschussgewährung setzt sich nunmehr für die zwei Beratungsstellen aus einer Personalkostenpauschale und einer Gemeinkostenpauschale zusammen. Die Personalkostenpauschale richtet sich nach den jeweilig aktuellen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) nach KGSt für 1,00 Stellen Beratungsfachkraft und 0,25 Stellen Verwaltungskraft je 63.000 Einwohner zum Stand 01.01.2015 (Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW). Grundlage für die Gemeinkostenpauschale sind 10% der vorgenannten Personalkosten.

Gefördert werden kreisweit 8,0 Stellen, davon 6,40 für Beratungsfachkräfte und 1,60 für Verwaltungskräfte.

Die Personalkostenstandardwerte der KGSt für 2020 liegen allerdings noch nicht vor, so dass hier mit einer 2 %tigen Erhöhung gerechnet wird.

270.000 Euro Betreuungskosten Frauenhaus / Frauenübernachtungsstelle

(Ansatz 2019: 284.000 Euro)

Die Kosten für die Betreuung von Gewalt betroffener Frauen und deren Kinder bei der Unterbringung im Frauenhaus sowie der wohnungslosen Frauen in der Frauenübernachtungsstelle werden auf der Basis der mit dem Frauenforum im Kreis Unna e.V. abgeschlossenen und zum 01.01.17 in Kraft getretenen Vereinbarung kalkuliert. Grundlage sind die Personal- und Personalnebenkosten sowie Sach- und Gemeinkosten. Als Gemeinkosten werden dabei insbesondere die im Rahmen einer Vollkostenrechnung nach einem Personalschlüssel auf die Angebote des Frauenhauses und der Frauenübernachtungsstelle entfallenden Kosten der Geschäftsstelle des Frauenforums übernommen. Bis zum Jahr 2017 wurden die Kosten der Geschäftsstelle als gesonderter Zuschuss im Produkt 50.01.01 ausgewiesen (s. Erl. dort).

Der Ansatz für das Jahr 2020 orientiert sich an den vorläufigen Kalkulationen des Frauenforums für das Jahr 2020, vorbehaltlich des bis zum 31.08.2019 vorzulegenden Wirtschaftsplanes sowie unter Berücksichtigung des festgestellten Ergebnisses des Verwendungsnachweises für das Jahr 2018.

9.000 Euro Intensivwohnt raining für wohnungslose Menschen

(Ansatz 2018: 9.000 Euro)

Mit Kreistagsbeschluss vom 17.12.2013 wurde die Einrichtung eines Intensivwohnt rainings für wohnungslose Menschen mit 12 Plätzen zunächst für eine Erprobungsphase von 2 Jahren beschlossen. Das Projekt wurde in Kooperation mit dem Frauenforum, dem Caritasverband und der Diakonie Dortmund-Lünen durchgeführt; die Förderung durch den Kreis Unna beinhaltet die Personalkosten für eine Hauswirtschaftskraft, die die Teilnehmenden entsprechend anleiten soll. Es bildet einen Baustein im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Bei Menschen, die über einen längeren Zeitraum auf der Straße leben oder die in Übernachtungsstellen untergebracht sind, haben sich durch die lang anhaltende Wohnungslosigkeit oft in vielen Lebensbereichen Probleme verfestigt, die es ihnen mehr und mehr unmöglich machen, eine eigene Wohnung anzumieten und/oder zu unterhalten. Das Wohnt raining soll dazu beitragen, die Wohnungslosigkeit bzw. Obdachlosigkeit dieser Menschen zu beheben und sie perspektivisch in eigene Wohnungen oder auch in für sie geeignete Wohnformen zu vermitteln.

Im Rahmen der Erprobungsphase hat sich herausgestellt, dass das Wohnt raining nur für wenige Menschen tatsächlich in Betracht kommt; es ist daher bereits nicht zu einer Einrichtung der ursprünglich geplanten 12 Plätze gekommen. Eine durch

das Frauenforum eingerichtete Wohnung mit zwei Plätzen musste bereits zu Beginn des Jahres 2015 wieder aufgegeben werden. Es verblieb noch eine Wohnung mit zwei Plätzen in Lünen (Diakonie), die nach den bisherigen positiven Erfahrungen auch beibehalten werden soll. Zusätzlich hat die Diakonie im Jahr 2017 eine weitere Wohntrainingswohnung mit 2 Plätzen angemietet. Der Ansatz für das Jahr 2020 beinhaltet daher weiterhin die Förderung für 4 Plätze.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

85.317.000 Euro Kosten des kommunalen Trägers für Unterkunft und Heizung von Arbeitsuchenden - § 22 SGB II -, davon:

85.124.000 Euro laufende Kosten der Unterkunft und Heizung (maßgeblich für die Bundesbeteiligung)

193.000 Euro einmalige Kosten der Unterkunft und Heizung (wie z.B. Übernahme von Mietschulden,

Mietkautionen)

Ansatz 2019: 88.798.000 Euro davon lfd. KdU = 88.667.000 Euro | einmalige KdU = 131.000 Euro

Nachdem in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 die – aufgrund der Flüchtlingssituation jeweils konservativ gerechneten – Ansatzplanungen deutlich unterschritten worden sind, wurde für 2020 eine pragmatische Herangehensweise gewählt. Der Planansatz 2020 wurde aus dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2019 zuzüglich einer Steigerungsrate von 2% abgeleitet

In der Haushaltsausführung haben sich die Befürchtungen in keinem Jahr bestätigt. Die erwarteten Fall- und Kostensteigerungen sind nicht eingetreten. Im Gegenteil: Es konnte sogar eine rückläufige Entwicklung verzeichnet werden und am Jahresende standen jeweils Ersparnisse bzw. Haushaltsverbesserungen in Millionenhöhe. Die Ansatzplanung 2019 war deshalb schon von einer gewissen Zurückhaltung getragen.

Nach Ablauf von sechs Monaten im Jahr 2019 wird erfreulicherweise der Planansatz für das Jahr 2019 mit voraussichtlich 5.000 T€ deutlich unterschritten. Somit bleiben die monatlichen Aufwendungen regelmäßig hinter den monatlichen Sollwerten und im Vorjahresvergleich hinter den monatlichen Ist-Werten des Jahres 2018 zurück. Auch die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften sinkt kontinuierlich. Während im März 2018 noch 19.659 BGs im Leistungsbezug standen, sind im März 2019 nur noch 18.592 BGs zu verzeichnen.

Die Gründe für diese sehr gute Entwicklung sind gegenüber den Vorjahren unverändert:

-Der Arbeitsmarkt im Kreis Unna befindet sich nach wie vor in einer guten Verfassung und entwickelt sich weiter positiv. Der hohe Bestand an offenen Stellen (3.706 in Mai 2019) ist ebenfalls Beleg für die Stabilität der Lage.

- Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist im Vorjahresvergleich (2017: 130.172 Beschäftigte) um mehr als 2.000 Beschäftigte oder 1,6 Prozent angestiegen. Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren 132.276 Frauen und Männer sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Erfolgreiche Arbeit des Jobcenters

An diese guten Rahmenbedingungen knüpft das Jobcenter Kreis Unna an und setzt unverändert die sehr erfolgreiche Arbeit der Vorjahre fort. Im Landesvergleich (Vergleichstyp IIIc) werden nach wie vor Spitzenplätze erreicht. Insbesondere der erste Platz bei der Integrationsquote ist hervorzuheben.

Dadurch ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften gesunken. Während im März 2018 noch 19.659 BGs im Leistungsbezug standen, sind im März 2019 nur 18.592 BGs zu verzeichnen. Dies entspricht einem Rückgang von 1.067 BGs.

Arbeitslosigkeit im Kreis Unna

Bemerkenswert ist auch der deutliche Abbau der Arbeitslosigkeit im Kreis Unna; die Arbeitslosenquote liegt im Juni 2019 bei 6,8 Prozent (Vorjahresvergleich: 7,1 Prozent).

Anpassung der Regelbedarfe

Hinsichtlich der Anpassung der Regelbedarfe sind nach bisherigem Kenntnisstand keine Überraschungen zu erwarten; diese werden sich an den üblichen Steigerungsraten der Vorjahre orientieren.

Schlüssiges Konzept für angemessene Mietwerte

Das „schlüssige Konzept“ für die Angemessenheitswerte der Kosten der Unterkunft ist zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2018 fortgeschrieben worden. Das nächste „schlüssige Konzept“ wird wieder im Rahmen einer Vollerhebung erstellt und erzielt frühestens zum 01.01.2020 Wirkung.

Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt/Sozialer Arbeitsmarkt

Das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ist zum 31.12.2018 ausgelaufen. Das Jobcenter Kreis Unna hat hiervon mit 700 Plätzen bundesweit am meisten und besten partizipiert. Nicht zuletzt aufgrund der Kofinanzierung durch den Kreis Unna (**STARK** - Konzept zur flankierenden Förderung des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ durch den Kreis Unna“) sind die Teilnehmerplätze bestmöglich ausgeschöpft worden.

Der Übergang vom Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ mit 700 Teilnehmerplätzen in das neue Regelinstrument nach § 16 i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ mit voraussichtlich 430 Teilnehmerplätzen ist erfolgreich verlaufen. Ein politischer Beschluss über eine Mittelbereitstellung für den kommunalen Passiv-Aktiv-Tausch im Rahmen des § 16i SGB XII lag zum Planungszeitpunkt noch nicht vor. Finanzielle Wirkungen wurden daher nicht eingeplant.

Neben den o. g. Chancen ergeben sich allerdings auch folgende Risiken im Rechtskreis SGB II. Die „Frühindikatoren am Arbeitsmarkt des Jobcenters Kreis Unna“ weisen zum Planungszeitpunkt darauf hin, dass ein Rückgang der konjunkturellen Dynamik im Jahr 2020 zu Steigerungen bei den Bedarfsgemeinschaften und Leistungsberechtigten im SGB II führen könnte.

Risiken können insbesondere aus den Frühindikatoren

- Bestand an Arbeitslosen im SGB III, 06/2019: + 3,7 % gegenüber Vorjahr
- Sozialversicherungsbeschäftigte im Wirtschaftszweig Arbeitnehmerüberlassung, 06/2019: – 26,4 % gegenüber Vorjahr abgeleitet werden. Zudem ist durch die gedämpfte wirtschaftliche Lage davon auszugehen, dass das Wirtschaftswachstum nicht mehr auf dem Niveau der Vorjahre entsprechen wird.

Demgegenüber sind die Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt aber weiterhin gut und sprechen für eine positive Fortsetzung in 2020. Der Ansatz berücksichtigt jährliche Kostensteigerung auf Basis der Orientierungsdaten des Landes NRW (2%).

Die einmaligen Leistungen für die Unterkunft (Kationen, Umzugskosten, Übernahme Mietschulden) werden für 2020 mit 193.000 Euro bemessen.

1.595.000 Euro Kosten des kommunalen Trägers für einmalige Leistungen an Arbeitsuchende – § 24 Abs. 3 SGB II –

(Ansatz 2019: 2.120.000 Euro)

Bei den einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende handelt es sich um Bedarfe für die Erstausrüstung für Wohnung sowie Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt. Hier kam es seit 2015 zu jährlichen Steigerungen, die überwiegend auf die erforderliche Erstausrüstung von Wohnungen für Flüchtlings-BGs zurückzuführen waren, da dieser Personenkreis aus dem AsylbLG in den Rechtskreis SGB II wechselte und daher in der Regel vorher in Flüchtlings- oder Sammelunterkünften untergebracht war. Damit einhergehend war beim Bezug einer eigenen Wohnung häufig keinerlei Ausstattung vorhanden.

Das Jahresergebnis 2019 der einmaligen Leistungen wird mit 1.571.000 Euro prognostiziert.

Bei einer angenommenen Steigerung von 2 % zum voraussichtlichen Jahresergebnis 2019 wird diese KdU-Position im Jahr 2020 mit 1.595 Teuro deutlich unter dem Ansatz von 2019 erwartet.

50.01.03 Fachaufsicht und Verwaltung	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
SGB XII, Delegationssatzung; SGB II, Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Agentur für Arbeit Hamm zur Ausgestaltung des Jobcenters Kreis Unna als gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II; SGB I, X, XI, APG, APG-DVO, BGB, GO, KrO, KomHVO NRW	
Beschreibung	
Fachaufsichtliche Prüfung der örtlichen Sozialämter und der Geschäftsstellen des Jobcenters Kreis Unna; Erarbeitung einheitlicher Verfahrensregelungen. Bearbeitung der gegen die Entscheidungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe eingelegten Widersprüche; Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegen Dritte, auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden; Haushaltsangelegenheiten und Berichtswesen Bearbeitung von grundsätzlichen Angelegenheiten des örtlichen Sozialhilfeträgers im Zusammenhang mit der Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen und –diensten, sowie Verhandlung und Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit Pflegeeinrichtungen und –diensten.	
Allgemeine Ziele	
Sicherung einer rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der Sozialhilfaufgaben sowie der Gewährung der kommunalen Leistungen nach dem SGB II auf der Basis einheitlicher Verfahrensregelungen; Sicherstellung einer bedarfs- und sozialraumorientierten pflegerischen Infrastruktur im Kreis Unna	
Zielgruppen	
Sozialämter der Städte und Gemeinden, Geschäftsstellen des Jobcenter Kreis Unna, Hilfesuchende, Widerspruchsführer, Unterhaltsverpflichtete, überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Pflegeeinrichtungen und -dienste, Organisationseinheiten des Fachbereichs, Fachbereichsleitung	
Erläuterungen	
Im Rahmen der Neuorganisation des Fachbereichs 50 zum 01.01.2014 sind die Aufgaben des Produktes 50.01.03, bisher: "Fachaufsicht und Widerspruchsverfahren", um weitere übergreifende bzw. zentrale Aufgaben ergänzt bzw. erweitert worden, die bisher an verschiedenen Stellen des Fachbereichs erledigt wurden. Aufgrund der prägenden finanziellen Auswirkung der Sozialleistungen auf den Kreishaushalt insgesamt und damit auch auf die kreisangehörigen Kommunen kommt einer effizienten Steuerung der Aufgaben und der Bewirtschaftung des Budgets des Fachbereichs 50 erhebliche Bedeutung zu. Aus demselben Grund wurden die neuen Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers im Zusammenhang mit dem zum 16.10.14 in Kraft getretenen APG sowie der zum 02.11.14 in Kraft getretenen Durchführungsverordnung zum APG im Jahr 2015 an einer Stelle gebündelt und beim Produkt 50.01.03 angesiedelt. <u>Fachaufsicht</u> Die Sozialämter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden als auch die dem Jobcenter im Kreis Unna angehörigen Geschäftsstellen werden im Rahmen der Fachaufsicht des Kreises Unna überprüft. Bezogen auf das Jobcenter beschränkt sich die Prüfung auf die kommunalen Leistungen. Vorgesehen sind 3 fachaufsichtliche Prüfungen pro Jahr mit einer durchschnittlichen Dauer von jeweils ca. 1 Woche. Nach Fertigstellung der Prüfberichte ist die Ausräumung von Beanstandungen zu überwachen. Aus den aus der Fachaufsicht gewonnenen Erkenntnissen, neuen gesetzlichen Bestimmungen, Gesetzesänderungen oder aus der Rechtsprechung ergibt sich die Notwendigkeit, hinsichtlich der per Satzung auf die Kommunen delegierten und der durch das Jobcenter sichergestellten Aufgaben kreiseinheitliche verbindliche Verfahrensregelungen zu erarbeiten. Auch die Bearbeitung von Petitionen und Eingaben gehört zum Aufgabenbereich der Fachaufsicht. <u>Widerspruchsverfahren</u> Gemäß § 99 Abs. 1 SGB XII ist der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Bearbeitung von	

50.01.03 Fachaufsicht und Verwaltung

Kreis Unna

Widersprüchen gegen Entscheidungen der kreisangehörigen Sozialämter oder aber des Fachbereichs Arbeit und Soziales selbst zuständig. Zu diesem Aufgabengebiet gehört neben den Entscheidungen über formell eingelegte Widersprüche auch die Auskunftserteilung und Beratung der jeweiligen Ortsbehörden sowie die Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung der sozialgerichtlichen Verfahren. Bei Zurückweisung eines Widerspruchs bzw. bei teilweiser Stattgabe erfolgt zunächst eine Beratung des Widerspruchsbescheides mit den eigens hierzu bestellten sozial erfahrenen Personen gemäß § 116 SGB XII. Sitzungen des Fachbereichs Arbeit und Soziales mit den sozial erfahrenen Personen unter Hinzuziehung der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten finden in der Regel monatlich statt.

Ansprüche gegen Dritte

Aufgrund des Nachrangprinzips in der Sozialhilfe erfolgt unter anderem die Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungspflicht von Angehörigen der Hilfesuchenden insbesondere im Bereich der Hilfen bei Pflegebedürftigkeit. Seit 2011 machen die kreisangehörigen Kommunen Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Lünen, Selm und Werne von der ihnen mit Satzung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Verfolgung von (Unterhalts-)Ansprüchen nach den §§ 93 und 94 SGB XII zentral durch den Kreis Unna erledigen zu lassen.

Haushaltsangelegenheiten und Berichtswesen

Hier sind an zentraler Stelle die Aufgaben im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung und -bewirtschaftung für den gesamten Fachbereich 50 angesiedelt, so z.B. die produktorientierte Ermittlung und Planung der Haushaltsansätze, die Vorbereitung der Budgetberichte, Durchführung und Weiterentwicklung eines monatlichen Berichtswesens zu den Sozialhilfesaufwendungen sowie insbesondere die Unterstützung der Fachbereichsleitung bei der Steuerung und Bewirtschaftung des Budgets. Kennzahlen werden entwickelt und fortgeschrieben.

Grundsätzliche Angelegenheiten des örtlichen Sozialhilfeträgers

Mit Inkrafttreten des neuen Alten- und Pflegegesetzes NRW sowie der Durchführungsverordnung hierzu wurde die Rolle des örtlichen Sozialhilfeträgers bei der Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen und -diensten gestärkt. So hat der Kreis Unna von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine verbindliche und jährlich fortzuschreibende örtliche Pflegebedarfsplanung zu erstellen, und hat gem. § 11 Abs. 7 APG bestimmt, dass die Erteilung von Bedarfsbestätigungen auf der Grundlage dieser Planung Voraussetzung für die Förderung von Investitionskosten ist. Die im Rahmen der Planung festgestellten Bedarfe an zusätzlichen Pflegeplätzen sind mittels Ausschreibungsverfahren diskriminierungsfrei an interessierte Träger zu vergeben, die den Zielen des APG und der örtlichen Pflegebedarfsplanung entsprechen.

Dies ermöglicht es dem Kreis Unna, den Auf- und Ausbau einer bedarfsgerechten, quartiersorientierten Pflegeinfrastruktur stärker als bisher zu steuern und zu gestalten. Ebenso werden die (finanziellen) Interessen des Kreises Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe durch die gestärkte Rolle im Abstimmungsverfahren zur Höhe der förderfähigen Investitionsaufwendungen bei Neu- und Umbauten von Pflegeeinrichtungen künftig stärker berücksichtigt. Darüber hinaus hat sich im Kreis Unna eine Vielzahl an Pflegewohngemeinschaften mit unterschiedlichen Konzepten als Alternative zu traditionellen Pflegeeinrichtungen entwickelt. Für diese sind Vergütungsvereinbarungen auszuhandeln und stetig fortzuschreiben.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	6,66	8,56	8,80

Teilergebnisplan 50.01.03 Fachaufsicht und Verwaltung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	16.038	12.379	13.456	13.591	13.727	13.864
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	16.038	12.379	13.456	13.591	13.727	13.864
011	Personalaufwendungen	-608.599	-671.297	-721.091	-728.301	-735.584	-742.940
012	Versorgungsaufwendungen	-99.987	-93.629	-100.098	-101.099	-102.110	-103.131
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-572	-1.000	-1.400	-1.400	-1.400	-1.400
014	Bilanzielle Abschreibungen	-752	-960	-1.523	-1.883	-1.761	-1.725
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-31.954	-14.800	-15.750	-15.750	-15.750	-15.750
017	Ordentliche Aufwendungen	-741.864	-781.686	-839.862	-848.433	-856.605	-864.946
018	Ordentliches Ergebnis	-725.826	-769.307	-826.406	-834.842	-842.878	-851.082
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-725.826	-769.307	-826.406	-834.842	-842.878	-851.082
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-725.826	-769.307	-826.406	-834.842	-842.878	-851.082
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-36.093	-46.112	-45.005	-45.435	-45.870	-46.309
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-761.919	-815.419	-871.411	-880.277	-888.748	-897.391

50.01.04 Heimaufsicht	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) vom 02.10.2014, Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG DVO), zahlreiche Erlasse, aufsichtsbehördliche Weisungen	
Beschreibung	
Ordnungsbehördliche Überwachung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung; Beratung von Nutzerinnen und Nutzern sowie Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern solcher Wohn- und Betreuungsangebote, von Angehörigen, Betreuern, Leitungspersonal, Beschäftigten und sonstigen Interessierten.	
Allgemeine Ziele	
Die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen schützen; die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.	
Zielgruppen	
Nutzerinnen und Nutzer sowie Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern von Wohn- und Betreuungsangeboten, Angehörige, Betreuer, Beiratsmitglieder, Leitungspersonal, Beschäftigte und sonstige Interessierte	
Erläuterungen	
Das Wohn- und Teilhabegesetz mit seinen oben beschriebenen Zielen soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Dabei soll es insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen. Zu den Wohn- und Betreuungsangeboten gehören Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vor allem die klassischen, vollstationären Pflegeeinrichtungen), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (selbstverantwortet oder anbieterverantwortet), Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Kurzzeit-, Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen und Hospize). Aufgabe der WTG-Behörde (Heimaufsicht) ist die behördliche Qualitätssicherung der Wohn- und Betreuungsangebote sowie der Schutz der Interessen und Bedürfnisse von Nutzerinnen und Nutzern dieser Angebote. Die WTG-Behörde ist Sonderordnungsbehörde im Sinne des OBG und nimmt in ihrem Zuständigkeitsbereich ordnungsbehördliche Aufgaben, insbesondere Gefahrenabwehr, wahr. Die Wohn- und Betreuungsangebote werden durch wiederkehrende und anlassbezogenen Prüfungen überwacht. Die wiederkehrenden Prüfungen erfolgen unangemeldet, sind zu jeder Zeit möglich und werden grundsätzlich mindestens einmal im Jahr durchgeführt; eine Verlängerung des Prüfintervalls auf zwei Jahre ist möglich, wenn keine gravierenden Mängel festgestellt wurden. Darüber hinaus finden Prüfungen in den Wohn- und Betreuungsangeboten aufgrund von Beschwerden, festgestellter Mängel bei Prüfungen anderer Prüfinstitutionen (insbesondere MDK und PKV) oder Nachschauen statt. Bei einer Gefährdung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer bzw. sofern nach umfassender Beratung Mängel nicht abgestellt werden, erfolgen ordnungsbehördliche Maßnahmen; bei Verstoß der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter gegen bestimmte Pflichten werden auch Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Nutzerinnen und Nutzer, deren Angehörige oder Betreuer, aber auch Personal von Einrichtungen können sich bei Problemen oder mit allgemeinen Fragen persönlich und telefonisch an die Heimaufsicht wenden.	

Kennzahlen 50.01.04 - Heimaufsicht

Kennzahl	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Plan	2020 Plan
Anzahl der Einrichtungen	93	95	116	144	116	150
Platzzahl der Einrichtungen	5.107	5.182	5.461	5.407	5.461	5.724
davon						
Pflegeheime	4.283	4.295	4.440	4.132	4.440	4.202
Hospize	5	17	27	27	27	29
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	101	47	44	44	44	44
Behinderteneinrichtungen	441	527	553	551	553	624
Betreuungseinrichtungen für Intensiv- oder Beatm	35	48	69	69	69	69
Tagespflege	242	248	304	278	304	360
Wohngemeinschaften	270	349	376	412	376	396
Anzahl anlassbezogener Prüfungen	16	36	36	33	40	40

Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
------------------------------	----------------	--	---	---	-------------------	-------------------	--	--

Leitsätze

<u>Der Kreis Unna</u> setzt sich für den Erhalt und den Ausbau leistungsfähiger Sicherheitsstrukturen (Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei u.a.) sowie deren Vernetzung ein.	forciert die Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Menschen.	gewährleistet die Sicherheit in der Pflege durch eine angemessene Heimaufsicht und einen effektiven Verbraucherschutz durch eine intensive Lebensmittel- und Gesundheitskontrolle.
gewährleistet einen aktiven Tierschutz.		

Strategischer Schwerpunkt

Sicherstellung ordnungsgemäßer Pflege in den Einrichtungen im Kreis Unna

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

50.01.04 Heimaufsicht

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1 Die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, werden geschützt.

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1 Die im Wohn- und Teilhabegesetz festgelegten Prüfquoten werden eingehalten.

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

M1 Durchführung von wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen

M2 Kooperative Zusammenarbeit mit Trägern und Einrichtungen

M3 Einsatz von 2 Ombudpersonen als Mittler zwischen Verwaltung und Heimträgern

Kennzahlen						
Wie lässt sich die Zielerreichung messen?						
	2018 Ist	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan
K1	Prüfungen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot					
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
	- Anzahl	20	35	35	35	35
	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote
K2	- Erfüllungsquote ¹	60,6	100	100	100	100
K3	Prüfungen von Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen					
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
	- Anzahl	5	25	25	25	25
	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote
K4	- Erfüllungsquote ¹	25	100	100	100	100
Erläuterungen ¹ Die Erfüllungsquoten beziehen sich auf einen 2-Jahres-Zeitraum (analog zu den Erhebungen der Bezirksregierung).						

Teilergebnisplan 50.01.04 Heimaufsicht

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	49.895	55.000	56.000	57.000	58.000	59.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	16.023	11.064	11.597	11.693	11.790	11.888
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	65.918	66.064	67.597	68.693	69.790	70.888
011	Personalaufwendungen	-489.611	-466.092	-624.094	-630.336	-636.639	-643.006
012	Versorgungsaufwendungen	-101.143	-83.683	-71.391	-72.105	-72.826	-73.554
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.960	-6.180	-6.300	-6.300	-6.300	-6.300
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.012	-970	-1.234	-1.173	-631	-631
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-14.791	-15.140	-18.820	-18.820	-18.820	-18.820
017	Ordentliche Aufwendungen	-608.517	-572.065	-721.839	-728.734	-735.216	-742.311
018	Ordentliches Ergebnis	-542.599	-506.001	-654.242	-660.041	-665.426	-671.423
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-542.599	-506.001	-654.242	-660.041	-665.426	-671.423
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-542.599	-506.001	-654.242	-660.041	-665.426	-671.423
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-23.136	-44.311	-32.196	-32.504	-32.815	-33.129
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-565.735	-550.312	-686.438	-692.545	-698.241	-704.552

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.04 Heimaufsicht

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

56.000 Euro Verwaltungsgebühren

(Ansatz 2019: 55.000 Euro)

Nach der aktuellen Hochrechnung wird im Jahr 2019 der veranschlagte Ertrag in Höhe von 55.000 Euro für die Gebühren für Amtshandlungen nach dem WTG erreicht werden

Außerdem sind die Kreise und kreisfreien Städte seit dem 01.01.2017 für die Anerkennung und Qualitätssicherung von Unterstützungsangeboten im Alltag (vorher: niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote) nach der

Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) vom 06.12.2016 zuständig. Nach einer Bewertung des bis zur Neubildung der Landesregierung NRW nach der Landtagswahl 2017 zuständig gewesenen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA NRW) handelt es sich bei den Unterstützungsangeboten im Alltag um Angebote, die unter das Wohn- und Teilhabegesetz – WTG NRW – fallen. Die Aufgabe wird daher seit 2018 nicht mehr im Produkt 50.01.03 sondern im Produkt 50.01.08 Heimaufsicht (WTG-Behörde) verortet.

Im Rahmen der Übernahme dieser Aufgabe ist seitens des Landes NRW jedoch noch kein Gebührenrahmen vorgegeben worden, der bei der Vornahme von Amtshandlungen nach der AnFöVO Anwendung finden könnte. In welcher Höhe hier künftig Gebühren festgesetzt werden können, bleibt daher noch spekulativ. Da bei der Betrachtung der Konnexitätsrelevanz der Aufgabenverlagerung seitens des Landes jedoch davon ausgegangen wurde, dass der zusätzliche Aufwand bei den Kommunen durch eine auskömmliche Gebührenregelung gegenfinanziert werden können, wird für das Jahr 2020 pauschal von 5.000 € für die Prüfung des vorgelegten Tätigkeitsberichtes der Anbieter ausgegangen.

2.000 Euro Bußgelder WTG, WTG DVO

(Ansatz 2019: 0 Euro)

50.01.05 Pflege- und Wohnberatung	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
Sozialgesetzbuch XI (Soziale Pflegeversicherung)	
Beschreibung	
Umfassende Auskunft und Beratung in sämtlichen pflegerischen Belangen im Rahmen der Pflegeberatung bzw. der Arbeit von Pflegestützpunkten; individuelle Beratung über Möglichkeiten und Formen barrierefreien Wohnens und der Wohnungsanpassung durch Wohnberatungsagenturen; Fallmanagement für pflege- bzw. unterstützungsbedürftige (alte) Menschen; Organisation begleitender, aktivierender und unterstützender Maßnahmen im Rahmen der psychosozialen Begleitung (PSB)	
Allgemeine Ziele	
Anbieterneutrale und trägerunabhängige Beratung zur Förderung des Prinzips "ambulant vor stationär", um den Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in der gewohnten häuslichen Umgebung zu ermöglichen. Erhalt, Förderung und Wiederherstellung der Fähigkeit zum selbständigen Wohnen bzw. der selbständigen Haushaltsführung der Menschen in ihrer Wohnung und ihrem Wohnumfeld.	
Zielgruppen	
Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen; Vermieter, Wohnungsbaugesellschaften und Baugenossenschaften; alle sonstigen Bürgerinnen und Bürger mit Informations- und Beratungsbedarf zu pflegerischen Belangen, zu Demenzerkrankungen oder zum barrierefreien Wohnen	
Erläuterungen	
Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 die Neustrukturierung der Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna beschlossen. Gegenstand der Entscheidung ist die Einrichtung einer zentralen Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna unter Einbeziehung des Pflegestützpunktes (PSP) für Kamen, Bergkamen, Bönen, der Wohnberatungsagenturen (WB) und der Psychosozialen Begleitung (PSB). Die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Unna, die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne bilden seit dem 01.01.2014 zusammen mit dem Kreis Unna einen Trägerverbund für die Beratung rund um das Thema Pflege. Die Beratungselemente im Einzelnen: Pflegestützpunkt (PSP) und Pflegeberatung Zur wohnortnahen Beratung, Versorgung, und Betreuung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen sind im Kreis Unna entsprechend § 92c SGB XI - Soziale Pflegeversicherung - drei Pflegestützpunkte eingerichtet worden, und zwar in - Lünen in Errichtungsträgerschaft der Knappschaft, - Unna in Trägerschaft der AOK und - Kamen in kommunaler Trägerschaft des Kreises Unna als Sozialhilfeträger. Nach dem Ausstieg der Verbraucherzentrale wird der kommunale Pflegestützpunkt in Kamen seit dem 01.01.2014 mit eigenem Personal ausschließlich in Trägerschaft des Kreises Unna im Kontext der neuen Pflege- und Wohnberatung weiterbetrieben. Außer in Lünen und Unna werden in jeder Kommune Sprechstunden zur Pflegeberatung angeboten. Die Mitarbeiterinnen der Pflegeberatung beraten zu sozialen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, unterstützen bei der Antragstellung, bieten Orientierung zu den vielfältigen und unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsangeboten für pflegebedürftige Menschen, informieren pflegende Angehörige über Entlastungsmöglichkeiten und beraten an Demenz	

50.01.05 Pflege- und Wohnberatung

Kreis Unna

erkrankte Menschen und ihre Angehörigen zum Krankheitsbild und zu Betreuungsangeboten.

Wohnberatung

Die Wohnberatung erfolgt schwerpunktmäßig in der Häuslichkeit der Ratsuchenden und beinhaltet ggf. auch die bautechnische Beratung. Sie unterstützt in allen Fragen des Wohnens, z.B. bei der Auswahl von Alltagshilfen oder technischen Hilfsmitteln, bei Neu- und Umbauten oder Ausstattungsveränderungen in der Wohnung, bei der Suche nach geeigneten Diensten oder passenden Wohnformen sowie bei Finanzierungsfragen und Antragstellungen.

Im Trägerverbund nehmen die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte, die AWO Unterbezirk Unna und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne die Aufgaben der Wohnberatungsagenturen mit jeweils einer, insgesamt also drei, Stellen wahr.

Psychosoziale Begleitung (PSB)

PSB ist ausgerichtet auf die Organisation der ambulanten Hilfe und Versorgung besonders für Menschen, die hilfe- oder pflegebedürftig sind, die allein, ohne Angehörige, Nachbarn oder Freunde leben, und deren Netzwerkhilfepotential daher nicht ausreicht, um selbst einen Zugang zum Hilfesystem zu finden.

Sie unterstützt bei der Aktivierung bestehender Ressourcen im sozialen Umfeld (Angehörige, Freunde, Nachbarn, Bekannte, freiwillig Engagierte) und der passgenauen Abstimmung der Leistungen je nach persönlicher Situation. Die Begleitung erfolgt in der Regel durch Hausbesuche und endet, wenn die häusliche Versorgung sicher gestellt ist. Die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte, die AWO Unterbezirk Unna und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne leisten die PSB im Trägerverbund jeweils mit einem Stellenumfang von 0,5 (insgesamt also 1,5) kreisweit.

Teilergebnisplan 50.01.05 Pflege- und Wohnberatung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.564	1.203	2.102	2.123	2.144	2.165
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	1.564	1.203	2.102	2.123	2.144	2.165
011	Personalaufwendungen	-225.078	-236.500	-249.492	-251.987	-254.507	-257.051
012	Versorgungsaufwendungen	-9.871	-9.101	-15.634	-15.790	-15.948	-16.107
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.962	-6.500	-6.500	-6.500	-6.500	-6.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-212	-190	-533	-533	-533	-533
015	Transferaufwendungen	-220.592	-205.500	-235.000	-235.000	-235.000	-235.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.043	-6.000	-6.800	-6.800	-6.800	-6.800
017	Ordentliche Aufwendungen	-464.757	-463.791	-513.959	-516.610	-519.288	-521.991
018	Ordentliches Ergebnis	-463.194	-462.588	-511.857	-514.487	-517.144	-519.826
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-463.194	-462.588	-511.857	-514.487	-517.144	-519.826
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-463.194	-462.588	-511.857	-514.487	-517.144	-519.826
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-32.558	-35.738	-38.739	-39.058	-39.380	-39.706
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-495.752	-498.326	-550.596	-553.545	-556.524	-559.532

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.05 Pflege- und Wohnberatung

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

235.000 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke, davon

(Ansatz 2019: 205.500 Euro)

128.500 Euro Zuschüsse zur Finanzierung der Wohnberatung im Kreis Unna (je 33.000 €|Vollzeitstelle, zuzüglich förderfähige Aufwendungen nach Verwendungsnachweiseprüfung)

106.500 Euro Zuschüsse für die psychologische Betreuung pflege- und hilfebedürftiger Menschen

50.02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit	
Kreis Unna	
Verantw. Personen	Marc Vertgewall
Produktgruppenzuordnung	
Produktziffer	Produktbezeichnung
50.02.01	Leistungen im ambulanten Pflegefall
50.02.02	Leistungen im stationären Pflegefall

WIRKUNGSZIEL

Unter Berücksichtigung des individuellen Pflegebedarfs soll durch den Verbleib der Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.

LEISTUNGSZIEL

Der Anteil der durch das Pflegeassessment ambulantisierten Fälle nimmt in Bezug auf das Ausgangsjahr 2019 zu.

Ausgangslage

Trotz des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ ist der Anteil der Leistungsbezieher ambulanter Hilfen zuletzt rückläufig gewesen. Dies ist in erster Linie auf die gesetzlichen Veränderungen im Bereich der Pflegeversicherung zurückzuführen (Pflegestärkungsgesetze I-III). Die Anhebungen der Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung haben dazu geführt, dass weniger Menschen Hilfen zur Pflege in Anspruch nehmen mussten, da der Bedarf für die ambulante Pflege aus den Versicherungsleistungen gedeckt werden kann.

Am 01.01.2016 trat das Pflegestärkungsgesetz II in Kraft, mit dem ab dem 01.01.2017 die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden. Die Einstufung in die Pflegegrade erfolgt in der Regel durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen; bestehende Fälle wurden übergeleitet.

Mit den Änderungen zum 01.01.2017 haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 gem. § 65 SGB XII Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, **wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.**

Maßnahmen

Ausweitung des individuellen Fallmanagements

Die o.g. Vorschrift des § 65 SGB XII eröffnet die vorrangige Prüfung von ambulanten vor stationären Leistungen der Hilfe zu Pflege insbesondere bei den Pflegegraden 2 und 3.

Bis zum 31.12.2018 ist der Kreis Unna in der Einzelfallbearbeitung von der Regelvermutung ausgegangen, dass bei Pflegegrad 2 stationäre Hilfen zur Pflege notwendig seien und hat im Rahmen des Wunsch und Wahlrechts die Heimnotwendigkeit anerkannt. Sofern im Ausnahmefall stichhaltige Anhaltspunkte vorlagen, dass ambulante Leistungen ausreichen könnten, erfolgte die Beauftragung des Pflegemanagements zur Prüfung vorrangiger ambulanter Leistungen.

Durch eine individuelle Fallsteuerung und Begutachtung sowie Beratung der Pflegebedürftigen, die in den Pflegegraden 2 und 3 eingestuft sind, soll möglichst eine stationäre Unterbringung durch individuelles Fallmanagement im ambulanten Bereich verhindert werden.

Im Sachgebiet 50.2 – Hilfen bei Pflegebedürftigkeit – wurden hierzu entsprechende Strukturen aufgebaut, die seit dem 01.04.2019 auch in der Praxis umgesetzt werden. Die Personalkapazitäten wurden hierzu um 0,5 auf nunmehr 2,5 Vollzeitäquivalente erhöht. Insgesamt werden damit 2,5 VZÄ hierfür vorgehalten. Aktuell werden rd. 60 Fälle im Monat dem Pflegeassessment zugeführt.

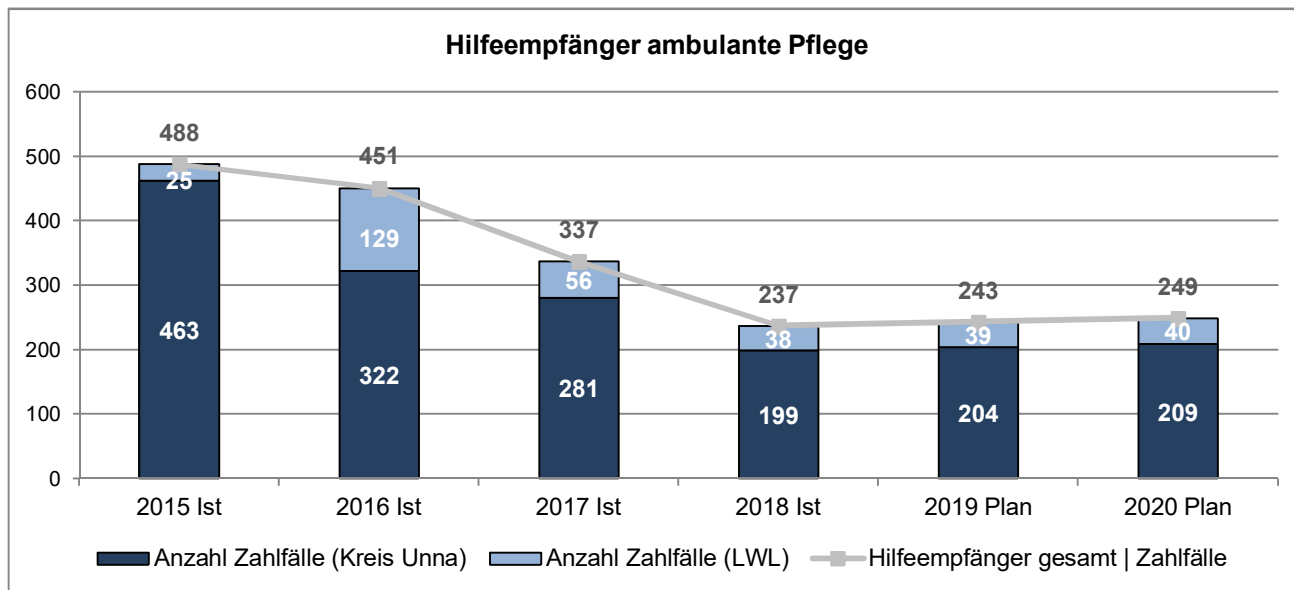
Teilergebnisplan 50.02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	1.851.098	1.478.500	1.540.000	1.560.300	1.580.600	1.601.900
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	402					
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.956					
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.329.280	1.365.700	1.309.000	1.335.900	1.362.800	1.390.700
007	Sonstige ordentliche Erträge	386.326	74.564	77.618	77.944	78.273	78.606
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	3.571.062	2.918.764	2.926.618	2.974.144	3.021.673	3.071.206
011	Personalaufwendungen	-1.443.007	-1.437.963	-1.627.209	-1.643.481	-1.659.915	-1.676.514
012	Versorgungsaufwendungen	-251.246	-223.607	-242.636	-245.063	-247.514	-249.989
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-48.501	-32.100	-43.300	-43.300	-43.300	-43.300
014	Bilanzielle Abschreibungen	-8.183	-7.910	-7.461	-7.395	-7.102	-6.521
015	Transferaufwendungen	-36.990.375	-36.846.000	-39.292.000	-39.672.000	-40.464.000	-41.274.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-236.612	-96.200	-104.700	-105.300	-105.800	-106.400
017	Ordentliche Aufwendungen	-38.977.923	-38.643.780	-41.317.306	-41.716.539	-42.527.631	-43.356.724
018	Ordentliches Ergebnis	-35.406.862	-35.725.016	-38.390.688	-38.742.395	-39.505.958	-40.285.518
019	Finanzerträge	1.651					
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis	1.651					
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-35.405.210	-35.725.016	-38.390.688	-38.742.395	-39.505.958	-40.285.518
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-35.405.210	-35.725.016	-38.390.688	-38.742.395	-39.505.958	-40.285.518
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-122.823	-123.465	-145.245	-146.508	-147.785	-149.073
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-35.528.033	-35.848.481	-38.535.933	-38.888.903	-39.653.743	-40.434.591

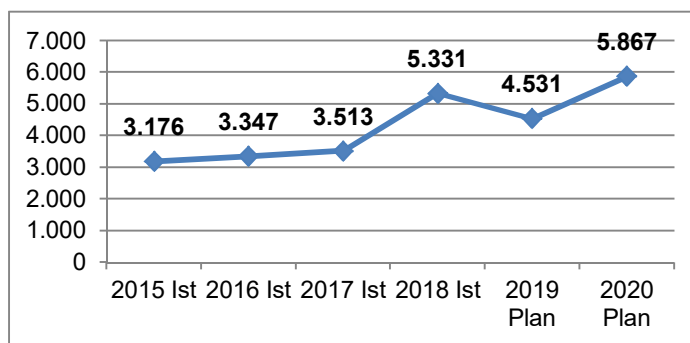
50.02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall			
Kreis Unna			
Verantw.Org.Einheit	Hilfen bei Pflegebedürftigkeit		
Klassifizierung	A		
Auftragsgrundlage			
SGB XII; AG-SGB XII i. V. m. Delegationssatzung; APG, APG-DVO, BGB			
Beschreibung			
Gewährung von Leistungen bei ambulanter Pflegebedürftigkeit			
Allgemeine Ziele			
Sicherung der ambulanten häuslichen Pflege durch Übernahme entstehender Kosten und dadurch Vermeidung bzw. zeitweilige Verzögerung stationärer Pflege			
Zielgruppen			
Pflegebedürftige, die ambulanter Hilfen bedürfen; ambulante Pflegedienste			
Erläuterungen			
Die Bestimmungen über die häusliche Pflege nach den §§ 63 ff. SGB XII haben das Ziel, die Bereitschaft nahestehender Personen (auch als Nachbarschaftshilfe), einen Pflegebedürftigen im Hause zu pflegen, zu fördern und zu stärken. Die häusliche Pflege soll auch bewirken, dass die Aufnahme des Pflegebedürftigen in eine stationäre bzw. teilstationäre Pflegeeinrichtung vermieden, hinausgeschoben oder verkürzt wird. Unter Berücksichtigung des individuellen Pflegebedarfs soll durch den Verbleib der Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden. Hilfebedürftige, die keine Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, erhalten gleichartige Leistungen nach dem SGB XII. Daneben ergibt sich in vielen Fällen die Notwendigkeit, ergänzende Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren, soweit das Leistungsspektrum der Pflegeversicherung nicht ausreicht. Der Kreis Unna ist aufgrund von bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Gewährung von Leistungen nach dem 7. Kapitel des SGB XII (Hilfe zur Pflege) sachlich zuständig. In gesondert geregelten Konstellationen liegt die Zuständigkeit beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Sozialhilfeträger. Aufgaben können durch die jeweiligen Träger delegiert werden. Für ambulante Pflegedienste, die ihren Sitz im Kreis Unna haben und über einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI verfügen, besteht die Möglichkeit, eine jährliche Investitionskostenförderung auf Basis des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) sowie der damit verbundenen Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG DVO NRW) zu beantragen. Gefördert werden die durchschnittlichen betriebsbedingten Aufwendungen nach dem SGB XI. Die Förderung erfolgt als Pauschale. Es existieren derzeit 102 Pflegedienste im Kreis Unna (Stand: 30.06.2019).			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	6,17	5,97	6,22

Kennzahlen 50.02.01 - Leistungen im ambulanten Pflegefall



Leistungen im ambulanten Pflegefall pro Fall

Dargestellt wird der durchschnittliche jährliche Sozialhilfeaufwand für die ambulante Hilfe zur Pflege je Fall.



Teilergebnisplan 50.02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	42.101	56.200	39.000	39.100	39.200	39.300
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	262					
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	70.237	47.602	47.711	47.738	47.765	47.793
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	112.600	103.802	86.711	86.838	86.965	87.093
011	Personalaufwendungen	-404.514	-392.254	-427.596	-431.872	-436.190	-440.552
012	Versorgungsaufwendungen	-36.203	-19.681	-20.166	-20.368	-20.572	-20.778
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.826	-2.200	-2.200	-2.200	-2.200	-2.200
014	Bilanzielle Abschreibungen	-2.305	-2.070	-2.587	-2.587	-2.540	-2.507
015	Transferaufwendungen	-3.473.078	-3.401.000	-3.884.000	-3.960.000	-4.038.000	-4.118.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-38.786	-22.320	-29.000	-29.000	-29.000	-29.000
017	Ordentliche Aufwendungen	-3.956.712	-3.839.525	-4.365.549	-4.446.027	-4.528.502	-4.613.037
018	Ordentliches Ergebnis	-3.844.112	-3.735.723	-4.278.838	-4.359.189	-4.441.537	-4.525.944
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.844.112	-3.735.723	-4.278.838	-4.359.189	-4.441.537	-4.525.944
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-3.844.112	-3.735.723	-4.278.838	-4.359.189	-4.441.537	-4.525.944
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-27.813	-33.844	-32.358	-32.660	-32.966	-33.274
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-3.871.925	-3.769.567	-4.311.196	-4.391.849	-4.474.503	-4.559.218

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

Die nachfolgend genannten Ertragspositionen sind stark von den einzelnen Fallgestaltungen abhängig. Die Erträge stehen daher nur mittelbar in Korrelation zur Fallzahl bzw. den zu leistenden Sozialaufwendungen. Die Planungen orientieren sich in der Regel an den prognostizierten Jahresergebnissen für 2019 zzgl. einer Steigerungsrate von rd. 2 v.H. Die Ansätze 2020 können vor dem Hintergrund nur bedingt mit denen des Vorjahres verglichen werden.

23.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz für Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege | Investitionskostenzuschüsse an ambulante Pflegedienste
(Ansatz 2019: 33.200 Euro)

Kostenersatz ist gemäß § 103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten sowie gemäß § 102 SGB XII durch die Erben eines Leistungsberechtigten oder seines Ehegatten zu leisten. Aufwendungsersatz ist gemäß § 19 Absatz 5 SGB XII zu erbringen oder wenn Rückforderungen nach § 50 i.V.m. § 46 ff SGB X gegen Hilfeempfänger aufgrund zu Unrecht erbrachter Leistungen geltend gemacht werden.

Rückforderungen gegen ambulante Pflegedienste aufgrund abschlägig überzahlter Investitionskosten werden ebenfalls entrichtet. Im Jahr 2019 | 2020 sind bei mindestens 10 v.H. der ambulanten Pflegedienste dezidierte Belegprüfungen vorgesehen. Die Ansatzplanung für 2020 basiert auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre.

9.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Dritte (ohne Unterhalt) und gegen Unterhaltsverpflichtete

(Ansatz 2019: 10.000 Euro)

Unter dieser Position sind die Erträge erfasst, die aus einer Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 93 SGB XII). Zivilrechtliche Ansprüche können z.B. gegenüber Arbeitgebern oder Schadensersatzpflichtigen oder auch gegen Verwandte beispielsweise aus Schenkungen oder der Löschung von Wohn- oder Nießbrauchrechten an Wohneigentum bestehen.

Zudem handelt es sich um Erträge, die aus einem Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 94 SGB XII). Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bestehen gegen Ehegatten, gegen Verwandte ersten Grades in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie gegen eingetragene Lebenspartner. Der Koalitionsvertrag sieht für die 19. Legislaturperiode vor, dass auf das Einkommen von Kindern pflegebedürftiger Eltern künftig erst bei einem Einkommen ab 100.000 Euro zurückgegriffen werden soll.

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) wurde im Juni 2019 ein erster Aufschlag unternommen. Ob es zu einer Umsetzung des Gesetzesvorhabens zum geplanten Zeitpunkt 01.01.2020 kommt, kann aktuell nicht prognostiziert werden. Im Rahmen der Haushaltsplanungen wurde zunächst der Vorjahresansatz übernommen.

5.000 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen

(Ansatz 2019: 11.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger (u.a. Krankenversicherungs-, Pflegeversicherungs- und Rententräger), z.B. bei vorläufiger Hilfgewährung, bei einem nachträglichen Wegfall der Leistungsverpflichtung oder aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Erstattungen des zuständigen Sozialhilfeträgers an den erstangegangenen Träger werden hier ebenfalls bewirtschaftet. In Folge der Einführung der Pflegestärkungsgesetze I-III und den damit verbundenen Leistungsverbesserungen der Pflegekasse sind die Erstattungsbeträge zuletzt rückläufig gewesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

45.000 Euro Verwarn- und Bußgelder aufgrund von Rechtsverstößen gegen Pflegeversicherungspflicht nach § 121 SGB XI

(Ansatz 2019: 45.000 Euro)

Die in das Pflegeversicherungsgesetz aufgenommene Bußgeldvorschrift ermöglicht es zur Absicherung der Vorsorge gegen das Pflegefallrisiko, schuldhaftes Rechtsverstoße gegen individuelle Pflichten der Pflegeversicherung als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

2.423.000 Euro Euro Investitionskostenzuschüsse für ambulante Pflegedienste nach § 12 APG NRW

(Ansatz 2019: 2.300.000 Euro)

Die im Kreis Unna ansässigen ambulanten Pflegedienste haben Anspruch auf Förderung ihrer Investitionskosten. Rechtsgrundlagen sind das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG) sowie die hierzu ergangene Durchführungsverordnung (APG-DVO). Unklar war zunächst, ob sich aus der Änderung der Förderbedingungen finanzielle Auswirkungen ergeben, da die Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen übergangsweise für die Jahre 2015 bis 2018 nach den bereits außer Kraft getretenen Vorschriften der AmbPpFV zu erfolgen hatte. Durch die 6. Änderung der APG-DVO vom 23.11.2018 sind die alten Regelungen des Landespflegegesetzes und der AmbPpFV in den §§ 24 und 25 APG-DVO neu gefasst worden.

Das APG NRW sieht eine kontinuierliche Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes im Hinblick auf die Sicherstellung einer

bedarfsgerechten Pflegeinfrastruktur und die auskömmliche Bemessung der damit geregelten Investitionskostenfinanzierung durch die Landesregierung vor. Ein Bericht gegenüber dem Landtag über die Erfahrungen mit dem Gesetz und der dazu erlassenen Verordnung ist bis zum 31.07.2019 vorgesehen. Nähere Erkenntnisse zur Evaluation sind zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht bekannt gewesen.

Der Ansatz für das Jahr 2020 orientiert sich von daher am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2019 zuzüglich einer Kostensteigerung von 2 v.H.. Der Aufschlag ist aufgrund der kontinuierlichen Erhöhungen der Punktwertvergütungen der Pflegedienste notwendig.

1.461.000 Euro Sozialhilfeleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen

(Ansatz 2019: 1.101.000 Euro)

Der Kreis Unna nimmt seit dem 01.01.2012 die Aufgaben der ambulanten Hilfe zur Pflege zentral für das gesamte Kreisgebiet wahr. Dadurch sind eine einheitliche Vorgehensweise und gleichartige Entscheidungen für alle Kommunen gewährleistet.

In Folge der Pflegestärkungsgesetze II und III sowie den damit auch verbundenen monetären Leistungsverbesserungen für pflegebedürftige Personen war zunächst ein spürbarer Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für das Jahr 2019 (Stand: 30.06.2018) lag der Jahresdurchschnittswert an Zahlfällen bei rd. 137. Zuletzt sind diese Zahlen aber wieder deutlich angestiegen. Aktuell (Stand: 30.06.2019) beläuft sich dieser Wert bereits auf 183. Neben der verstärkten Inanspruchnahme der erweiterten Pflegeleistungen und der Übernahme der hauswirtschaftlichen Versorgung von den Städten und Gemeinden macht sich offenbar auch das „Individuelle Fallmanagement“ bemerkbar. Im Rahmen der wirkungsorientierten Steuerung wurde zum 01.04.2019 die sogenannte Vorrangprüfung eingeführt. Damit einher geht die Prüfung der Heimnotwendigkeit in den Fällen, in denen die Pflegegrade 2 oder 3 zuerkannt worden sind. Unter Berücksichtigung der individuellen Pflegebedarfe und Beibehaltung des Wunsch- und Wahlrechts werden auf diesem Wege die Möglichkeiten einer ambulanten Betreuung als Alternative zur vollstationären Unterbringung ausgelotet.

Mit der Fallzahlensteigerung sind auch höhere Transferaufwendungen verbunden. Für das Jahr 2019 werden Aufwendungen für die ambulante Hilfe zur Pflege in Höhe von rd. 1,35 Mio. prognostiziert. Gegenüber dem Haushaltsansatz entspricht dies einer Steigerung von rund 244 T€.

Auch zukünftig wird von einem weiteren Anstieg der Zahlfälle und dementsprechend auch der Kosten ausgegangen. Für 2020 wurde bei den Planungen zunächst das voraussichtliche Jahresergebnis für 2019 zuzüglich einer Steigerung von 2 v.H. zu Grunde gelegt. Darüber hinaus wurden aber auch die möglichen Auswirkungen des „Individuellen Fallmanagements“ mit zusätzlich 75 T€ berücksichtigt. Angesichts der bisherigen Erfahrungen ist dabei davon ausgegangen worden, dass aus dem Prüfungsverfahren heraus 15 Hilfefälle künftig zusätzlich ambulant versorgt werden und pro Hilfefall Mehraufwendungen von rd. 5 T€/Jahr entstehen (siehe auch Hinweis der Entlastungswirkung in 50.02.02).

Mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Pflege, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Abschlussberichtes zur „Konzertierten Aktion Pflege“ der für die Bereiche Gesundheit, Senioren und Soziales zuständigen Bundesministerien, wird abzuwarten sein, welche Auswirkungen sich hieraus auf den Pflegesektor und letztlich auch auf die Sozialhilfe ergeben.

50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Hilfen bei Pflegebedürftigkeit
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
SGB XII; AG-SGB XII i.V.m. Delegationssatzung; §§ 13 und 14 APG NRW, APG DVO NRW; BGB	
Beschreibung	
Gewährung von Leistungen bei teilstationärer und stationärer Pflegebedürftigkeit, Pflegegeld	
Allgemeine Ziele	
Übernahme von Kosten bei erforderlicher stationärer oder teilstationärer Unterbringung	
Zielgruppen	
Heimbewohner, Bewohner von Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen, deren Angehörige, Pflegeeinrichtungen, Kranken- und Pflegekassen	
Erläuterungen	
Gewährt werden Hilfen in Einrichtungen nach den Bestimmungen des SGB XII. Einrichtungen im Sinne von § 13 SGB XII sind dabei alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen. Bezogen auf den Aufgabenbereich des Produktes „Leistungen im stationären Pflegefall“ handelt es sich konkret um Kurzzeit-, Tages- oder vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Hier kommen insbesondere Sozialhilfeleistungen in Form der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel in Betracht. Abhängig vom Einzelfall werden ferner aber auch Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel und Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel gewährt. Hilfen in Einrichtungen werden ab Pflegegrad 2 gewährt, wenn Personen der Pflege bedürfen und eine Versorgung im häuslichen Umfeld bspw. durch ambulante Maßnahmen nicht mehr sichergestellt oder nicht ausreichend ist. Zum 01.04.2019 wurde im Sachgebiet 50.2 im Rahmen der wirkungsorientierten Steuerung das individuelle Fallmanagement eingeführt. Für Neufälle, die in die Pflegestufe 2 oder 3 eingestuft worden sind, führt der Kreis Unna vor Heimaufnahmen eine ambulante Hilfeplanung und Vorrangprüfung durch. Grundsätzlich gilt, dass Sozialhilfe in Abhängigkeit der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfragenden Person bewilligt wird. Kann diese sich nicht selbst helfen und sind alle anderen Ansprüche ausgeschöpft, besteht ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen. Für diesen Personenkreis werden auch andere Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 9 des SGB XII erbracht. Hierunter fallen Leistungen der Grundsicherung, der Krankenhilfe und der Blindenhilfe. Auch werden im Bedarfsfall Hilfe zum Lebensunterhalt - insbesondere in Form des Taschengeldes - sowie ggf. einmalige Leistungen (z.B. Bekleidungsbeihilfen) gewährt. Für den Personenkreis der über 65-jährigen ist der Kreis Unna sachlich und wirtschaftlich zuständig für die Gewährung von Sozialleistungen in Einrichtungen nach dem SGB XII. Die Bewilligung von Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII für unter 65-jährige (Ausnahme: stationäre Eingliederungshilfe) nimmt der Kreis Unna weiterhin als Delegationsaufgabe für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe wahr. Für Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten, die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI erhalten, wird in zugelassenen Pflegeeinrichtungen gemäß § 14 APG NRW mit dem sogenannten Pflegegeld ein Aufwendungszuschuss für die gesondert berechenbaren Aufwendungen (Investitionskosten) der Pflegeeinrichtung gewährt. Auch die Bewilligung des Pflegegeldes ist abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer. Darüber hinaus haben auch zugelassene Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach § 13 APG NRW	

50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall

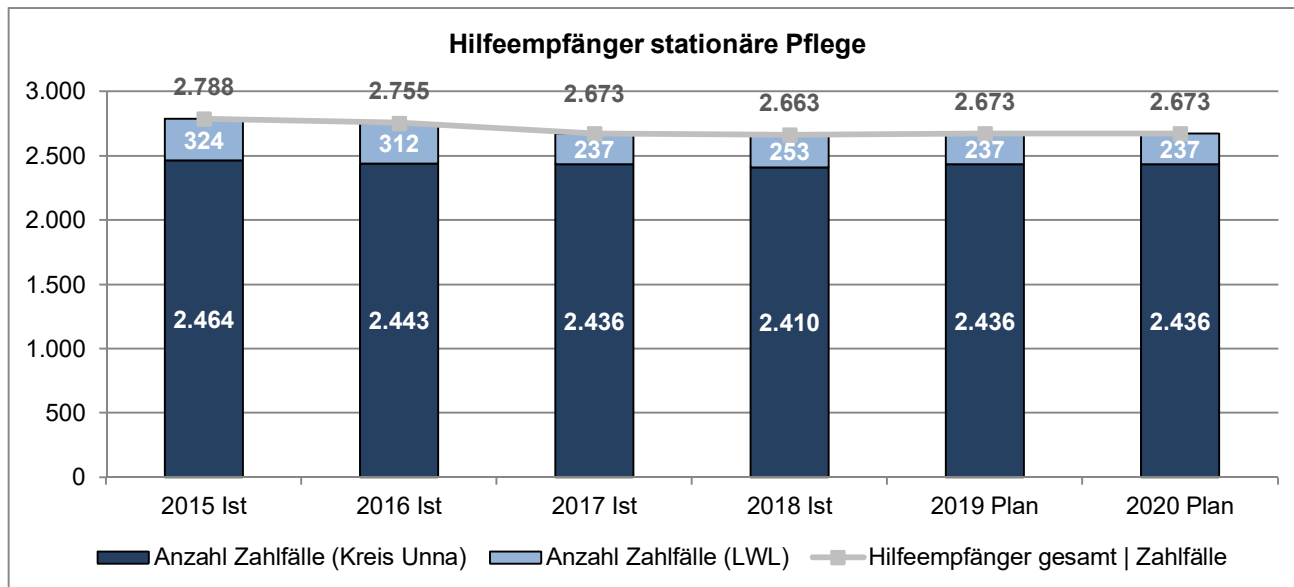
Kreis Unna

Anspruch auf einen bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss für Investitionskosten. Dieser Anspruch besteht für Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI erhalten und wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen gewährt.

Für die Bewilligung des Investitionskostenzuschusses - sowohl für vollstationäre als auch für teilstationäre Pflegeeinrichtungen – liegt die originäre Zuständigkeit beim Kreis Unna.

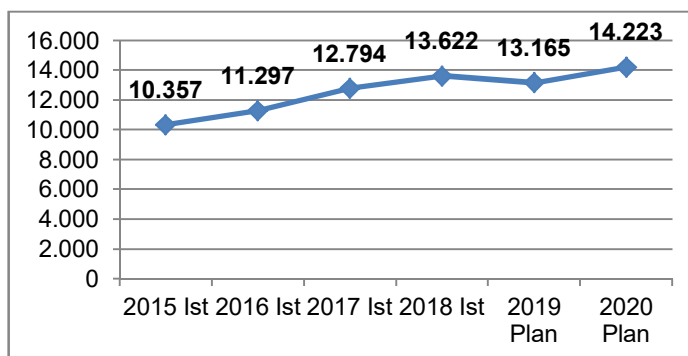
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	15,00	15,00	16,45

Kennzahlen 50.02.02 - Leistungen im stationären Pflegefall



Leistungen im stationären Pflegefall pro Fall

Dargestellt wird der durchschnittliche jährliche Sozialhilfeaufwand für die stationäre Hilfe zur Pflege je Fall.



Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
-----------------------	---------	---	----------------------------------	--	------------	------------	---	---

Leitsätze

Der Kreis Unna nimmt seine soziale Verantwortung insbesondere für Familien sowie für junge und alte Menschen wahr, unterstützt sie im Bestreben nach einem selbstbestimmten Leben, stärkt die präventive Jugendhilfe für ein gelingendes Aufwachsen und verfolgt im Bereich der Pflege den Grundsatz „ambulant vor stationär“.	berücksichtigt bei allen Entscheidungen die Belange der Gleichberechtigung von Frau und Mann und stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	fördert die Integration von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern.
unterstützt die Inklusion von Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen in allen Bereichen.	setzt sich für innovatives, attraktives und bezahlbares Wohnen in allen Lebenslagen ein.	

Strategischer Schwerpunkt

Bedarfsgerechte Unterstützung pflegebedürftiger Menschen
--

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

50.02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall
50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1	Unter Berücksichtigung des individuellen Pflegebedarfs soll durch den Verbleib der Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.
----	--

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1	Der Anteil der durch das Pflegeassessment ambulantisieren Fälle nimmt in Bezug auf das Ausgangsjahr 2019 zu.
----	--

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

M1	Weitere Umsetzung des Konzeptes "Individuelles Fallmanagement SGB XII - Pflegeassessment: Ambulante vor stationäre Pflegeleistungen nach § 65 SGB XII"
M2	Stärkung des Pflegeassessments

Kennzahlen

Wie lässt sich die Zielerreichung messen?

	2018 Ist	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Anzahl der ambulanten Pflegefälle im Pflegeassessment	0	5	15	15	15	15
Anteil der erfolgreich ambulantisieren Pflegefälle aus dem Pflegeassessment	0	1%	2%	2%	2%	2%

Erläuterungen

nur ergebniswirksame Fälle des örtlichen Sozialhilfeträgers Kreis Unna
Die Entwicklung der ambulanten und stationären Fälle wird bei den Produkten 50.02.01 und 50.02.02 grafisch dargestellt.

Teilergebnisplan 50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	1.808.997	1.422.300	1.501.000	1.521.200	1.541.400	1.562.600
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	140					
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.956					
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.329.280	1.365.700	1.309.000	1.335.900	1.362.800	1.390.700
007	Sonstige ordentliche Erträge	316.089	26.962	29.907	30.206	30.508	30.813
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	3.458.462	2.814.962	2.839.907	2.887.306	2.934.708	2.984.113
011	Personalaufwendungen	-1.038.493	-1.045.709	-1.199.613	-1.211.609	-1.223.725	-1.235.962
012	Versorgungsaufwendungen	-215.042	-203.926	-222.470	-224.695	-226.942	-229.211
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-46.675	-29.900	-41.100	-41.100	-41.100	-41.100
014	Bilanzielle Abschreibungen	-5.878	-5.840	-4.874	-4.808	-4.562	-4.014
015	Transferaufwendungen	-33.517.297	-33.445.000	-35.408.000	-35.712.000	-36.426.000	-37.156.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-197.825	-73.880	-75.700	-76.300	-76.800	-77.400
017	Ordentliche Aufwendungen	-35.021.211	-34.804.255	-36.951.757	-37.270.512	-37.999.129	-38.743.687
018	Ordentliches Ergebnis	-31.562.750	-31.989.293	-34.111.850	-34.383.206	-35.064.421	-35.759.574
019	Finanzerträge	1.651					
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis	1.651					
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-31.561.098	-31.989.293	-34.111.850	-34.383.206	-35.064.421	-35.759.574
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-31.561.098	-31.989.293	-34.111.850	-34.383.206	-35.064.421	-35.759.574
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-95.010	-89.621	-112.887	-113.848	-114.819	-115.799
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-31.656.108	-32.078.914	-34.224.737	-34.497.054	-35.179.240	-35.875.373

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

Die nachfolgend genannten Ertragspositionen sind stark von den einzelnen Fallgestaltungen abhängig. Die Erträge stehen daher nur mittelbar in Korrelation zur Fallzahl bzw. den zu leistenden Sozialaufwendungen. Die Planungen orientieren sich in der Regel an den prognostizierten Jahresergebnissen für 2019 zzgl. einer Steigerungsrate von rd. 2 v.H. Die Ansätze 2020 können vor dem Hintergrund nur bedingt mit denen des Vorjahres verglichen werden.

853.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz von Leistungen innerhalb von Einrichtungen (ohne Grundsicherung)

(Ansatz 2019: 782.000 Euro)

Kostenersatz ist gemäß § 103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten sowie gemäß § 102 SGB XII durch die Erben eines Leistungsberechtigten oder seines Ehegatten zu leisten. Aufwendungsersatz ist gemäß § 19 Absatz 5 SGB XII zu erbringen oder wenn Rückforderungen nach § 50 i.V.m. § 46 ff SGB X gegen Hilfeempfänger aufgrund zu Unrecht erbrachter Leistungen geltend gemacht werden. Guthaben aus Jahres- und Endabrechnungen werden ebenfalls als Aufwendungsersatz vereinnahmt. Zum Planungszeitpunkt sind noch rd. 4.800 Jahres- | Endabrechnungen offen. Diese werden – zuletzt auch durch einen höheren Personaleinsatz – sukzessive abgebaut. Hieraus lassen sich deutliche Mehrerträge generieren, die sich an dieser Stelle dann auch durch einen höheren Ertragsansatz gegenüber dem Vorjahr bemerkbar machen.

512.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete nach dem BGB (ohne Grundsicherung)
(Ansatz 2019: 512.000 Euro)

Aufgrund des Nachrangprinzips in der Sozialhilfe erfolgt unter anderem die Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungspflicht von Angehörigen (i.d.R. Kindern) der Hilfesuchenden. Die Unterhaltsansprüche des Hilfeempfängers gehen dabei unter den Voraussetzungen des § 94 SGB XII auf den Kreis Unna über.

Bei bestehender Unterhaltspflicht werden die Angehörigen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auf Unterhalt in Anspruch genommen, sodass die Höhe der realisierbaren Unterhaltsbeträge vor allem von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Verpflichteten abhängt. Die Sätze für den Mindestselbstbehalt der Kinder im Elternunterhalt belaufen sich aktuell auf 1.800 Euro für Alleinstehende bzw. auf 3.240 Euro für Verheiratete (sog. Familiensockelselbstbehalt). Hinweise auf eine Erhöhung liegen nicht vor. Für das Jahresergebnis 2019 wird prognostiziert, dass die übergeleiteten Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete rd. 340 T€ über dem Niveau des Planansatzes liegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es wie in den Vorjahren einige Unterhaltsfälle mit außerordentlich hoher Unterhaltsverpflichtung gibt.

Die Planungen für 2020 gestalten sich unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Absichtserklärungen schwierig. Der Koalitionsvertrag sieht für die 19. Legislaturperiode vor, dass auf das Einkommen von Kindern pflegebedürftiger Eltern künftig erst bei einem Einkommen ab 100.000 Euro zurückgegriffen werden soll. Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) wurde im Juni 2019 ein erster Aufschlag unternommen. Wenngleich sich der Deutsche Landkreistag in seiner Stellungnahme an das federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales deutlich gegen die beabsichtigten Änderungen ausgesprochen hat, ist nach aktuellem Sachstand nicht absehbar, ob oder in welcher Form es zu einer Umsetzung kommt. Vor dem Hintergrund und unabhängig der aktuellen Ertragsentwicklungen wurde analog zur Handhabung im Produkt 50.02.01 – Ambulante Hilfe zur Pflege – zunächst der Ansatz für 2019 übernommen.

25.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Dritte (ohne Unterhalt | ohne Grundsicherung)
(Ansatz 2019: 22.000 Euro)

Unter dieser Position sind die Erträge erfasst, die aus einer Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 93 SGB XII). Zivilrechtliche Ansprüche können z.B. gegenüber Arbeitgebern oder Schadensersatzpflichtigen oder auch gegen Verwandte beispielsweise aus Schenkungen oder der Löschung von Wohn- oder Nießbrauchrechten an Wohneigentum bestehen.

Der Ansatz für das Jahr 2020 orientiert sich am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2019, zuzüglich der eingangs genannten Steigerungsrate.

6.000 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen (ohne Grundsicherung)
(Ansatz 2019: 9.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger (u.a. Krankenversicherungs-, Pflegeversicherungs- und Rententräger) z.B. bei vorläufiger Hilfegewährung, bei einem nachträglichen Wegfall der Leistungsverpflichtung oder aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Erstattungen des zuständigen Sozialhilfeträgers an den erstangegangenen Träger werden hier ebenfalls bewirtschaftet.

84.000 Euro Rückzahlung gewährter Hilfen (ohne Grundsicherung)
(Ansatz 2019: 67.000 Euro)

Hierbei handelt es sich insbesondere um Tilgungsleistungen sowie um Rückzahlungen von Zinsdiensten bei darlehensweiser Hilfegewährung. Teure Einzelfälle können zu größere Abweichungen des Planansatzes im Vergleich zum Vorjahr führen. Aufgrund dieser Schwankungen wurde für den Ansatz 2020 ein Mittelwert aus Vorjahresergebnissen und dem prognostizierten Jahresergebnis für 2019 gebildet.

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

1.309.000 Euro Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung

(Ansatz 2019: 1.365.700 Euro)

Nach § 46a SGB XII erstattet der Bund seit dem 01.01.2014 100 v.H. der Nettoaufwendungen des laufenden Jahres im Rahmen der Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII). Der Nettoaufwand ergibt sich dabei aus den Aufwendungen der Grundsicherung (vgl. TEP 015) abzüglich der sonstigen Transfererträge für die Grundsicherung (TEP 003) in Höhe des Planansatzes von 20.000 Euro (2019: 29.300 Euro).

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

19.508.000 Euro Sozialhilfeleistungen an natürliche Personen in Einrichtungen:

(Ansatz 2019: 17.613.000 Euro)

Enthalten sind folgende Hilfearten:

16.399.000 Euro	Hilfe zur Pflege vollstationär
147.000 Euro	Hilfe zur Pflege teilstationär - Kurzzeitpflege
60.000 Euro	Hilfe zur Pflege teilstationär - Tagespflege
812.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen
520.000 Euro	Hilfe zur Gesundheit in Einrichtungen
27.000 Euro	Hilfen zur Gesundheit für LAG-Empfänger
1.329.000 Euro	Grundsicherung in Einrichtungen (vgl. TEP 006)
141.000 Euro	Eingliederungshilfe für über 65-jährige in Einrichtungen
10.000 Euro	Blindenhilfe in Einrichtungen
63.000 Euro	Bestattungskosten

In den ersten sechs Monaten nach Einführung der Pflegestärkungsgesetze (PSG) II und III zum 01.01.2017 war zunächst ein kontinuierlicher Rückgang der Zahlfälle im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege festzustellen. Die Vermutung liegt nahe, dass diese Entwicklung im Wesentlichen mit der Überleitung in die neue Pflegesystematik und den in vielen Fällen zum Tragen gekommenen Verbesserungen der Pflegekassenleistungen zusammengehangen hat. Seit Mitte 2017 hat sich dieser Trend jedoch wieder umgekehrt und es ist ein Fallzahlenanstieg zu verzeichnen. Im Mai 2019 waren 2.010 Zahlfälle im stationären Bereich aufgeführt – gegenüber dem Vorjahreszeitpunkt war das ein Plus von 19 Zahlfällen.

Zum 01.04.2019 wurde im Sachgebiet 50.2 das „Individuelle Fallmanagement“ (Vorrangprüfung) im Rahmen der wirkungsorientierten Steuerung eingeführt. Vereinfacht ausgedrückt ist hiermit eine gesonderte Überprüfung der Heimnotwendigkeit von pflegebedürftigen Personen in den Pflegegraden 2 und 3 verbunden. Kalkulatorisch ergeben sich durch die Einführung und die bedarfsgerechte ambulante Versorgung von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 und 3 Minderaufwendungen in Höhe von 195 T€ bei der stationären Hilfe zur Pflege (siehe auch Hinweis auf die Mehraufwendungen im Produkt 50.02.01 über 75 T€). Dabei wurde auf Basis der zum Planungsstand vorliegenden Erfahrungen davon ausgegangen, dass in 2020 rund 15 Personen einer ambulanten statt der ursprünglich beabsichtigten stationären Versorgung zugeführt werden können. An dieser Stelle ist aber noch einmal deutlich zu machen, dass das Instrument der Vorrangprüfung lediglich der Dämpfung dienen kann.

Die Aufwendungen der stationären Hilfe zur Pflege sind maßgeblich geprägt von der Entwicklung der Fallzahlen, die mit Blick auf die gesellschaftlichen Strukturen in Deutschland prognostisch weiter steigen werden, sowie von den Anpassungen der Vergütungssätze. Einen wesentlichen Anteil daran haben jetzt schon Personalkostensteigerungen im Bereich der Pflege. Angesichts des Fachkräftemangels werden weitere Maßnahmen (tarifliche Entlohnung / Veränderungen der Personalstrukturen) unweigerlich dazu führen, dass die Aufwendungen weiter deutlich ansteigen (siehe hierzu auch: Abschlussbericht zur „Konzertierten Aktion Pflege“ der Bundesregierung). Konkret bezogen auf den Zuständigkeitsbereich des LWL als überörtlichem Sozialhilfeträger sind die Entgelte im Vergleich Januar 2018 zu Januar 2019 weiter merklich angestiegen. Neben den tarif- und inflationsbedingten Anpassungen wirkt sich in 2019 ein überdurchschnittlich hoher Anstieg der Ausbildungsumlage nach § 82a Abs. 3 SGB XI aus. Der durchschnittliche einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) ist im Kreis Unna im vorgenannten Zeitraum um 8,97 % (LWL-Durchschnitt: 8,01 %) und die monatliche Zuzahlung um 4,81 % (LWL: 4,34 %) angestiegen.

An dieser Stelle schlägt sich auch der sogenannte „Rothgang-Effekt“ nieder. Mit dem PSG II und der grundlegenden Veränderung des Pflegebedürftigkeitsbegriffes samt Umstellung von drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade war zunächst eine großzügige Überleitung des betroffenen Personenkreises verbunden. In Folge eines fluktuationsbedingten Austausches von

Bewohnern mit höheren Pflegegraden (Pflegegrade 4 und 5) durch Bewohner mit niedrigeren Pflegegraden (insb. Pflegegrade 2 und 3), der sich daraus ergibt, dass das neue Begutachtungsverfahren unweigerlich zu niedrigeren Einstufungen führt als die Überleitungsregelungen zum 1. Januar 2017, kommt es unter Umständen zu einer Unterfinanzierung der Einrichtungen, was sich dann wiederum im Rahmen der Pflegegesetzverhandlungen durch die Geltendmachung von Zuschlägen bemerkbar macht.

Bei der Planung der Ansätze für 2020 wurde für die voll- und teilstationäre Hilfe zur Pflege abweichend der sonstigen Verfahrensweise eine Steigerungsrate von 4 v. H. auf Basis des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2019 berücksichtigt.

Im Bereich der Hilfen zur Gesundheit in Einrichtungen wurde überschlägig und anhand der Abrechnungen der Krankenkassen die voraussichtliche Jahresprognose 2019 ermittelt. Dabei ist grundsätzlich von einem gewissen Risiko auszugehen, da die Krankenkassen deutlich zeitverzögert abrechnen und aktuell noch nicht einmal alle Abrechnungen für 2018 vorliegen. Auch können sich teure Einzelfälle negativ auswirken, ohne dass diese im Vorfeld planbar sind. Der Ansatz für das Jahr 2019 orientiert sich an der Prognose für 2019 (510 T€), zuzüglich einer voraussichtlichen Kostensteigerung von 2 v. H. Diese ist im Gegensatz zum Vorjahr geringer angesetzt worden, da sich die Fallzahlen nur leicht erhöht haben (von 60 auf 62 lfd. Fälle).

Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes – zum 01.01.2020 tritt die Reformstufe 3 in Kraft – sind neben den gravierenden systematischen Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe (u. a. Herauslösung aus dem SGB XII und Einfügung in das SGB IX | Trennung Fachleistung von Existenzsicherung) auch diverse Zuständigkeitsverschiebungen verbunden. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung gab es diesbezüglich allerdings noch Unklarheiten, so dass für diese Hilfeart zunächst auch für 2020 noch ein Ansatz gebildet worden ist.

15.900.000 Euro Sonstige soziale Leistungen

(Ansatz 2019: 15.832.000 Euro)

Die Investitionskostenförderung von Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld) und Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen erfolgt auf Basis der §§ 13 und 14 APG NRW in Verbindung mit der dazugehörigen Durchführungsverordnung (APG DVO NRW). Die Höhe der Investitionskostengewährung ist dabei zu einem hohen Maß abhängig von der Platzzahl und vom Modernisierungsstand der Einrichtungen. Die Entscheidung über die Feststellung der Gesamtbeträge der anererkennungsfähigen Aufwendungen und der sonstigen finanzierungsrelevanten Daten erfolgt auf Antrag der Einrichtungsträger im Rahmen des Feststellungsbescheides durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Sozialhilfeträger. Dabei werden auch die jeweiligen anererkennungsfähigen Investitionskosten festgesetzt. Unterschieden wird dabei zwischen sogenannten Eigentums- und Mieteinrichtungen.

Das APG NRW sieht eine kontinuierliche Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes im Hinblick auf die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Pflegeinfrastruktur und die auskömmliche Bemessung der damit geregelten Investitionskostenfinanzierung durch die Landesregierung vor. Ein Bericht gegenüber dem Landtag über die Erfahrungen mit dem Gesetz und der dazu erlassenen Verordnung ist bis zum 31.07.2019 vorgesehen. Nähere Erkenntnisse zu einer möglichen Evaluation sind zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht bekannt gewesen.

Das prognostizierte Jahresergebnis für 2019 liegt zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung rund 245 T€ unterhalb des Ansatzes. Auf dieses voraussichtliche Ergebnis für 2019 wurde für den Ansatz 2020 ein Aufschlag von 2 v. H. berücksichtigt.

50.03 Teilhabe und Förderleistungen

Kreis Unna

Verantw. Personen Janina Schölzel

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
---------------	--------------------

50.03.01	Leistungen und Hilfen bei Behinderung
----------	---------------------------------------

50.03.02	Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf
----------	---

50.03.03	Ausbildungsförderung
----------	----------------------

50.03.04	Bildung und Teilhabe
----------	----------------------

Teilergebnisplan 50.03 Teilhabe und Förderleistungen

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	75.528	133.300	70.200	71.400	72.624	73.872
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		200	200	200	200	200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	4.832.194	5.112.700	5.109.017	5.210.988	5.314.977	5.451.987
007	Sonstige ordentliche Erträge	76.102	43.356	30.230	30.502	30.777	31.055
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	4.983.825	5.289.556	5.209.647	5.313.090	5.418.578	5.557.114
011	Personalaufwendungen	-1.164.079	-1.186.911	-1.390.254	-1.404.156	-1.418.197	-1.432.379
012	Versorgungsaufwendungen	-188.553	-180.982	-202.558	-204.583	-206.628	-208.694
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-942.719	-1.112.100	-1.065.800	-1.086.920	-1.108.462	-1.130.435
014	Bilanzielle Abschreibungen	-5.819	-5.500	-4.492	-4.731	-4.503	-3.910
015	Transferaufwendungen	-10.915.058	-11.300.100	-8.698.818	-8.985.465	-9.288.178	-9.603.922
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.954.982	-2.889.000	-3.532.400	-3.672.400	-3.818.000	-3.969.424
017	Ordentliche Aufwendungen	-16.171.211	-16.674.593	-14.894.322	-15.358.255	-15.843.968	-16.348.764
018	Ordentliches Ergebnis	-11.187.386	-11.385.037	-9.684.675	-10.045.165	-10.425.390	-10.791.650
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-11.187.386	-11.385.037	-9.684.675	-10.045.165	-10.425.390	-10.791.650
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-11.187.386	-11.385.037	-9.684.675	-10.045.165	-10.425.390	-10.791.650
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-104.063	-112.186	-128.978	-130.031	-131.095	-132.169
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-11.291.450	-11.497.223	-9.813.653	-10.175.196	-10.556.485	-10.923.819

50.03.01 Leistungen und Hilfen bei Behinderung	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Teilhabe- und Förderleistungen
Klassifizierung	B
Auftragsgrundlage	
§§ 90 ff. SGB IX, Delegationssatzung LWL, Empfehlungen des überörtlichen Trägers zum Sozialhilferecht	
Beschreibung	
Gewährung von unterschiedlichen Eingliederungshilfen an Kinder und Jugendliche bis zum Ende der Schulausbildung. (Alle Leistungen für Erwachsene über das Ende der Schulausbildung hinaus wechseln in die Zuständigkeit des LWL, ebenso wie die Leistungen der Frühförderung.)	
Allgemeine Ziele	
Verhütung einer drohenden Behinderung, Beseitigung oder Milderung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen, Eingliederung od. Wiedereingliederung von Behinderten in die Gesellschaft, Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, Ausgleich einer bestehenden Behinderung	
Zielgruppen	
Behinderte Kinder und Jugendliche oder von einer Behinderung bedrohte Personen, die sich aufgrund fehlender Mittel nicht selbst helfen können.	
Erläuterungen	
Behinderte Menschen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe als Pflichtleistungen. Kein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, wenn die Behinderung nur vorübergehend oder nicht wesentlich oder beides ist (Kann-Leistung). Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder bei einer vorhandenen Behinderung deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Eingliederungshilfe wird u.a. gewährt in Form von - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Leistungen zur Teilhabe an Bildung - Leistungen zur sozialen Teilhabe	

Kennzahlen 50.03.01 - Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kennzahl	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Plan	2020 Plan
Anzahl der Hilfeempfänger:						
Autismusförderung	46	59	57	61	60	33
Soziale Teilhabe	195	198	187	132	191	39
Teilhabe an Bildung	337	328	333	352	343	350
Aufwendungen in €:						
Autismusförderung	201.913	207.761	248.639	254.313	417.000	125.500
Soziale Teilhabe	419.577	393.928	439.250	444.134	618.000	170.000
Teilhabe an Bildung	3.375.888	4.120.132	5.186.963	5.262.431	5.427.500	6.137.000

Teilergebnisplan 50.03.01 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	58.221	119.000	60.000	61.200	62.424	63.672
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	36.208	22.910	8.817	8.905	8.994	9.084
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	94.428	141.910	68.817	70.105	71.418	72.756
011	Personalaufwendungen	-277.812	-285.963	-398.757	-402.745	-406.772	-410.839
012	Versorgungsaufwendungen	-55.177	-49.021	-65.585	-66.241	-66.903	-67.572
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-3.300	-2.800	-2.800	-2.800	-2.800
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.631	-1.180	-534	-372	-372	-372
015	Transferaufwendungen	-9.736.042	-10.166.000	-7.096.818	-7.335.645	-7.588.368	-7.851.869
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-39.997	-12.200	-9.800	-9.800	-9.800	-9.800
017	Ordentliche Aufwendungen	-10.110.659	-10.517.664	-7.574.294	-7.817.603	-8.075.015	-8.343.252
018	Ordentliches Ergebnis	-10.016.231	-10.375.754	-7.505.477	-7.747.498	-8.003.597	-8.270.496
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-10.016.231	-10.375.754	-7.505.477	-7.747.498	-8.003.597	-8.270.496
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-10.016.231	-10.375.754	-7.505.477	-7.747.498	-8.003.597	-8.270.496
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-21.242	-21.785	-26.136	-26.359	-26.585	-26.813
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-10.037.473	-10.397.539	-7.531.613	-7.773.857	-8.030.182	-8.297.309

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.01 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

40.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz

20.000 Euro Leistungen von Sozialleistungsträgern (Eingliederungshilfe)

(Ansatz 2019: 119.000 Euro)

Erträge werden durch die Rückerstattung erbrachter Leistungen erzielt, und zwar durch Leistungsanbieter, Hilfeempfänger oder andere Leistungsträger.

Die Umstellung der Buchungssystematik auf das Bruttoprinzip (d.h. Wegfall von Verrechnungen) in 2018 hat zu deutlich höheren Erträgen geführt. Durch die Einführung der Anwendung OPEN/PROSOZ in der Eingliederungshilfe zum 01.01.2019

kehrt sich diese Entwicklung wieder um. Sammelabrechnungen und Abschlagszahlungen gehören der Vergangenheit an. Entsprechend den Vorgaben des BTHG erfolgt jetzt eine personenzentrierte rückwirkende Einzelfallabrechnung, was punktgenaue Zahlungen zulässt. Insofern dürften sich Rückerstattungen deutlich rückläufig entwickeln. Hinzu kommt, dass Kostenerstattungen von z.B. anderen Reha- Trägern nur sehr schwer hochrechnen- und planbar.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

694.818 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke, davon:

(Ansatz 2019: 677.500 Euro)

115.000 Euro Zuschuss zum Behindertenfahrdienst

(Ansatz 2019: 115.000 Euro)

Durch das Ausführungsgesetz zum BTHG gehen in NRW die Leistungen für Erwachsene mit Behinderungen zum 01.01.2020 in die Zuständigkeit der Landschaftsverbände über. Dies gilt auch für die Leistung „Behindertenfahrdienst“. Der Kreis Unna bleibt hingegen zuständig für Hilfen zur Inanspruchnahme von Fahrdiensten für erwachsene Personen ohne Anspruch auf Eingliederungshilfe sowie für junge Menschen.

Da die bislang einheitliche Aufgabendurchführung für verschiedene Personenkreise zukünftig nicht auf zwei Stellen aufgeteilt werden soll, besteht i.R. der LWL-Heranziehungssatzung Konsens, dass die Bearbeitung der Leistungen für Fahrdienste auf die örtliche Ebene delegiert wird. Nach Erlass der Heranziehungssatzung sollen die konkreten regionalspezifischen Angebote und Vertragsgestaltungen durch den LWL evaluiert und ausgewertet werden. Sodann soll in den noch zu erlassenden Richtlinien festgelegt werden,

- mit welchen Vorgaben ein einheitliches Leistungsangebot und damit gleichwertige Lebensverhältnisse für leistungsberechtigte Menschen mit Behinderung erreicht werden und
- wie die Abgrenzung zwischen Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe und sonstigen Leistungsberechtigten bei der Abrechnung erfolgt.

Im Kreis Unna ist der Behindertenfahrdienst als niedrigschwelliges Angebot ohne gesonderte Antragstellung vorhanden; seit Jahren erfolgt eine institutionelle Förderung im Umfang von 115.000 Euro. Eine Trennung der reinen Daseinsvorsorge von den Leistungen der Eingliederungshilfe kann sich erst nach Erlass der LWL-Richtlinien ergeben. Der Haushaltsansatz ist daher zunächst vollständig einzuplanen.

65.000 Euro Zuschuss Sozialpädiatrisches Zentrum Königsborn

(Ansatz 2019: 65.000 Euro)

Durch Abschluss einer Vereinbarung zur Bezuschussung des SPZ Königsborn mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2010 konnte der Zuschuss auf jährlich 65.000 Euro festgeschrieben werden. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2020.

514.818 Euro Kontaktstellenförderung

(Ansatz 2019: 497.500 Euro)

Die Kontakt- und Beratungsstellen im Kreis Unna bieten ein niedrigschwelliges Angebot zur wohnortnahen Versorgung von psychisch erkrankten Personen und Menschen mit einer psychischen Behinderung, um diesen Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und somit sozialer Isolation und Vereinsamung entgegenzuwirken. Der Kreis Unna finanziert in seinem Bereich 4 Kontakt- und Beratungsstellen. Mit diesen wurde am 06.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 je eine Vereinbarung zur institutionellen Mitfinanzierung der Kontakt- und Beratungsstellen mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2022 geschlossen. Die Vereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kreis Unna als örtlicher Sozialhilfeträger bzw. Träger der Eingliederungshilfe örtlich und sachlich zuständig bleibt.

Wie beim Behindertenfahrdienst geht auch diese Leistung nach dem Ausführungsgesetz zum BTHG mit Wirkung zum 01.01.2020 auf den Landschaftsverband über. Aber auch hier gilt, dass es sich um ein Angebot handelt, bei dem der LWL nur für die Teile zuständig wird, bei denen Personen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, und die übrigen Teile des Angebotes von Personen genutzt werden, die einen solchen Anspruch nicht haben. Es besteht Konsens, dass die örtlichen Träger zur Aufgabenwahrnehmung der „Hilfen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe durch Kontakt- und Beratungsstellen“ herangezogen werden sollen. Eine LWL-Richtlinie soll Vorgaben für einheitliche Lebensverhältnisse entwickeln und die Abrechnungsmodalitäten festlegen (s. auch Erläuterungen zum Behindertenfahrdienst). Eine Trennung zwischen Daseinsfürsorge und Leistungen der Eingliederungshilfe ist auch hier abhängig von den zu erwartenden Richtlinien des LWL.

Der Haushaltsansatz ist daher zunächst vollständig einzuplanen und wie in den Vorjahren mit einer Steigerung von 2% der Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten sowie höheren Miet- und Mietnebenkosten fortzuschreiben.

6.402.000 Euro Sozialleistungen, davon:

(Ansatz 2019: 9.488.500 Euro)

Vorbemerkungen:

Durch das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz ergeben sich gravierende Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeit in der Leistungssachbearbeitung der Eingliederungshilfe. So werden Leistungen an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung weiterhin vom örtlichen Eingliederungshilfeträger bearbeitet, während Leistungen für Personen nach Beendigung der ersten Schulausbildung an den Landschaftsverband übergehen. Daneben ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe grundsätzlich für Leistungen über Tag und Nacht, zur Betreuung in einer Pflegefamilie, in heilpädagogischen Tagesstätten, Kindertageseinrichtungen, sowie Kindertagespflege und im Rahmen der Frühförderung zuständig.

Gleichzeitig befindet sich ein Landesrahmenvertrag für die Leistungen der Eingliederungshilfe zurzeit noch in der Entwurfsfassung. Dieser lässt eine deutliche Steigerung der Qualitätsanforderungen und damit verbundene Aufwendungen erkennen. Die Vergütung muss danach allerdings in Verhandlungen mit jedem Leistungsanbieter transparent kalkuliert und verhandelt werden, so dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Veränderung der Aufwendungen im nächsten Jahr nur schwer kalkulierbar erscheint.

Daneben sind die Ansätze vor dem Hintergrund noch unsicherer Zuständigkeiten und noch nicht genau kalkulierbaren Fallzahlen geplant.

0 Euro Autismusförderung

(Ansatz 2019: 417.000 Euro)

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die unter tiefgreifenden Entwicklungsstörungen in Form von Autismus-Spektrum-Störungen leiden, können zu Lasten des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Eingliederungshilfe Fördermaßnahmen in einer Autismusambulanz oder einem Autismus-Therapie-Zentrum erhalten. Im Jahr 2018 wurden diese Leistungen in 59 Fällen (57 Fälle im Jahr 2017) mit einem Kostenvolumen von rund 254.000 Euro erbracht. Durch die Zuständigkeitsänderungen werden ausgehend von der Beendigung des 18. Lebensjahres etwa 29% der Leistungsberechtigten die Leistung künftig vom Landschaftsverband erhalten.

Autismusförderung ist eine Unterleistung der Teilhabe an Bildung oder der Sozialen Teilhabe und wird daher zukünftig nicht mehr an dieser Stelle, sondern unter den nachfolgenden Produktleistungen abgebildet.

6.137.000 Euro Teilhabe an Bildung

(Ansatz 2019: 5.427.500)

Zur Teilhabe an Bildung zählen neben der Übernahme von behinderungsbedingten Mehraufwendungen bei Klassenfahrten und im Rahmen der Eingliederungshilfe zu übernehmende Kosten der Schülerbeförderung insbesondere die Übernahme der Kosten für Schulbegleiter. Im letztgenannten Bereich sind seit einigen Jahren kontinuierliche Fall- und Kostensteigerungen zu verzeichnen, wobei dieser Trend nicht nur im Kreis Unna, sondern sowohl landes- als auch bundesweit festzustellen ist. Die Fallzahl und Kostenentwicklung stellt sich seit dem Jahr 2014 wie folgt dar:

Jahr	Fallzahl	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr	Aufwand inkl. Klassenfahrten und Schülerbeförderung	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr
2014	240	7,62 %	2.748.976,82 €	26,67 %
2015	337	40,42 %	3.375.888,20 €	22,81 %
2016	328	- 2,67 %	4.120.592,00 €	22,01 %
2017	333	1,52 %	5.120.322,53 €	25,36 %
2018	375	12,61 %	5.264.110,93 €	2,81 %

Im Jahr 2018 hat es wieder eine deutliche Fallzahlsteigerung gegeben, ohne dass jedoch die Aufwendungen gleichermaßen gestiegen sind. Dies ist den kostendämpfenden Wirkungen des Projektes „SchubiKu“ zu verdanken:

- Im Schuljahr 2018/2019 sind „Poollösungen“ in Fröndenberg, Lünen und Selm vereinbart worden mit der Folge, dass sich daraus Einsparungen und vor allem Synergien ergeben haben. Im Gegensatz zur Individuallösung haben sich für das Schuljahr 2018/2019 hier Einsparungen in Höhe von rund 96.000 Euro ergeben.
- Neben den Einsparungen durch die einzelnen Poolprojekte ergeben sich zunehmend Möglichkeiten durch sog.

Ressourcenbündelungen, bei denen ein Schulbegleiter zwei oder mehr Kinder betreut. Durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Akteuren des Projektes „SchubiKu“ (insbesondere Reha-Träger, Schulen und Leistungsanbieter) sind solche Lösungen vermehrt installiert worden. Im Schuljahr 2018/2019 führten diese zu Einsparungen in Höhe von rund 990.000 Euro (Schuljahr 2017/2018: rund 539.000 Euro).

Zum 01.07.2019 werden jedoch die Vergütungssätze erneut von 21,14 Euro/Std. auf 22,03 Euro/Std. für sog. Nichtfachkräfte und von 28,11 Euro/je Std. auf 29,30 Euro/je Std. für den Einsatz einer Fachkraft angehoben. Darin ist - auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 15.12.2015 - auch ein Aufschlag von 5% für durchschnittliche krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Schüler/-innen enthalten. Allein für die Schulbegleitung ist in 2020 ein Haushaltsansatz von 5.800 TEuro eingeplant.

Der Ansatz enthält neben der reinen Schulbegleitung einen Betrag für die Betreuung leistungsberechtigter Schüler/-innen auf Klassenfahrten in Höhe von 211.500 Euro sowie einen Ansatz in Höhe von 125.500 Euro für Autismusförderung und heilpädagogische Maßnahmen im Rahmen der Teilhabe an Bildung. Letztgenannter Betrag macht 75 % der hochgerechneten und verbleibenden Aufwendungen für Autismusförderung aus (vgl. dazu die Ausführungen unter Autismusförderung).

265.000 Euro Soziale Teilhabe

(Ansatz 2019: 3.644.000 Euro, davon 618.000 Euro Sonstige Eingliederungshilfe, 2.915.000 € Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, 111.000 € Leistungen für Pflegekinder)

Die sonstige Eingliederungshilfe umfasst alle Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für behinderte und von wesentlicher Behinderung bedrohter Menschen. Ein wesentlicher Anteil dieser Leistungen bezieht sich auf die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Sonstige Teilhabeleistungen umfassen vor allem die behindertengerechte Umgestaltung von Wohnraum und die Anschaffung von Hilfsmitteln.

Die Fallzahlen dieser Leistungen haben sich seit dem Jahr 2013 wie folgt entwickelt:

Leistungen	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	119	116	137	159	144	138
Sonstige Teilhabeleistungen (z.B. Erlernen lebenspraktischer Fähigkeiten, behindertengerechte Umgestaltung von Wohnraum, Hilfsmittel, etc.)	63	87	58	39	43	19
Insgesamt	182	203	195	198	187	157

Die Fallzahlen sind seit 2014 zwar gesunken, jedoch ist durch intensive Öffentlichkeitsarbeit und Beratung zum neuen Bundesteilhabegesetz davon auszugehen, dass die Fallzahlen gerade in diesem Bereich erneut steigen werden.

Der Gesamtaufwand der Leistungen lag im Jahr 2018 bei rund 445.000 Euro. Aufgrund der bereits bewilligten Leistungen ist mit einem Jahresergebnis 2019 von rund 625.000 Euro zu rechnen. Dabei haben einzelne Anträge im Bereich von Hilfsmitteln und wohnraumgestaltenden Maßnahmen in der Regel hohe Auszahlungssummen zur Folge.

Zu berücksichtigen ist hier auch, dass die Vergütungssätze für die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zum 01.07.2019 von 20,13 Euro/je Std. auf 20,98 Euro/je Std. angehoben werden.

Durch die Zuständigkeitsänderungen aufgrund des Ausführungsgesetzes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes werden etwa 80% der Fälle zukünftig vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe abgewickelt und finanziert. Damit ergibt sich für die oben dargestellten Leistungen ein Ansatz in Höhe von 128.000 Euro.

Daneben müssen unter dieser Leistungsart die Leistungen für Autismusförderung für Kinder im Vorschulalter abgebildet werden (vgl. dazu die Ausführungen unter Autismusförderung). Hier wurden 25 % der zuvor um die abgehenden Fälle reduzierten und dann hochgerechneten Aufwendungen eingeplant. Dies macht einen Wert von rund 42.000 Euro aus.

Davon: 0 Euro Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder

(Ansatz 2019: 2.915.000 Euro)

Die Leistungen für heilpädagogische Maßnahmen im Rahmen der Frühförderung gehen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz NRW vollständig in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über und werden dort zukünftig vom Landesjugendamt finanziert.

Für die Bearbeitung der Fälle gibt es eine Übergangslösung:

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird die Kreise und kreisfreien Städte befristet bis zum 31.07.2022 für die Bestandsfälle heranziehen, d.h. für alle Fälle, in denen vor dem 31.12.2019 bereits eine Bewilligung von Frühförderleistungen erfolgt ist. Für diesen Zeitraum hat der Kreis Unna ohne Kostenerstattung die Personal- und Sachressourcen bereitzustellen. Nur Neufälle werden mit dem 01.01.2020 vom Landschaftsverband in eigener Zuständigkeit bearbeitet.

Davon: 95.000 Euro Leistungen für Pflegekinder

(Ansatz 2019: 111.000 Euro)

Mit Inkrafttreten des Inklusionsstärkungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum 01.07.2016 wurde die bisherige Zuständigkeit für behinderte Kinder in Pflegefamilien gem. § 54 Abs. 3 SGB XII vom örtlichen Sozialhilfeträger auf den überörtlichen Träger übertragen. Der Landschaftsverband übernimmt dabei nur die reinen Kosten für die Leistungen am Pflegekind, nicht jedoch anfallende Kosten für die Hilfeplanung und die Betreuung der Pflegefamilie. Dafür wurden im Jahr 2014 Verfahrensregelungen mit den Jugendämtern getroffen, welche pro Pflegekind eine monatliche Fallpauschale (zurzeit 222 €) sowie eine Pauschale für das jährliche Hilfeplangespräch enthalten. Diese werden für die 36 Pflegekinder zurzeit in Zuständigkeit des Kreises Unna als örtlicher Sozialhilfeträger abgerechnet. Zum Teil werden durch die Jugendhilfeträger im Rahmen von Kostenerstattungen auch noch für Zeiträume vor dem 01.07.2016 Leistungen geltend gemacht.

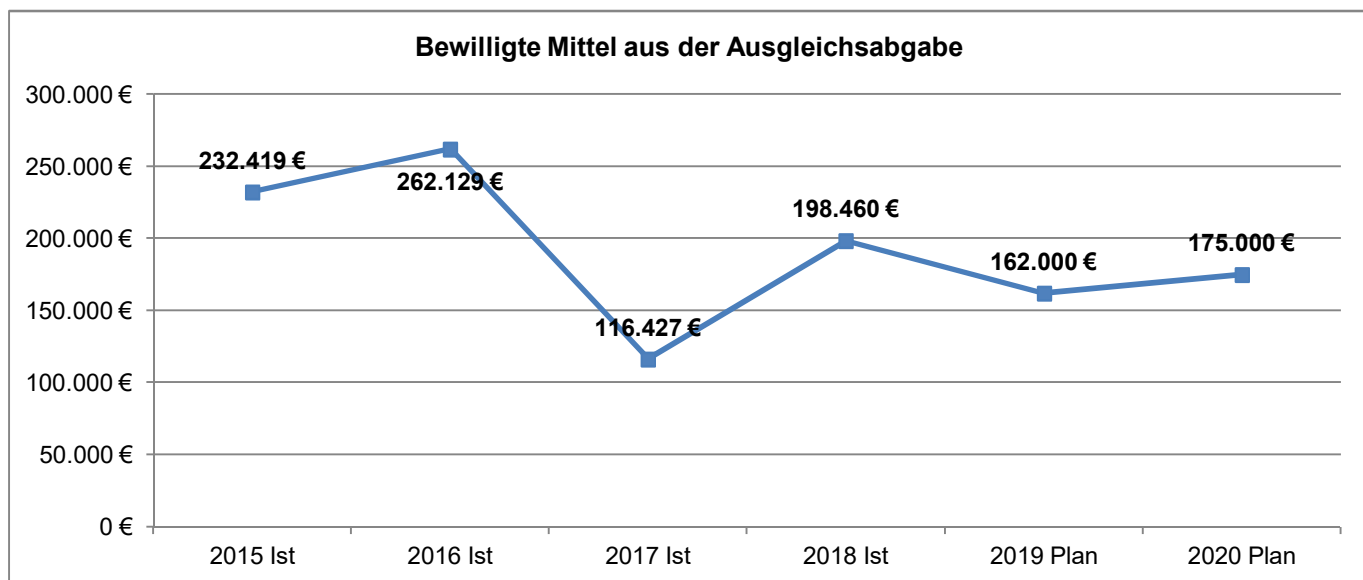
Zum 01.01.2020 wird die bisherige Heranziehung der Kommunen durch den LWL beendet und die Leistungen für Kinder in Pflegefamilien werden nun endgültig und vollständig in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes bzw. des Landesjugendamtes übergehen, so dass sich die Ansprüche auf Kostenerstattungen sukzessive jährlich reduzieren werden.

In den letzten Jahren ist die Fallpauschale um ca. 3 % angestiegen, so dass für 2020 mit einem Planansatz in Höhe von 95.000 Euro zu rechnen ist.

50.03.02 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Teilhabe- und Förderleistungen
Klassifizierung	B
Auftragsgrundlage	
SGB IX	
Beschreibung	
Beratung und Unterstützung bei Aufgaben nach dem SGB IX, Kündigungsschutz, Gewährung von Geldleistungen	
Allgemeine Ziele	
Vermeidung und Beseitigung von Nachteilen schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben	
Zielgruppen	
Arbeitgeber, Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen im Beruf und deren Vertreter	
Erläuterungen	
Dieses Produkt beinhaltet die Hilfen für Schwerbehinderte im Arbeitsleben, Kündigungsschutzverfahren, Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben und fachliche Beratung. Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben Für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben werden durch die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf des Kreises Unna folgende Schwerpunktaufgaben erbracht: Kündigungsschutzverfahren: Schwerbehinderte Menschen sind in besonderem Maß vor Kündigungen geschützt, weil sie es schwerer als andere Arbeitnehmer haben, wieder eine Beschäftigung zu finden. Einem schwerbehinderten Arbeitnehmer kann nach dem SGB IX nur dann gekündigt werden, wenn zuvor das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zustimmt. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf des Kreises Unna verantwortlich. Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben: Persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen, die auch an Arbeitgeber gewährt werden können, sollen den Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen sichern helfen, z.B. durch - Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen - Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes - Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsbedingten Wohnung - Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit - oder an Arbeitgeber, insbesondere durch - Hilfen zur Ausstattung bzw. zur Umgestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit technischen Arbeitshilfen Fachliche Beratung: Durch eine Vielzahl von Wohnungs- und Betriebsbesuchen und die Teilnahme an Schwerbehindertenversammlungen werden Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen einschließlich der Schwerbehinderten- und Mitarbeitervertretungen umfassend durch die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf i. S. von Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung informiert und beraten.	

Kennzahlen 50.03.02 - Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

Kennzahl	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Plan	2020 Plan
Kündigungsschutzverfahren - Anzahl der Kündigungen	113	132	88	99	98	100
Besuche in der Wohnung	1	0	0	3	0	5
Betriebsbesuche	108	87	122	108	116	120
Besuchte Schwerbehindertenversammlungen	6	3	2	4	2	6
Teilnahme an Präventionsverfahren	8	3	3	2	3	8
Teilnahme an Verfahren der betrieblichen Wiedereingliederung	9	15	9	5	9	10



Teilergebnisplan 50.03.02 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	57.052	58.200	48.517	49.488	50.477	51.487
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.420	1.112	1.160	1.172	1.184	1.196
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	58.472	59.312	49.677	50.660	51.661	52.683
011	Personalaufwendungen	-201.383	-204.489	-212.002	-214.121	-216.262	-218.425
012	Versorgungsaufwendungen	-8.962	-8.412	-8.630	-8.716	-8.803	-8.891
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen						
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.139	-3.800	-4.700	-4.700	-4.700	-4.700
017	Ordentliche Aufwendungen	-213.484	-216.701	-225.332	-227.537	-229.765	-232.016
018	Ordentliches Ergebnis	-155.012	-157.389	-175.655	-176.877	-178.104	-179.333
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-155.012	-157.389	-175.655	-176.877	-178.104	-179.333
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-155.012	-157.389	-175.655	-176.877	-178.104	-179.333
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-17.181	-14.339	-20.818	-21.014	-21.212	-21.412
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-172.193	-171.728	-196.473	-197.891	-199.316	-200.745

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.02 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

48.517 Euro öffentlich-rechtliche Kostenerstattung von Städten und Gemeinden (GV)

(Ansatz 2019: 58.200 Euro)

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 13.07.2006 hat die Stadt Unna dem Kreis Unna die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf übertragen. Die Aufgaben wurden bislang mit 65 % einer Vollzeitstelle wahrgenommen. Zwischenzeitlich werden die Aufgaben für die Stadt Unna aufgrund sinkender Fallzahlen nur noch mit 52 % einer Vollzeitstelle wahrgenommen. Die Stadt Unna erstattet dem Kreis Unna die Arbeitsplatzkosten (Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) für die Aufgabenwahrnehmung jeweils zum 01.10. des Folgejahres auf der Grundlage der jeweils geltenden Personalkostenstandardwerte des Vorjahres, welche sich in den letzten Jahren um im Durchschnitt 2% gesteigert haben.

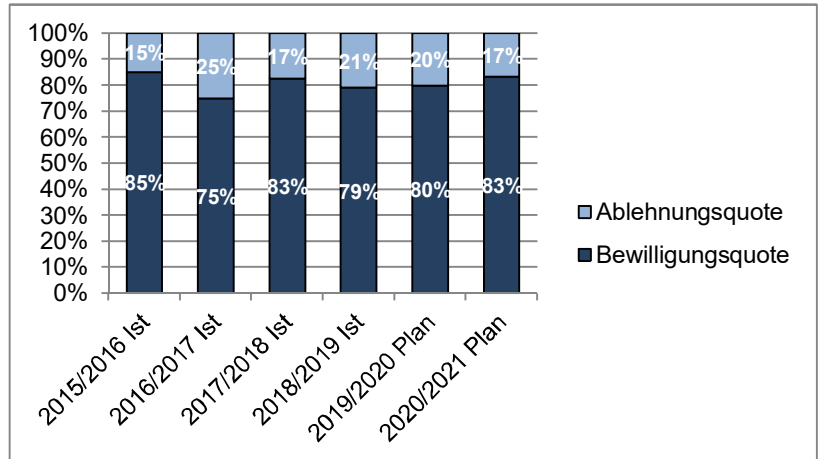
50.03.03 Ausbildungsförderung	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Teilhabe- und Förderleistungen
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
Bundesausbildungsförderungsgesetz	
Beschreibung	
Gewährung von Ausbildungsförderung nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften	
Allgemeine Ziele	
Gewährleistung individueller Ausbildungsförderung entsprechend der Neigung, Eignung und Leistung	
Zielgruppen	
Schülerinnen und Schüler von allgemein- und berufsbildenden Schulen	
Erläuterungen	
Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird individuelle Ausbildungsförderung gewährt, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Damit wird dem Einzelnen -selbst wenn die wirtschaftliche Situation seiner Familie dies nicht gestattet- die Ausbildung ermöglicht, für die er sich nach seinen Interessen und Fähigkeiten entschieden hat. Ausbildungsförderung kann gewährt werden für den Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, wenn der Schüler nicht bei den Eltern wohnt und notwendig auswärtig untergebracht ist: - Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, - Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, - Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, - Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen.	

Kennzahlen 50.03.03 - Ausbildungsförderung

Kennzahl	2015/2016 Ist	2016/2017 Ist	2017/2018 Ist	2018/2019 Ist	2019/2020 Plan	2020/2021 Plan
Anträge auf BaföG	1.564	1.080	1.173	1.085	1.500	1.200
Bewilligungen	1.331	809	969	858	1.200	1.000
Fördersumme in TE	2.944	2.501	2.847	2.501	2.850	2.750
Änderungen, Einstellungen, etc. (lfd. Fälle)	1.894	1.881	1.723	1.725	1.800	1.900
Klagen, Abhilfeprüfungen n. § 44 SGB X, Anträge n	22	24	28	20	25	25
Rückforderungen, Stundungen	233	235	273	273	275	275

Bewilligungs- u. Ablehnungsquote BaföG

Die Bewilligungs- und Ablehnungsquote zeigen, wie viel Prozent der Anträge im Haushaltsjahr positiv bzw. negativ beschieden wurden.



Teilergebnisplan 50.03.03 Ausbildungsförderung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		200	200	200	200	200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	15.779	11.137	11.637	11.723	11.810	11.898
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	15.779	11.337	11.837	11.923	12.010	12.098
011	Personalaufwendungen	-302.267	-303.588	-357.588	-361.164	-364.775	-368.422
012	Versorgungsaufwendungen	-66.715	-61.548	-64.248	-64.890	-65.539	-66.194
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen	-997	-870	-789	-789	-789	-789
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.868	-10.300	-10.800	-10.800	-10.800	-10.800
017	Ordentliche Aufwendungen	-376.848	-376.306	-433.425	-437.643	-441.903	-446.205
018	Ordentliches Ergebnis	-361.069	-364.969	-421.588	-425.720	-429.893	-434.107
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-361.069	-364.969	-421.588	-425.720	-429.893	-434.107
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-361.069	-364.969	-421.588	-425.720	-429.893	-434.107
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-33.022	-37.089	-40.724	-41.061	-41.401	-41.744
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-394.091	-402.058	-462.312	-466.781	-471.294	-475.851

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.03 Ausbildungsförderung

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

200 Euro Verwaltungsgebühren

(Ansatz 2019: 200 Euro)

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

1.000 Euro Verwarnungs- und Bußgelder

(Ansatz 2019: 1.000 Euro)

2.000 Euro Zwangsgelder

(Ansatz 2019: 2.000 Euro)

50.03.04 Bildung und Teilhabe	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Teilhabe- und Förderleistungen
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Delegationssatzung, Vereinbarung mit den Kommunen zur interkommunalen Zusammenarbeit, Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“, Kreistagsbeschluss vom 28.06.2011	
Beschreibung	
Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	
Allgemeine Ziele	
Erhöhung der Bildungschancen für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben und Lernen in der Schule und in der Kindertageseinrichtung, Verbesserung der Chancen auf Erreichen des angestrebten Schulabschlusses, verbesserte Übergänge Schule/Beruf, Teilhabe in der Freizeit am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	
Zielgruppen	
Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Delegationssatzung, Vereinbarung mit den Kommunen zur interkommunalen Zusammenarbeit, Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit", Kreistagsbeschluss vom 28.06.2011	
Erläuterungen	
Folgende Leistungen sind für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler sowie Kinder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes vorgesehen: - Schulbedarf Für den persönlichen Schulbedarf wird zu Beginn eines Schulhalbjahres ein zusätzlicher Geldbetrag ausgezahlt. Zum 01. August fließt ein Betrag in Höhe von 100 Euro und zum 01. Februar in Höhe von 50 Euro. - Ausflüge und Klassenfahrten Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und für eintägige Ausflüge übernommen. Kinder in Kindertagesstätten haben ebenfalls einen Anspruch auf Kostenübernahme für Tagesausflüge oder mehrtägige Fahrten. - Lernförderung Wenn das Erreichen des Lernziels, d.h. die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder der angestrebte Schulabschluss, gefährdet ist oder das Erreichen eines höheren Lernniveaus zur Verbesserung der Chancen am Ausbildungsmarkt erforderlich ist, kommt außerschulischer Nachhilfeunterricht in Frage. Die Notwendigkeit der Lernförderung ist von der Schule ausdrücklich zu bestätigen. - Mittagsverpflegung in Schule und Kita Übernommen werden die Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung. - Schülerbeförderung In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten vorrangig nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für diesen Zweck sind stets nachrangig. Im Übrigen können Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse in weiten Teilen des Kreises Unna mit dem ausgesprochen günstigen FlashTicket plus beliebig oft zur Schule und in der Freizeit fahren. Die Kosten hierfür können übernommen werden. - Soziale und kulturelle Teilhabe Damit sich Kinder und Jugendliche in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren können, wird monatlich eine	

50.03.04 Bildung und Teilhabe

Kreis Unna

zusätzliche Leistung im Wert von 15 Euro an den Anbieter erbracht. Diese Leistung kann - auch als Ansparbetrag - für Mitgliedsbeiträge im Fußballverein, einem sonstigen Sportverein, für Musikunterricht, angeleitete Museumsbesuche oder Ferienfreizeiten eingesetzt werden. Darüber hinaus können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an den vorgenannten Aktivitäten stehen und es dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Damit kann die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unterstützt werden, die in Verbindung mit einer Teilnahme an den genannten Aktivitäten stehen (z.B. Kauf von Sportausrüstung für den Verein).

Kennzahlen 50.03.04 - Bildung und Teilhabe

Kennzahl	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Plan	2020 Plan
Anzahl der Hilfeempfänger nach:						
3. Kap. SGB XII	117	124	111	117	125	133
4. Kap. SGB XII	11	10	22	14	28	31
AsylbLG	702	1.217	1.095	728	1.008	908
WoGG	3.489	3.726	4.235	4.441	4.596	4.897
KiZ	371	264	235	239	217	226
Aufwendungen in € nach:						
3. Kap. SGB XII	26.888	33.240	28.447	23.350	18.800	33.500
4. Kap. SGB XII	1.534	1.063	3.434	3.906	5.000	3.500
SGB II	2.585.494	2.665.621	2.845.480	2.722.963	2.857.000	3.500.000
AsylbLG	81.870	210.913	161.217	147.095	117.000	243.000
WoGG	791.914	850.402	940.060	966.372	958.000	1.275.000
KiZ	63.751	53.510	34.112	38.293	35.300	47.000

Teilergebnisplan 50.03.04 Bildung und Teilhabe

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	17.308	14.300	10.200	10.200	10.200	10.200
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	4.775.142	5.054.500	5.060.500	5.161.500	5.264.500	5.400.500
007	Sonstige ordentliche Erträge	22.696	8.197	8.616	8.702	8.789	8.877
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	4.815.145	5.076.997	5.079.316	5.180.402	5.283.489	5.419.577
011	Personalaufwendungen	-382.617	-392.871	-421.907	-426.126	-430.388	-434.693
012	Versorgungsaufwendungen	-57.699	-62.001	-64.095	-64.736	-65.383	-66.037
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-942.719	-1.108.800	-1.063.000	-1.084.120	-1.105.662	-1.127.635
014	Bilanzielle Abschreibungen	-3.191	-3.450	-3.169	-3.570	-3.342	-2.748
015	Transferaufwendungen	-1.179.016	-1.134.100	-1.602.000	-1.649.820	-1.699.810	-1.752.053
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.904.977	-2.862.700	-3.507.100	-3.647.100	-3.792.700	-3.944.124
017	Ordentliche Aufwendungen	-5.470.220	-5.563.922	-6.661.271	-6.875.472	-7.097.285	-7.327.290
018	Ordentliches Ergebnis	-655.075	-486.925	-1.581.955	-1.695.070	-1.813.796	-1.907.713
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-655.075	-486.925	-1.581.955	-1.695.070	-1.813.796	-1.907.713
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-655.075	-486.925	-1.581.955	-1.695.070	-1.813.796	-1.907.713
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-32.619	-38.973	-41.300	-41.597	-41.897	-42.200
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-687.693	-525.898	-1.623.255	-1.736.667	-1.855.693	-1.949.913

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.04 Bildung und Teilhabe

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

10.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz

(Ansatz 2019: 14.000 Euro)

Seit 2018 wird nach dem Bruttoprinzip verfahren, so dass die Erträge von einer Rückerstattung erbrachter Leistungen, sowohl durch Leistungsanbieter und Hilfeempfänger, als auch anderer Leistungsträgerabhängig sind. Erträge sind daher unter anderem dadurch bedingt, dass Pauschalzahlungen zum Monatsersten vereinbart, dann aber Leistungen nicht in Anspruch genommen wurden, oder aber Kostenerstattung bei anderen Trägern - hauptsächlich dem Jobcenter bei einem Rechtskreiswechsel vom AsylbLG ins SGB II - geltend gemacht werden kann.

Die Erträge werden nach der Hochrechnung in 2019, also damit im zweiten Jahr nach der Umstellung der Buchungssystematik, bei etwa 10.000 Euro liegen. Im Jahr 2018 lagen sie bei 16.747 Euro. Damit ist von einem Ansatz in Höhe von 10.000 Euro im Jahr 2020 auszugehen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

5.150.000 Euro Leistungen des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für Arbeitsuchende - § 22 SGB II

(Ansatz 2019: 5.054.000 Euro)

Zum 01.01.2011 wurde das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen zur Teilhabe an Bildung und am sozialen und kulturellen Leben eingeführt. Zur Deckung der Aufwendungen dieses Bildungs- und Teilhabepaketes hat der Bund die Höhe der Leistungsbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende nach dem SGB II neu festgesetzt.

Nach § 46 Abs. 6 SGB II beteiligt sich der Bund mit insgesamt 27,6 % an den Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Nach der Protokollerklärung des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und Bundesrates vom 23.02.2011 entfallen davon 1,2 % zweckgebunden auf die Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepaketes (1.030.000 Euro).

Hinsichtlich der Bundesbeteiligung an den Aufwendungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wird einmal im Jahr das förmliche Verfahren zur Revision durchgeführt. Daraus folgend wurde die Beteiligung an den reinen Aufwendungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Leistungsempfänger nach dem SGB II und nach dem BKGG für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) mit der Verordnung zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2019 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2019 – BBFestV 2019) 4,8 % der laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II festgelegt. Diese Werte werden zunächst auch für 2020 angenommen.

Gemäß § 6a Abs. 2 Satz 1 AG-SGB II NRW erfolgt eine Weiterleitung der dem Land NRW vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu den Gesamtausgaben aller Kreise und kreisfreien Städte für die Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) des jeweiligen Vorjahres. Der Anteil des Kreises Unna für das Jahr 2018 wurde danach auf 2,059907446641800 % festgesetzt. Diese Festsetzung wirkt im Jahr 2019 zunächst fort. Der prozentuale Anteil des Kreises Unna an der Leistungsbeteiligung für das Jahr 2019 ist zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen noch nicht bekannt. Für die Plandaten wird von daher zunächst auf den Planwert der laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung (vgl. Position 016 im Produkt 50.01.02) nach dem SGB II und dem voraussichtlichen landesspezifischen Wert für NRW für 2019 abgestellt. Hieraus resultiert eine Leistungsbeteiligung des Bundes in Höhe von voraussichtlich rd. 4.120.000 Euro.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

1.056.000 Euro Kommunalen Finanzierungsanteil an den Kosten des Jobcenters

(Ansatz 2019: 1.102.000 Euro)

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgte in erforderlichem Maße eine Aufstockung des Personals im Jobcenter zur Bearbeitung der entsprechenden Anträge. Zum 01.04.2011 wurde in diesem Zusammenhang der Kommunale Finanzierungsanteil (KFA) an den Kosten des Jobcenters von bisher 12,6% auf 15,2% erhöht. Von diesem KFA entfallen damit 2,6% auf die Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes stehen. Der auf dieses Produkt entfallene Anteil des KFA entspricht damit 17,11% der vom Jobcenter abgerechneten Aufwendungen. (siehe hierzu auch Ausführungen zur Position 013 im Produkt 50.01.02)

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

Zum 01.08.2019 treten durch das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG) Verbesserungen der Leistungen und eine deutlich vereinfachte Antragstellung in Kraft.

Eigenanteile für die Schülerbeförderung und das gemeinschaftliche Mittagessen fallen weg. Der Schulbedarf und der monatliche Betrag für die soziale und kulturelle Teilhabe werden erhöht. Diese Änderungen sind mit einer erhobenen durchschnittlichen Fallzahl hochgerechnet worden.

Eine Steigerung der Fallzahl durch die Änderungen im Bereich des BKGG (Wohngeld und Kinderzuschlag) ist den

Gesetzesbegründungen nicht zu entnehmen, daher wird in den betroffenen Bereichen jeweils ein Risikoaufschlag hinzugerechnet.

1.602.000 Euro Leistungen für Bildung und Teilhabe

(Ansatz 2019: 1.134.100 Euro)

Unter dieser Position sind die Kosten für die einzelnen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), von Kinderzuschlag sowie von Wohngeld abgebildet. Mit der Gewährung der Leistungen an die Asylbewerber haben die Städte und Gemeinden im Kreis Unna den Kreis Unna im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beauftragt, die nach der vorgenannten Gesetzesänderung neu gefasst wurde. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht keine Erstattung der Aufwendungen für Asylbewerber durch die Städte und Gemeinden vor. Vielmehr werden diese durch die allgemeine Kreisumlage finanziert.

Aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden folgende Leistungen gewährt:

- Schulbedarf 150 Euro je Schuljahr zur Anschaffung notwendiger Schulbedarfsartikel (z.B. Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, Schultasche, Sportzeug, etc.)
- Kosten für mehrtägige Schulfahrten/Ausflüge und Tagesausflüge von Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen
- Schülerfahrkosten, soweit diese erforderlich sind und nicht von Dritten getragen werden
- Lernförderung
- Kosten einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen
- Soziale und kulturelle 15 Euro je Monat je Kind.

Für die genannten Leistungsgruppen werden unter Berücksichtigung der im Jahr 2018 sowie in den ersten 5 Monaten des Jahres 2019 tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich die nachfolgenden Kosten anfallen. Die Änderungen durch das StaFamG wurden dabei berücksichtigt.

Grundleistung	2014	2015	2016	2017
HzL	96	117	124	111
Grusi	12	11	10	22
WoGG	3850	3489	3723	4249
KiZ	387	371	264	235
AsylbLG	152	702	1217	1095
Gesamt	4497	4690	5338	5712

Für das Jahr 2019 sind insgesamt 26 Auszahlungsläufe geplant, von denen bis zur Haushaltsplanung bereits 11 erfolgt sind. Anhand der Hochrechnung auf 226 Auszahlungsläufe erkennbar, dass die Ansätze für das Haushaltsjahr 2019 überschritten werden. Allein das Inkrafttreten des StaFamG wird im Jahr 2019 zu Mehraufwendungen in Höhe von rund 139.500 Euro führen. Daneben ist zu berücksichtigen, dass der Schulbedarf für den August noch nicht in der Hochrechnung enthalten ist, was zu einer großen Unschärfe führen kann. Vom jetzigen Zeitpunkt ist jedoch von höheren Aufwendungen als im Vorjahr auszugehen.

Für das Jahr 2020 wird anhand der Personenzahl- und Aufwandsentwicklung wie folgt geplant:

33.500 Euro für Leistungsempfänger nach dem 3. Kapitel SGB XII
3.500 Euro für Leistungsempfänger nach dem 4. Kapitel SGB XII
243.000 Euro für Asylbewerber
1.275.000 Euro für Wohngeldempfänger
47.000 Euro für Empfänger von Kinderzuschlag
1.602.000 Euro insgesamt.

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.04 Bildung und Teilhabe
zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016
3.500.000 Euro Leistungen für Bildung und Teilhabe an SGB II-Leistungsempfänger (Ansatz 2019: 2.857.000 Euro) Leistungen der Bildung und Teilhabe an Empfänger von SGB II-Leistungen werden vom Jobcenter des Kreises Unna gewährt und mit dem Kreis Unna abgerechnet. Bezüglich der Höhe der zu erwartenden Aufwendungen wird auf das unter Position 015 aufgeführte Leistungsspektrum verwiesen. Der Kalkulation für das Jahr 2020 liegen ebenfalls die tatsächlichen Aufwendungen für das Jahr 2018 sowie der ersten 5 Monate des Jahres 2019 zugrunde. Auch die Personenzahlen haben sich von 4561 im Jahr 2017 auf 4184 im Jahr 2018 leicht verringert. Durch das StaFamG sind jedoch auch hier steigende Fallzahlen und vor allem höhere Aufwendungen zu erwarten. Die Erhöhung der Aufwendungen durch das StaFamG unter TEP 015 (18%) wurde mit selben Anteil auf den hiesigen Ansatz angerechnet, so dass sich eine deutliche Steigung des Aufwandes abzeichnet.

50.04 Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	
Kreis Unna	
Verantw. Personen	Gregor Spieker
Produktgruppenzuordnung	
Produktziffer	Produktbezeichnung
50.04.01	Schwerbehindertenangelegenheiten

Teilergebnisplan 50.04 Aufgaben des Schwerbehindertenrechts

Kreis Unna

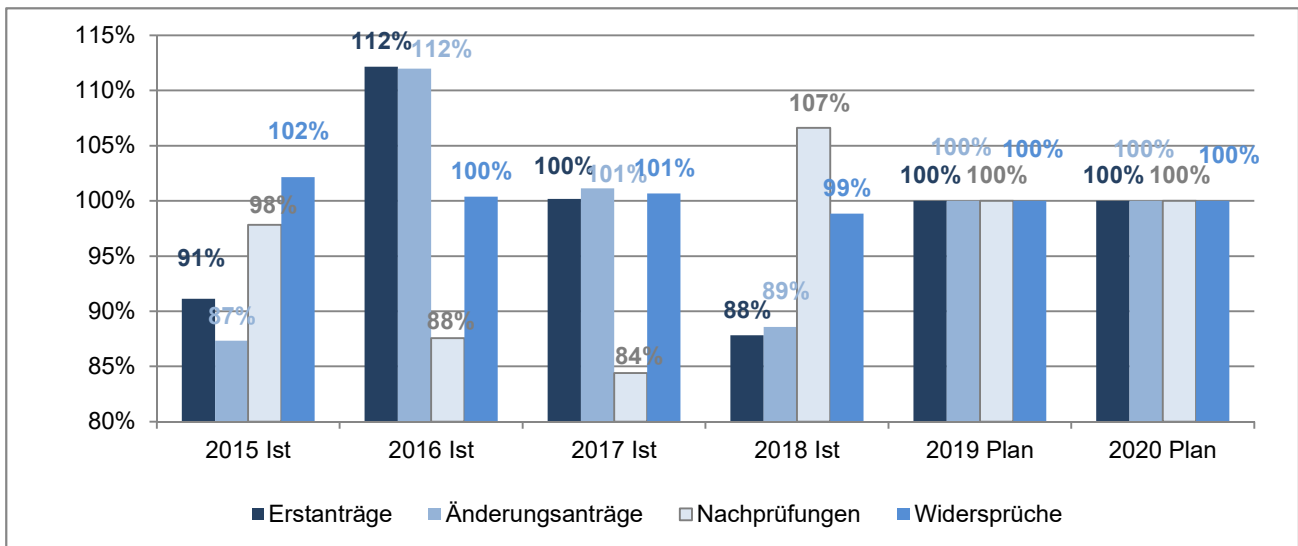
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.068.187	1.066.410	972.175	991.600	1.011.395	1.031.623
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.252.614	917.174	1.255.392	1.288.190	1.321.923	1.356.620
007	Sonstige ordentliche Erträge	8.223	13.462	8.142	8.218	8.295	8.373
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	2.329.024	1.997.046	2.235.709	2.288.008	2.341.613	2.396.616
011	Personalaufwendungen	-826.437	-984.767	-1.087.980	-1.098.860	-1.109.848	-1.120.946
012	Versorgungsaufwendungen	-273.768	-204.401	-159.662	-161.259	-162.872	-164.501
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.825	-5.500	-5.500	-5.500	-5.500	-5.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-10.604	-8.940	-7.299	-7.687	-7.645	-7.645
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-970.571	-1.144.780	-1.107.650	-1.129.489	-1.151.765	-1.174.487
017	Ordentliche Aufwendungen	-2.084.205	-2.348.388	-2.368.091	-2.402.795	-2.437.630	-2.473.079
018	Ordentliches Ergebnis	244.818	-351.342	-132.382	-114.788	-96.016	-76.463
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	244.818	-351.342	-132.382	-114.788	-96.016	-76.463
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	244.818	-351.342	-132.382	-114.788	-96.016	-76.463
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-142.433	-170.277	-167.630	-168.703	-169.787	-170.883
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	102.386	-521.619	-300.012	-283.491	-265.803	-247.346

50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten			
Kreis Unna			
Verantw.Org.Einheit		Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	
Klassifizierung		A	
Auftragsgrundlage			
§§ 69 ff und 145 SGB IX § 2 Zweites Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW			
Beschreibung			
Feststellen des Vorliegens einer Behinderung und des Grades der Behinderung; Ausstellen von Ausweisen über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch			
Allgemeine Ziele			
Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Alltagsleben und Beruf			
Zielgruppen			
Menschen mit Behinderungen			
Erläuterungen			
Nach § 2 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in NRW wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 die den 11 Versorgungsämtern NRW nach den §§ 69 und 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) obliegenden Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Materielle Grundlage für diese neue Aufgabe bildet Teil 2 des SGB IX. Auf Antrag wird seitens des Kreises Unna bei der Bewertung einer Gesundheitsstörung festgestellt, ob eine Behinderung oder eine Schwerbehinderung vorliegt. Eine Behinderung ist gegeben, wenn der "Grad der Behinderung" (GdB) mindestens 20 und maximal 40 beträgt. Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn der GdB mindestens 50 beträgt. Hinzu können hier noch einige Merkzeichen kommen, die auf besondere gesundheitliche Schädigungen hinweisen. Schwerbehinderte erhalten zur Legitimation einen Ausweis. Ist eine Schwerbehinderung festgestellt worden, besteht die Möglichkeit entsprechend dem ermittelten GdB und eventuellen Merkzeichen eine vielfältige Reihe von grundsätzlich gesetzlich geregelten Nachteilsausgleichen in Anspruch zu nehmen. Diese beginnen bei "A" wie Arbeitszeitverkürzung und enden bei "Z" wie Zusatzurlaub. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht führt die Bezirksregierung Münster. Die Bearbeitung der Schwerbehindertenangelegenheiten wird im Fachbereich 50 in dem zum 01.01.2008 neu gebildeten Sachgebiet 50.4 „Aufgaben des Schwerbehindertenrechts“ wahrgenommen. Im Kreis Unna lebten zum 31.12.2018 insgesamt 103.586 Menschen mit einer festgestellten Behinderung / Schwerbehinderung.			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	23,01	23,01	23,01

Kennzahlen 50.04.01 - Schwerbehindertenangelegenheiten

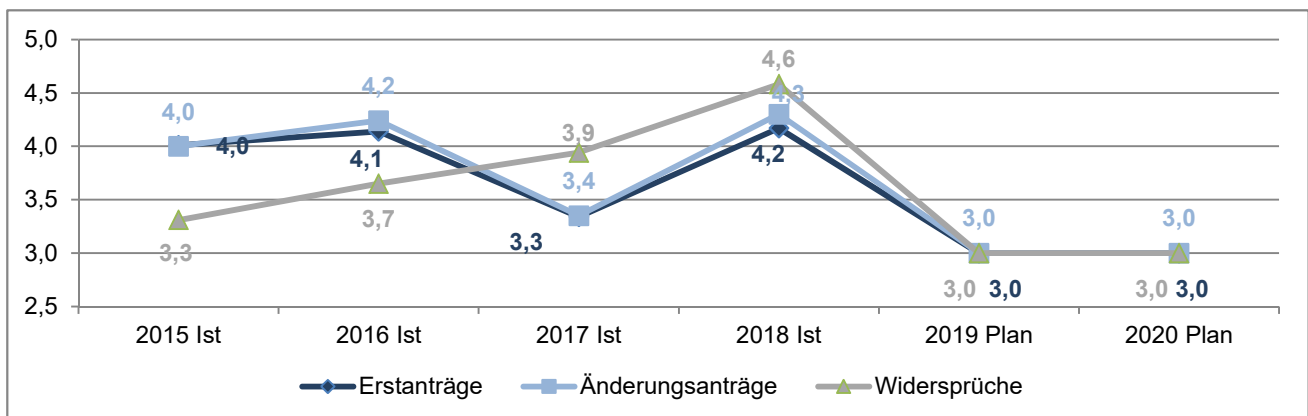
Erledigungsquote

Die Erledigungsquote gibt an, in welchem Umfang die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger im jeweiligen Bezugszeitraum abgewickelt werden können; sie kann ein Indikator für ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sein. Ein Wert von nahe 100% ist anzustreben; zeitliche Verwerfungen ergeben sich aus der Bearbeitungsdauer (s. dort).



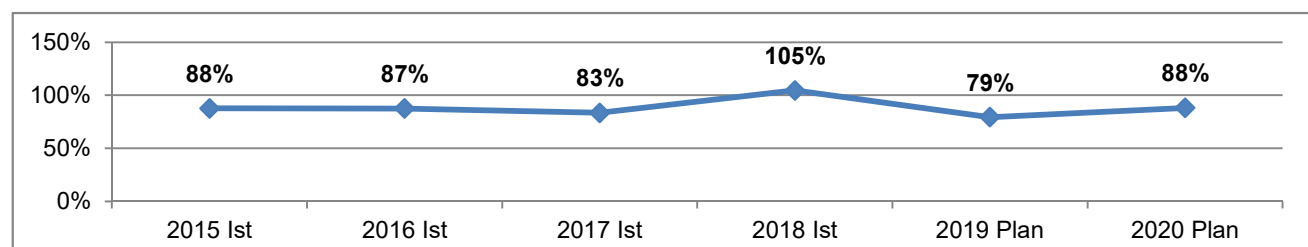
Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer gibt an, wie viele Monate die Bürgerinnen und Bürger durchschnittlich auf die Erledigung ihres Anliegens warten müssen - von der Antragstellung bis zum Bescheid. Sie ist ein maßgeblicher Indikator für eine bürgerfreundliche und effiziente Aufgabenerledigung.



Kostendeckungsgrad

Der Kostendeckungsgrad gibt an, in welchem Umfang die vom Land NRW erstatteten Beträge ausreichen, um die im Jahr 2008 von der ehemaligen Versorgungsverwaltung übernommenen Aufgaben zu erfüllen. (Hinweis: Hier erfolgt keine Verrechnung der Verwaltungsgemeinkosten.)



Teilergebnisplan 50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.068.187	1.066.410	972.175	991.600	1.011.395	1.031.623
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.252.614	917.174	1.255.392	1.288.190	1.321.923	1.356.620
007	Sonstige ordentliche Erträge	8.223	13.462	8.142	8.218	8.295	8.373
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	2.329.024	1.997.046	2.235.709	2.288.008	2.341.613	2.396.616
011	Personalaufwendungen	-826.437	-984.767	-1.087.980	-1.098.860	-1.109.848	-1.120.946
012	Versorgungsaufwendungen	-273.768	-204.401	-159.662	-161.259	-162.872	-164.501
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.825	-5.500	-5.500	-5.500	-5.500	-5.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-10.604	-8.940	-7.299	-7.687	-7.645	-7.645
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-970.571	-1.144.780	-1.107.650	-1.129.489	-1.151.765	-1.174.487
017	Ordentliche Aufwendungen	-2.084.205	-2.348.388	-2.368.091	-2.402.795	-2.437.630	-2.473.079
018	Ordentliches Ergebnis	244.818	-351.342	-132.382	-114.788	-96.016	-76.463
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	244.818	-351.342	-132.382	-114.788	-96.016	-76.463
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	244.818	-351.342	-132.382	-114.788	-96.016	-76.463
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-142.433	-170.277	-167.630	-168.703	-169.787	-170.883
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	102.386	-521.619	-300.012	-283.491	-265.803	-247.346

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

972.121,50 Euro Zuweisung vom Land

(Ansatz 2019: 1.066.360 Euro)

Nach § 26 Abs. 1 S. 1 EinglG erhalten die Kreise und kreisfreien Städte vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NW einen Pauschalbetrag pro Fall zum Ausgleich des Aufwandes, der durch die medizinische Beweiserhebung und durch Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren entsteht.

Ab dem 01.01.2014 beträgt die vom Land gezahlte Fallpauschale 63,50 € je Fall. Die Zahlung der Pauschale erfolgt in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, basierend auf den Zahlen des Vorvorjahres

(Fallzahl 2018: 15.309)

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

1.012.206,00 Euro öffentlich-rechtliche Kostenerstattung vom Land

(Ansatz 2019: 817.460 Euro)

Dabei handelt es sich um die Pauschalerstattung des Landes NRW für Sachkosten sowie für die vom Kreis Unna übernommenen Beamtinnen und Beamten der Versorgungsverwaltung. Diese Belastungspauschale wird vom Land in vierteljährigen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres gezahlt.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

1.091.970 Euro Geschäftsaufwendungen

(Ansatz 2019: 1.129.100 Euro)

Neben einigen kleineren Positionen handelt es sich hier im Wesentlichen um die zur Aufklärung des medizinischen Sachverhaltes in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten erforderlichen Aufwendungen (Beweiserhebungskosten, Gerichtsgebühren etc.). Zur Deckung dieser Aufwendungen wird vom Land NRW eine Pauschale gezahlt (s. Erläuterungen zu TEP 002).

Basierend auf dem Mittelwert der letzten 5 Jahre (2014-2018) der Fallzahlen (16.707) und der Geschäftsaufwendungen pro Fall (65,36 €) ergibt sich ein Ansatz in Höhe von 1.091.970 €.

50.05 Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)	
Kreis Unna	
Verantw. Personen	Marina Raupach
Produktgruppenzuordnung	
Produktziffer	Produktbezeichnung
50.05.01	Kommunales Integrationszentrum

Teilergebnisplan 50.05 Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	695.133	771.825	785.509	668.915	631.836	631.836
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.695	4.300	3.000	3.000	3.000	3.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	6.537					
007	Sonstige ordentliche Erträge	4.708	3.184	3.424	3.458	3.493	3.528
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	708.073	779.309	791.933	675.373	638.329	638.364
011	Personalaufwendungen	-590.307	-606.704	-811.016	-819.126	-827.317	-835.589
012	Versorgungsaufwendungen	-25.929	-24.080	-25.470	-25.725	-25.982	-26.242
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-639	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-5.803	-5.500	-6.414	-6.719	-4.695	-4.494
015	Transferaufwendungen	-214.864	-183.400	-183.400	-183.400	-183.400	-183.400
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-140.855	-229.236	-209.836	-203.836	-203.836	-203.836
017	Ordentliche Aufwendungen	-978.396	-1.053.420	-1.240.636	-1.243.306	-1.249.730	-1.258.061
018	Ordentliches Ergebnis	-270.324	-274.111	-448.703	-567.933	-611.401	-619.697
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-270.324	-274.111	-448.703	-567.933	-611.401	-619.697
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-270.324	-274.111	-448.703	-567.933	-611.401	-619.697
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-79.881	-72.964	-94.143	-94.909	-95.683	-96.465
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-350.205	-347.075	-542.846	-662.842	-707.084	-716.162

50.05.01 Kommunales Integrationszentrum	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Integrationsförderung (Kom. Integrationszentrum)
Klassifizierung	C
Auftragsgrundlage	
Kreistagsbeschluss vom 30.10.2012 / § 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz des Landes NRW	
Beschreibung	
Koordinierungs-, Beratungs-, Qualifizierungs- und andere Unterstützungsleistungen für Einrichtungen der kommunalen und freien Regelsysteme sowie für bürgerschaftliche Initiativen im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund	
Allgemeine Ziele	
Eine gleichberechtigte Teilhabe vom Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen System in wirtschaftlicher, sozialer, rechtlicher und politischer Hinsicht (s. Integrationsleitziele Kreis Unna vom 2007)	
Zielgruppen	
Pädagoginnen und Pädagogen aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Jugendhilfe, Fachkräfte aus den Kommunen und freien Trägern, Migrantenorganisationen und bürgerschaftlich Engagierte	
Erläuterungen	
Im Kreis Unna leben rund 394.600 Einwohner von denen 9 % einen ausländischen Pass besitzen und etwa 25 % eine Zuwanderungsgeschichte haben. Gemäß den Förderrichtlinien zur Umsetzung von § 7 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW wurde die RAA Kreis Unna im Dezember 2012 zum Kommunalen Integrationszentrum (KI) ausgebaut. Zu den Förderschwerpunkten »Querschnitt« und »Bildung« berät und qualifiziert das Kommunale Integrationszentrum Pädagoginnen und Pädagogen aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Jugendhilfe, Fachkräfte in den Kommunen und bei freien Trägern, Migrantenorganisationen und bürgerschaftlich Engagierte. Zudem vernetzt das KI die relevanten Akteurinnen und Akteure, entwickelt und erprobt mit diesen nachhaltige Programme wie z.B.: - Sprach- und Elternbildungsprogramme: Griffbereit (2 – 3 Jahre) / Rucksack KiTa (4 – 6 Jahre) / Hocus + Lotus (3 – 6 Jahre) / Baba Destek (3 – 6 Jahre) / Rucksack Schule (6 – 10 Jahre) - Go-In / BiSS: Schulische Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern - Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage (SOR-SMC) / CreaCourage Für die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen erhält der Kreis Unna vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW für die Dauer von 5 Jahren eine jährliche Personalkostenzuwendung in Höhe von 320.000,00 Euro. Seitens des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) NRW werden 4,5 unbefristete Lehrkräfte mit einer durchschnittlichen Besoldung von A 12 (128.120 Euro) für die Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums abgeordnet. Eine weitere Lehrkraft wird dem Kreis Unna zur Beteiligung am Bund-Länder-Programm »Bildung durch Sprache und Schrift (BiSS)« zur Verfügung gestellt. Auf Basis der »Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren« vom 27.03.2018 werden Sachausgaben für den Aufbau, Einsatz und die fachliche Begleitung eines Übersetzungs- und Sprachmittlerpools im Kreis Unna gefördert. Der Kreis Unna wird ab 2018 auf Antrag mit einer Zuwendung in Höhe von 50.000,00 Euro für die Dauer von 5 Jahren berücksichtigt. Mit der Beteiligung des Kreises Unna am Landesprogramm »KOMM-AN NRW« zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe und der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen erhielt der Kreis Unna für 2016 und 2017 eine Festgeldzuwendung in Höhe von jeweils 75.000,00 Euro für 1,5 VzÄ und erhält seit 2018 für 1 VzÄ 50.000,00 Euro (es wurde nur eine Stelle besetzt), sowie eine Sachkostenzuwendung in Höhe	

50.05.01 Kommunales Integrationszentrum

Kreis Unna

von jährlich 15.000,00 Euro für die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Ehrenamts- und Integrationsarbeit (Programmteil I: Stärkung der Kommunalen Integrationszentren).

Über Programmteil II des Landesprogrammes »KOMM-AN NRW« erhält das Kommunale Integrationszentrum zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe seit 2016 jeweils rund 153.000,00 Euro. Die Mittel werden i.d.R. in Kooperation mit den Städten und Gemeinden im Kreis Unna an die Initiativen weitergeleitet.

Das Aktionsprogramm »KOMM-AN NRW« war zunächst bis zum 31.12.2017 befristet, wurde jedoch seitens des Ministeriums (MKFFI) jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Eine Programmverlängerung über 2019 hinaus wird dem Grunde nach erwartet; die genaue Ausgestaltung ist noch nicht bekannt.

Zur Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte nimmt das KI an dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ausgeschriebenen Förderprogramm teil. Für eine Laufzeit von nunmehr insgesamt 4 Jahren ist eine Personalkostenzuwendung in Höhe von insgesamt 506.208,18 Euro bewilligt worden. Die Umsetzung des Projektes erfolgt in der Zeit vom 01.04.2017 bis 31.03.2021.

Durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW erhielt das KI in 2019 Zuwendungen in Höhe von 33.300,00 Euro im Rahmen der Förderrichtlinie »Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)« zum Ausbau der Programme »Griffbereit«, »Rucksack KiTa« und »Rucksack Schule«. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Beantragung eines Mehrbedarfs. Die Fortführung der Programmförderung für 2020 wurde in Aussicht gestellt.

Zur Umsetzung des FerienIntensivTrainings »FIT in Deutsch« des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) in den Oster- und Herbstferien erhält das KI auf Antrag jährlich Fördergelder in Höhe von bis zu 8.136,00 Euro im Förderzeitraum bis 31.12.2022.

Differenzierte Angaben über die Arbeit zur Ausbau der des Kommunalen Integrationszentrums sind dem Integrationskonzept und der Internetseite des Kommunalen Integrationszentrums zu entnehmen (www.kreis-unna.de/ki).

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	8,80	10,80	11,43

Kennzahlen 50.05.01 - Kommunales Integrationszentrum

Kennzahl	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Plan	2020 Plan
Anzahl Fortbildungen und Tagungen	21	31	46	63	45	45
Teilnehmer Fortbildungen und Tagungen	395	805	1.460	1.223	1.500	1.200
Informationsveranstaltungen	*	13	23	15	20	20
Teilnehmer Informationsveranstaltungen	*	1.563	1.282	2.650	1.800	1.800
Beratung von Multiplikatoren, Institutionen, Ehrenamtlichen, Go-In-SuS	1.083	747	369	683	600	700
Anzahl der Beratungsgespräche	2.095	873	828	825	1.200	1.000
Anzahl Interkulturelle Programme, Projekte	11	25	29	43	25	40
Teilnehmer an Interkulturellen Programmen, Projekten	1.212	967	776	915	1.000	1.000
Beratende und aktive Mitwirkung in Kooperationsgesprächen	3	3	3	3	3	3
Anzahl der Kooperations-/ Netzwerkpartner	142	142	140	140	160	160
Teilnahme an regionalen und überregionalen Koordinierungsgremien	81	97	244	238	200	250
Leitung/Moderation von Arbeitsgremien oder Netzwerken (Anzahl Sitzungen)	38	39	67	82	80	80
Moderatoren- und Referententätigkeit	44	64	45	61	65	70

* Kennzahl wird seit dem Jahr 2016 erhoben.

Teilergebnisplan 50.05.01 Kommunales Integrationszentrum

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	695.133	771.825	785.509	668.915	631.836	631.836
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.695	4.300	3.000	3.000	3.000	3.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	6.537					
007	Sonstige ordentliche Erträge	4.708	3.184	3.424	3.458	3.493	3.528
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	708.073	779.309	791.933	675.373	638.329	638.364
011	Personalaufwendungen	-590.307	-606.704	-811.016	-819.126	-827.317	-835.589
012	Versorgungsaufwendungen	-25.929	-24.080	-25.470	-25.725	-25.982	-26.242
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-639	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-5.803	-5.500	-6.414	-6.719	-4.695	-4.494
015	Transferaufwendungen	-214.864	-183.400	-183.400	-183.400	-183.400	-183.400
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-140.855	-229.236	-209.836	-203.836	-203.836	-203.836
017	Ordentliche Aufwendungen	-978.396	-1.053.420	-1.240.636	-1.243.306	-1.249.730	-1.258.061
018	Ordentliches Ergebnis	-270.324	-274.111	-448.703	-567.933	-611.401	-619.697
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-270.324	-274.111	-448.703	-567.933	-611.401	-619.697
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-270.324	-274.111	-448.703	-567.933	-611.401	-619.697
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-79.881	-72.964	-94.143	-94.909	-95.683	-96.465
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-350.205	-347.075	-542.846	-662.842	-707.084	-716.162

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.05.01 Kommunales Integrationszentrum

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

1.000 Euro Erträge i.R. Netzwerk Integration durch Bildung NRW (Ansatz 2019: 1.000 Euro)

Der Kreis Unna gehört mit dem KI dem Netzwerk Integration durch Bildung NRW an. Im Rahmen dieses Netzwerkes nimmt das KI an landes-/bundesweiten Projekten teil und erbringt projektbezogene Teilleistungen im Landesverbund NRW, für die das KI Kreis Unna eine Kostenerstattung erhält.

153.673 Euro Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund »Personalkosten des Kommunalen Integrationszentrums (KI)« (Ansatz 2019: 139.989 Euro)

Zur Koordinierung von Bildungsangeboten für Neuzugewanderte hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung ein Förderprogramm ausgeschrieben. Für eine Laufzeit von insgesamt 4 Jahren ist eine Personalkostenzuwendung (2 VzÄ / EG 11 bzw. EG 13) in Höhe von insgesamt 506.2018 Euro beantragt und bewilligt worden. Die Umsetzung erfolgt vom 01.04.2017 bis 31.03.2021.

370.000 Euro Zuweisung für lfd. Zwecke vom Land »Personalkosten des Kommunalen Integrationszentrums (KI)«
(Ansatz 2019: 370.000 Euro)

Für die im Stellenplan des Kreises Unna ausgewiesenen 6,5 Personalstellen wird vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) ab 2018 für die Dauer von fünf Jahren eine jährliche Festgeldzuwendung von insgesamt bis zu 320.000,00 Euro gewährt.

Seitens des Schulministerium (MSB) werden insgesamt 4,5 Lehrkräfte mit einer durchschnittlichen Besoldung von A12 (128.120,00 Euro) zum Kreis Unna abgeordnet. Für die Umsetzung des Bund-Länder-Programms »Bildung durch Sprache und Schrift« (BiSS) wird dem Kreis Unna eine weitere Lehrkraft zur Verfügung gestellt.

Der Kreis Unna beteiligt sich am Landesprogramm »KOMM-AN NRW« zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe und der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen. Gefördert werden bis zu 1,5 VzÄ mit einer Festgeldzuwendung in Höhe von insgesamt 75.000,00 Euro (Programmteil I). Davon ist in 2019 eine Vollzeitstelle besetzt worden. Das Aktionsprogramm ist zunächst befristet bis zum 31.12.2019, die Fortsetzung wird jedoch dem Grunde nach erwartet. Die genaue Ausgestaltung der Förderung ist derzeit nicht bekannt.

1.000 Euro Zuschüsse für lfd. Zwecke von privaten Unternehmen
(Ansatz 2019: 1.000 Euro)

Das KI Kreis Unna erhält i.d.R. Spenden für lfd. Integrationsprojekte. Die Höhe der Spenden lässt sich vorab nicht kalkulieren.

153.400 Euro Landeszuwendung »Förderung KI und Landesprogramme« (Zweckbindungsring: 50-08)
(Ansatz 2019: 153.400 Euro)

Zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen hat das Land NRW das Programm »KOMM-AN NRW« ausgeschrieben. Partner bei der finanziellen Unterstützung der Initiativen sind die Kommunalen Integrationszentren in den Kommunen. Sie beantragen die Mittel beim Land und leiten diese an die Kommunen, Verbände und Vereine weiter (Programmteil II).

Für 2020 wird aus der Fortführung des Förderprogramms die Fördersumme (analog zu 2016/2017, 2018 und 2019) in Höhe von 153.400 Euro dem Grunde nach erwartet. Die genaue Ausgestaltung der Förderung ist derzeit nicht bekannt.

15.000 Euro Landeszuwendung Sachkosten »Förderung KI und Landesprogramme« (Zweckbindungsring: 50-08)
(Ansatz 2019: 15.000 Euro)

Im Rahmen der Umsetzung des Landesprogramms »KOMM-AN NRW« können die Kommunalen Integrationszentren eine Sachkostenzuwendung beantragen (Programmteil I). Der Kreis Unna wird auf Antrag mit einer Zuwendung in Höhe von 15.000,00 Euro berücksichtigt. Für 2020 wird aus der Fortführung des Förderprogramms die Fördersumme (analog zu 2016/2017, 2018 und 2019) in Höhe von 15.000 Euro dem Grunde nach erwartet. Die genaue Ausgestaltung der Förderung ist derzeit nicht bekannt.

50.000 Euro Landeszuwendung Sachkosten »SprachmittlerPool« (Zweckbindungsring: 50-08)
(Ansatz 2019: 50.000 Euro)

Neben der personellen Stärkung des KI auf Basis der »Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren« vom 27.03.2018 werden Sachausgaben für den Aufbau, Einsatz und die fachliche Begleitung eines Übersetzungs- und Dolmetscherpools im Kreis Unna gefördert. Der Kreis Unna wird auf Antrag für die Dauer von fünf Jahren mit einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 50.000,00 Euro berücksichtigt.

33.300 Euro Landeszuwendung Sachkosten »Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)« (Zweckbindungsring: 50-08)
(Ansatz 2019: 33.300 Euro)

Zum Ausbau der Konzepte »Griffbereit«, »Rucksack KiTa« und »Rucksack Schule« stellt das Land NRW (MKFFI) mit dem Programm »IfKuF« einen Grundförderbetrag für Sachausgaben in Höhe von 33.300,- Euro zur Verfügung. Die Beantragung eines Mehrbedarfes ist möglich, jedoch derzeit nicht planbar.

8.136 Euro Landeszuwendung Sachkosten »FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch« (Zweckbindungsring: 50-08)
(Ansatz 2019: 8.136 Euro)

Für die Durchführung des »FerienIntensivTrainings – FIT in Deutsch« für neuzugewanderte Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien fördert das Land NRW (MSB) als Anteilsfinanzierung Ausgaben für Kursmaterial, Raummiete und Vergütung der Sprachlernbegleitung. Vorgesehen ist zunächst die Durchführung je einer Maßnahme in den Oster- und Herbstferien, die auf Antrag bezuschusst werden. Der Ansatz ist auf Antrag erweiterbar.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

3.000 Euro Benutzungsgebühren u.ä. Entgelte

(Ansatz 2019: 4.300 Euro)

Das KI bietet Fortbildungs- und Qualifizierungsseminare für Fachkräfte aus dem Erziehungs-, Bildungs- und Gemeinwesen an. Für halbtägige Seminare werden 15,00 Euro und für ganztägige Seminare 30,00 Euro vereinnahmt. Die erwartete Einnahme für 2019 wurde auf Grundlage der Teilnehmer/innenzahl des Vorjahres kalkuliert.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

15.000 Euro Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden (GV)

(Ansatz 2019: 15.000 Euro)

Anschubfinanzierung, Kooperations- und Unterstützungsbeiträge an Schulen und Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft

- Sprach- und Elternbildungsprogramme: Griffbereit, Hocus und Lotus, Rucksack KiTa u. Schule (auch in Ergänzung zu IfKuF)
- Schulische und sprachliche Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen (Go-In / BiSS)
- Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage (SOR-SMC)

15.000 Euro Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche

(Ansatz 2019: 15.000 Euro)

Anschubfinanzierung, Kooperations- und Unterstützungsbeiträge an Vereine, Kitas in privater Trägerschaft und bürgerschaftliche Initiativen:

- Sprach- und Elternbildungsprogramme: Rucksack KiTa, Griffbereit, Hocus und Lotus (auch in Ergänzung zu IfKuF)
- Demokratieförderung/Antirassismuserbeit

127.400 Euro Landeszuwendung »Förderung KI und Landesprogramme« (Zuweisungen an Gemeinden für »KOMM-AN NRW«)

(Zweckbundungsring: 50-08 / Ansatz 2019: 127.400 Euro)

Zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen hat das Land NRW das Programm »KOMM-AN NRW« ausgeschrieben. Partner bei der finanziellen Unterstützung der Initiativen sind die Kommunalen Integrationszentren in den Kommunen. Sie beantragen die Mittel beim Land und leiten diese an die Kommunen, Verbände und Vereine weiter.

Für 2020 wird dem Grunde nach zunächst eine Fördersumme (analog zu 2016/ 2017, 2018 und 2019) in Höhe von 153.400 Euro erwartet. Zur Weiterleitung der Fördermittel an die Städte und Gemeinden im Kreis Unna wurde eine Summe in Höhe von 127.400 Euro kalkuliert. Die genaue Ausgestaltung der Förderung ist derzeit nicht bekannt.

26.000 Euro Landeszuwendung »Förderung KI und Landesprogramme« (Zuschüsse an Sonstige für »KOMM-AN NRW«)

(Zweckbindungsring: 50-08 / Ansatz 2019: 26.000 Euro)

Zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen hat das Land NRW das Programm »KOMM-AN NRW« ausgeschrieben. Partner bei der finanziellen Unterstützung der Initiativen sind die Kommunalen Integrationszentren in den Kommunen. Sie beantragen die Mittel beim Land und leiten diese an die Kommunen, Verbände und Vereine weiter.

Für 2020 wird dem Grunde nach zunächst eine Fördersumme (analog zu 2016/ 2017, 2018 und 2019) in Höhe von 153.400 Euro erwartet. Zur Weiterleitung der Fördermittel an die Verbände und Vereine im Kreis Unna wurde eine Summe in Höhe von

26.000 Euro kalkuliert. Die genaue Ausgestaltung der Förderung ist derzeit nicht bekannt.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

75.000 Euro Geschäftsaufwendungen

(Ansatz 2019: 100.000 Euro)

Der Ansatz wird für die integrationsfördernden Maßnahmen zur Umsetzung der Integrationsleitziele Kreis Unna verwendet. Die Maßnahmen erfolgen in den Förderbereichen Bildung, Erziehung, Demokratieförderung und Integrationsförderung zu den Schwerpunkten:

- Sprach- und Elternbildungsprogramme für Kitas und Schulen
- Projekt-, Programm- und Netzwerkmanagement
- Beratung, Information und Qualifizierung von Fachkräften, Funktionsträgern, ehrenamtlich Engagierten
- Schulische Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen / Go-In und BiSS
- Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte
- Aktualisierung und Erstellung von Informationsmaterialien für ehrenamtlich Engagierte, Flüchtlinge u.a.
- Integration im Kreis und in den Kommunen

15.000 Euro Landeszuwendung Sachkosten »Förderung KI und Landesprogramme«

(Zweckbindungsring: 50-08 / Ansatz 2019: 15.000 Euro)

Im Rahmen der Umsetzung des Landesprogramms »KOMM-AN NRW« können die Kommunalen Integrationszentren eine Sachkostenzuwendung für die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Ehrenamt- und Integrationsarbeit beantragen. Der Kreis Unna wird auf Antrag mit einer Zuwendung in Höhe von 15.000,00 Euro berücksichtigt.

Für 2020 wird dem Grunde nach die Fördersumme in Höhe von 15.000 Euro aus der Fortführung des Förderprogramms erwartet. Die genaue Ausgestaltung der Förderung ist derzeit nicht bekannt.

50.000 Euro Landeszuwendung Sachkosten »SprachmittlerPool«

(Zweckbindungsring: 50-08 / Ansatz 2019: 50.000 Euro)

Neben der personellen Stärkung des KI auf Basis der »Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren« vom 27.03.2018 werden Sachausgaben für den Aufbau, Einsatz und die fachliche Begleitung eines Übersetzungs- und Dolmetscherpools im Kreis Unna gefördert. Der Kreis Unna wird auf Antrag für die Dauer von fünf Jahren mit einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 50.000,00 Euro berücksichtigt.

33.300 Euro Landeszuwendung Sachkosten »Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)«

(Zweckbindungsring: 50-08 / Ansatz 2019: 33.300 Euro)

Zum Ausbau der Konzepte »Griffbereit«, »Rucksack KiTa« und »Rucksack Schule« stellt das Land NRW (MKFFI) mit dem Programm »IfKuF« einen Grundförderbetrag für Sachausgaben in Höhe von 33.300,- Euro zur Verfügung. Die Beantragung eines Mehrbedarfes ist möglich, jedoch derzeit nicht planbar.

8.136 Euro Landeszuwendung Sachkosten »FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch«

(Zweckbindungsring: 50-08 / Ansatz 2019: 8.136 Euro)

Für die Durchführung des »FerienIntensivTrainings – FIT in Deutsch« für neuzugewanderte Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien fördert das Land NRW (MSB) als Anteilsfinanzierung Ausgaben für Kursmaterial, Raummiete und Vergütung der Sprachlernbegleitung. Vorgesehen ist zunächst die Durchführung je einer Maßnahme in den Oster- und Herbstferien, die auf Antrag bezuschusst werden. Der Ansatz ist auf Antrag erweiterbar.

1.000 Euro Aufwendungen i.R. Netzwerk »Integration durch Bildung NRW« (FB 50)

(Ansatz 2019: 1000 Euro)

Der Kreis Unna gehört mit dem KI dem Netzwerk Integration durch Bildung NRW an. Im Rahmen dieses Netzwerkes nimmt das KI an landes-/bundesweiten Projekten teil und erbringt projektbezogene Teilleistungen im Landesverbund NRW, für das KI Kreis Unna eine Kostenerstattung erhält.

Zweckgebundene Erträge und Aufwendungen

Im Budget 50 | Arbeit und Soziales bestehen folgende Zweckbindungen:

Zweckbindungsring Nr. 1

		<u>Ansatz 2020</u>	<u>Produktgruppe</u>	<u>TEP</u>
Ertrag	"Ertrag i. R. Netzwerk Bildung d. Integration NRW"	1.000 €	50.05	002
Aufwand	"Aufwend. i. R. Netzwerk Bildung d. Integration NRW"	1.000 €	50.05	016

Zweckbindungsring Nr. 2

		<u>Ansatz 2020</u>	<u>Produkt</u>	<u>TEP</u>
Ertrag	Landeszuw. Förd. Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe	259.836 €	50.05	002
Aufwand	Zuw. an Gem. für KOMM-AN NRW	127.400 €	50.05	015

Fachbereich 50

Arbeit und Soziales

